

# Handbuch des Strafrechts

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf, Hans Kudlich und Brian Valerius

Band 7

Grundlagen des Strafverfahrensrechts

Mit Beiträgen von

Stephan Barton · Dominik Brodowski · Jens Bülte · Jochen Bung  
Thomas Fischer · Martin Heger · Michael Heghmanns · Matthias Jahn  
Arnd Koch · Hans Kudlich · Hans-Heiner Kühne · Milan Kuhli  
Manuel Ladiges · Michael Lindemann · Lutz Meyer-Goßner · Uwe Murmann  
Jan C. Schuhr · Fabian Stam · Carl-Friedrich Stuckenberg · Brian Valerius  
Benno Zabel · Mark Zöllner



C.F. Müller

# Inhalt Band 7

<i>Vorwort</i> .....	V
<i>Verfasser</i> .....	IX
<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	XI
<i>Literaturverzeichnis</i> .....	XXV
<i>Verzeichnis der Festschriften/Festgaben und Gedächtnisschriften</i>	XLI

## 1. Abschnitt: Einordnung und Grundlagen

§1 Stellung und Aufgabe des Strafprozessrechts und Verfahrensziele <i>Hans Kudlich</i> .....	3
§2 Materielle Grundrechtsgewährleistungen und ihre Bedeutung für das Strafverfahren <i>Michael Lindemann</i> .....	41
§3 Prozessgrundrechte und ihre Bedeutung für das Strafverfahren <i>Michael Lindemann</i> .....	93

## 2. Abschnitt: Entstehung des geltenden Strafprozessrechts

§4 Entstehung der Reichsstrafprozessordnung und deren Weiterentwicklung bis zum Ende des Kaiserreichs <i>Arnd Koch</i> .....	141
§5 Entwicklung des Strafverfahrensrechts von 1919 bis 1945 <i>Manuel Ladiges</i> .....	173
§6 Entwicklungslinien im Strafprozessrecht der Bundesrepublik <i>Carl-Friedrich Stuckenberg</i> .....	211

## 3. Abschnitt: Quellen und Geltung

§7 Rechtsquellen des Strafverfahrensrechts <i>Milan Kuhli</i> .....	247
§8 Geltungsbereich des deutschen Strafprozessrechts <i>Milan Kuhli</i> .....	279
§9 Grundstrukturen des Prozessrechts, Verfahrensablauf sowie Theorie und Praxis des Strafverfahrens <i>Hans-Heiner Kühne</i> .....	303

## 4. Abschnitt: Grundstrukturen und Prozessmaximen

§10 Offizial-, Anklage- und Legalitätsgrundsatz <i>Fabian Stam</i> .....	329
§11 Aufklärungsmaxime und freie Beweiswürdigung <i>Benno Zabel</i> .....	365

VII

## Inhaltsverzeichnis

§ 12	Beschleunigungsgrundsatz und Konzentrationsmaxime <i>Uwe Murmann</i> .....	403
§ 13	Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit <i>Martin Heger</i> .....	461
<b>5. Abschnitt: Die Verfahrensbeteiligten</b>		
§ 14	Strafgerichte: Stellung, Aufgaben, Ablehnung und Ausschluss von Gerichtspersonen <i>Thomas Fischer/Hans Kudlich</i> .....	505
§ 15	Gerichtszuständigkeit erster Instanz <i>Mark Zöllner</i> .....	547
§ 16	Die Staatsanwaltschaft <i>Michael Heghmanns</i> .....	579
§ 17	Strafverteidigung <i>Matthias Jahn/Dominik Brodowski</i> .....	617
§ 18	Der Beschuldigte <i>Jochen Bung</i> .....	697
§ 19	Das Opfer <i>Stephan Barton</i> .....	729
<b>6. Abschnitt: Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse</b>		
§ 20	Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse: Grundlagen <i>Lutz Meyer-Goßner</i> .....	793
§ 21	Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse: Befassungsverbote <i>Lutz Meyer-Goßner</i> .....	843
§ 22	Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse: Bestrafungsverbote <i>Lutz Meyer-Goßner</i> .....	863
<b>7. Abschnitt: Prozesshandlungen, Prozessstrukturen und prozessuale Fristen</b>		
§ 23	Prozessgegenstand – Tat im prozessualen Sinn <i>Carl-Friedrich Stuckenberg</i> .....	883
§ 24	Ne bis in idem und Strafklageverbrauch <i>Jan C. Schuhr</i> .....	913
§ 25	Prozesshandlungen <i>Martin Heger</i> .....	955
§ 26	Fristen im Strafverfahren <i>Brian Valerius</i> .....	993
§ 27	Entscheidungsformen <i>Jens Bülte</i> .....	1035
	<i>Stichwortverzeichnis</i> .....	1067

# § 19

## Das Opfer

*Stephan Barton*

### Übersicht

	Rn.			Rn.
<b>A. Zum Begriff des Opfers und des Verletzten</b>	2–38			
I. Opferbegriff	2–27			
1. Etymologie und Semantik	6– 8	1. Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren		47– 51
2. Begriffsverwendung in Viktimologie, Psychowissenschaften und Sozialarbeit	9–12	2. Die weiteren strafverfahrensrechtlichen Opferchutzgesetze		52– 59
3. Kodifikationen und Konfusionen	13–27	III. Opfer in der Gegenwart		60– 95
a) Kodifizierte Definitionen	14–19	1. Verfassungsrechtliche Einschätzung		61– 64
b) Der Opferbegriff als Fremdkörper im klassischen Strafverfahren	20–26	a) Schutz durch die Verfassung		61
aa) Terminologische Probleme	21–23	b) Anspruch des Opfers auf effektive Strafverfolgung		62– 64
bb) Affektierungspotential	24–25	2. Kriminalpolitische Einschätzung		65– 95
cc) Leid und Moral statt Recht und Unrecht	26	a) Opfer als interaktives Konstrukt		68– 69
c) Zwischenfazit	27	b) Ideales und virtuelles Opfer		70– 75
II. Verletztenbegriff im Strafverfahren	28–36	c) Postfaktisches Opfer		76– 95
1. Dogmatik des Verletztenbegriffs	31–33	aa) Opferdogma		77– 79
2. ~Verletztenbegriff: Vor- und Nachteile	34–36	bb) Bilder, Narrative und Diskurse		80– 88
III. Vorzugswürdige Begriffe	37–38	cc) Postfaktisches Opfer und kriminologische Realität		89– 91
<b>B. Geschichte, Gesetzgebung, Gesellschaftspolitik</b>	39–95	dd) Erfolgsgeschichte		92– 95
I. Geschichtliche und gesellschaftliche Entwicklung	39–45	<b>C. Strafverfahrensrecht im Zeichen des Opfers</b>		96–171
1. Historische Konzeption	39–42	I. Prozessrollen und Rechte des Verletzten, Bilder und Vorstellungen vom Opfer		97–154
2. Wiederentdeckung des Opfers: Ursachen und Ausprägungen	43–45	1. Zeugen, Zeugenschutzmaßnahmen und Bilder		99–107
II. Die einzelnen Opferschutzgesetze	46–59			

	Rn.		Rn.
a) Zeugenschutzmaßnahmen	102–105	bb) Beistände im Klageerzwingungs-, Privat- und Adhäsionsverfahren	143–147
b) Bewertung und Bilder	106–107		
2. Prozesshelfer	108–113	cc) Nebenklageanwalt	148–150
a) Anzeigender, Strafantragsteller und Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren	109–112	b) Opferbegleiter	151–154
b) Bewertung	113	II. Einschätzung sowie Probleme der Opferzentrierung des Strafverfahrens	155–171
3. Selbstständige private Verfahrensbeteiligte („Verletzte“)	114–120	1. Leitbild, Gesetzgebung und Prozesswirklichkeit	155–157
a) Anwesenheits- und Informationsrechte	116–118	2. Kritik	158–171
b) Bewertung	119–120	a) Fehlende dogmatische Kohärenz	159–160
4. Kläger	121–138	b) Gefährdungen der Wahrheitsfindung und Beschneidung von Beschuldigtenrechten	161–166
a) Privatklage und Adhäsionsverfahren	122–130	c) Irrationale Momente	167–169
b) Nebenklage	131–136	d) Vernachlässigung vorzugswürdiger Alternativen	170–171
c) Bewertung	137–138		
5. Konsultations- und Unterstützungsrechte	139–154		
a) Rechtsbeistände und Vertreter	141–150		
aa) Zeugen- und Vernehmungsbeistände	142		

**Ausgewählte Literatur**

Obwohl sich der Opferbegriff in der Strafprozessordnung nur vereinzelt findet (sogleich A.), ist das „Opfer“<sup>1</sup> in den letzten 35 Jahren zu einer neuen Zentralgestalt des Strafverfahrens geworden. Die Gesellschaft und mit ihr die Rechtspolitik haben sich ihm intensiv zugewandt (im Anschluss B.). Dem folgend steht auch das Strafverfahren mittlerweile im Zeichen des Opfers (zuletzt C.).

## A. Zum Begriff des Opfers und des Verletzten

### I. Opferbegriff

In der StPO findet sich der Begriff des Opfers nur in sechs Paragrafen, die überdies allesamt neueren Datums sind. Bloß in einer Vorschrift wird der Begriff des Opfers isoliert verwendet, nämlich als „Opfer einer Nötigung oder Erpressung“ (§ 154c Abs. 2 StPO); ansonsten findet sich der Opferbegriff stets als Kompositum (mit oder ohne Bindestrich), speziell im Zusammenhang mit Regelungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich (§§ 136 Abs. 1 S. 6, 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 155a, 155b StPO) oder Opferentschädigungen und Opferhilfeeinrichtungen (§ 406j Nr. 3, 5 StPO) betreffen.<sup>2</sup> Der Opferbegriff ist der Strafprozessordnung also weitgehend fremd; dementsprechend muss der rechtlichen Analyse eine nicht-juristische Betrachtung vorangestellt werden (dazu nachfolgend Rn. 6 ff.).

Anders als in der StPO verhält es sich in der **Alltagssprache**, die durch „einen nahezu inflatorischen Gebrauch des Wortes ‚Opfer‘“<sup>3</sup> gekennzeichnet wird, und dies „vor allem in der **politischen und journalistischen Sprache** der Gegenwart“.<sup>4</sup> Überspitzt formuliert: Gerichtsberichterstattungen, politische Justizdebatten oder familiäre Gerechtigkeitsdiskussionen wären heutzutage defizitär, wenn dem Opfer nicht ausführlich Raum geschenkt oder das Wort erteilt würde. Alle reden vom Opfer, alle denken an das Opfer und verstehen darunter mehr oder weniger eine Person, die wegen des erlittenen Leids, das ein Täter zugefügt hat, der besonderen Protektion bedarf (dazu später Rn. 70 ff.).

Auch in der **Rechtspolitik** wird seit Mitte der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts wie selbstverständlich vom Opfer gesprochen, gerade bei strafprozessualen Reformgesetzgebungen. Hiervon zeugen nicht nur die Überschriften zu diversen StPO-Reformgesetzen, die das Opfer im Titel führen,<sup>5</sup> sondern mehr noch deren inhaltliche Begründungen. In jenen ist durchgängig und ohne jeden Vorbehalt vom Opfer die Rede. Die Begriffe „Opfer“ und „Verletzter“ werden dabei weit-

1 Zur Terminologie vgl. Rn. 37 f.

2 Vgl. dazu HK-StPO-Pollähne, vor § 403 Rn. 3.

3 Stegemann, in: Janowski/Welker (Hrsg.), Opfer. Theologische und kulturelle Kontexte, S. 191.

4 Janowski/Welker, in: Janowski/Welker (Hrsg.), Opfer, S. 7.

5 Vgl. Rn. 46 ff.; Rieß weist dabei darauf hin, dass das Opferschutzgesetz sowohl in seiner früheren Fassung (als Regierungsentwurf) als auch in seiner Langform ohne den Begriff des Opfers auskommt. Der Begriff des Opfers bei der Kurzbezeichnung als „Opferschutzgesetz“ sei erst aufgrund einer Entscheidung im Bundestag und in Anlehnung an den Fraktionsentwurf der SPD aufgenommen worden; Rieß, Jura 1987, 281 (dort in Fn. 8).

gehend synonym verwendet.<sup>6</sup> Eine in der Begründung zum Opferschutzgesetz (1986) angedeutete Differenzierung zwischen der „Stellung des Verletzten im Strafverfahren oder des Opfers der Straftat“<sup>7</sup> – also zwischen einer eher formellrechtlichen (Verletzter) und einer materiell-strafrechtlichen (Opfer) Bezeichnung – wurde nicht weiter verfolgt.

- 5 Ebenso wird im **Justizalltag** nicht erst neuerdings vom Opfer gesprochen. Dabei lassen sich zwei unterschiedliche Sprachzusammenhänge unterscheiden: Zum einen lässt sich eine Begriffsverwendung im Sinne von „Geschädigter“ bzw. „Verletzter“<sup>8</sup> feststellen; zum anderen kann die Begriffsverwendung synonym dem alltagssprachlichen Gebrauch erfolgen – also eine besonders protektionsbedürftige Person meinen.

### 1. Etymologie und Semantik

- 6 Das Substantiv „Opfer“ stellt eine Rückbildung aus dem Verb „opfern“ dar. Letzteres stammt etymologisch gesehen aus der Kirchensprache (mittelhochdeutsch: opfaron) und bedeutete ursprünglich „etwas Gott als Opfergabe darbringen“.<sup>9</sup> Der Begriff dürfte dabei dem kirchenlateinischen Begriff „operari“ entlehnt sein, was nicht nur „werktätig sein“ meint, sondern auch „einer religiösen Handlung obliegen; der Gottheit durch Opfer dienen; Almosen geben“.<sup>10</sup> Der ursprüngliche Opferbegriff hat also starke sakrale Bedeutungsinhalte. Insofern verwundert es nicht, dass das Opfer aus theologischer Sicht von herausragender Bedeutung ist. In den drei monotheistischen Weltreligionen kommt dem Opfer eine zentrale Bedeutung zu – man denke nur an Abraham, der seinen Sohn Isaak Gott opfern sollte. Insofern schwingt wohl unbewusst im Wort „Opfer“ dessen ursprüngliche sakrale Bedeutung mit. Das dürfte auch der Fall sein, wenn vom Kriminalitätsoffer gesprochen wird; dann hat zwar der Begriff nichts Metaphorisches mehr an sich,<sup>11</sup> aber im Hintergrund schwären sakrale Konnotationen.
- 7 Der Opferbegriff „schillert in einer Vieldeutigkeit“.<sup>12</sup> Er kann, wie *Stegemann* zeigt, fünf unterschiedliche semantische Gehalte haben: Erstens kann man darunter „den Akt des Opfern“, also das aktive Geschehen der Darbringung des Opfers verstehen; zweitens kann „das Geopferte selbst“, also beispielsweise das Opfertier gemeint sein; drittens bezeichnet der Begriff „den Verlust von

6 *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, S.13 (dort in Fn. 1); *Rieß*, Jura 1987, 281.

7 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum OSchG, BT-Drs. 10/5305, S. 8.

8 Zu diesem ebenfalls nicht unproblematischem Begriff mehr unter Rn. 28ff.

9 Duden, Das Herkunftswörterbuch, 5. Aufl. 2013, Bd. 7, Stichwort „opfern“.

10 Nochmals Duden, Das Herkunftswörterbuch, Bd. 7, Stichwort „opfern“. Der Bedeutung nach ist es aber auch beeinflusst von „offere“, was „darbringen“ meint bzw. kirchenlateinisch „Gott darbringen, weihen“; vgl. Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, M-Z, 2. Aufl. 1993 und *Kluge*, Etymologisches Wörterbuch, 24. Aufl. 2002, Stichwort jeweils „opfern“.

11 *Stegemann*, in: Janowski/Welker (Hrsg.), Opfer, S. 191, 214: „Der moderne Opfersprachgebrauch ist (weithin) unmetaphorisch“.

12 *Reiter*, in: Kohn-Waechter (Hrsg.), Schrift der Flammen. Opfermythen und Weiblichkeitsentwürfe im 20. Jahrhundert, 1991, S. 129.

etwas“, also das „Opfer erbringen“; insbesondere kann das Opfer viertens „auch [...] in der Selbsthingabe“ liegen; und fünftens ist das Opfer „eine Person, die getötet oder verletzt wird aufgrund von Gewalt einer anderen Person (Täter), oder die Affizierung durch unpersönliche Macht (Krankheit, Krieg, Verkehr, die Verhältnisse).“<sup>13</sup> Oder auf den Punkt gebracht: Menschen können *Opfer von* etwas sein (bspw. Verkehrs- oder Kriminalitätsoffer) oder *Opfer für* etwas bringen.<sup>14</sup> In der Alltags- wie in der Juristensprache wird der Begriff fast immer nur im passivischen Sinne von „Verlust, Erleiden und Gewaltunterworfenheit“ verstanden,<sup>15</sup> entsprechend dem lateinischen Begriff *victima* (bzw. dem englischen: *victim*) und nicht als Opfer im aktiven Sinn, verstanden als Darbringung des Opfers bzw. der Opfergabe an eine höhere Macht (*sacrificium* bzw. *sacrifice*), um jene gnädig zu stimmen. Man könnte meinen, der Opferbegriff sei alltagssprachlich seiner religiös-kultischen Dimensionen beraubt und insofern säkularisiert worden. Das deutsche Wort Opfer verbindet allerdings die beiden unterschiedlichen Sprachgehalte – die passive moralische und die aktive religiöse – „zu einem Vexierbild. Wenn wir die eine Bedeutung denken, schiebt sich sofort die andere Bedeutung hinein.“<sup>16</sup> Genau dies macht die Suggestionskraft des Opferbegriffs aus.<sup>17</sup> „Der moderne Opferbegriff verknüpft juristische, religiöse und moralische Ordnungen miteinander.“<sup>18</sup> In der Sprache von Jugendlichen kann „Du Opfer“ auch schlicht als Beleidigung gemeint sein.<sup>19</sup>

Juristische Exaktheit geht bei einer solchen Sprachverwendung zwangsläufig verloren. Die moralischen und religiösen Konnotationen des Opferbegriffs führen zu sprachlichen Nivellierungen und einem Verlust an Präzision und Sachlichkeit. 8

## 2. Begriffsverwendung in Viktimologie, Psychowissenschaften und Sozialarbeit

Der Opferbegriff ist nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch unpräzise und unklar, sondern selbst für die **Viktimologie**, also für die Wissenschaft vom Verbrechensoffer, ist er „schillernd“<sup>20</sup>, „unscharf“<sup>21</sup> und „nach wie vor strittig“<sup>22</sup>. Es 9

13 Stegemann, in: Janowski/Welker (Hrsg.), Opfer, S. 191. Für Miggelbrink, Trierer Theologische Zeitschrift 2003, 102 ist das Opfer ein religionsgeschichtlicher Schlüsselbegriff; für Heinsohn, Die Erschaffung der Götter, 1997, ist das Opfer, wie der Untertitel besagt, nichts weniger „als Ursprung der Religion“.

14 Vgl. Kersten, Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz, S. 18 und weiter: „So kann beispielsweise ein Soldat, der im Krieg sein Leben verliert wahrgenommen werden als jemand, der Opfer von brachialer Kriegsgewalt geworden ist [...] er erscheint passiv“. – „Genauso gut kann jedoch auch betont werden, dass dieser Soldat sein Vaterland durch den heldenhaften Einsatz seines Lebens verteidigt hat [...] Er wird also aktiv beschrieben“; Kersten, Opferstatus und Geschlecht, S. 19. Strobel, Olympe 2009, Heft 29, 89, 90 weist darauf hin, dass es innerhalb des Christentums eine sog. Opfertheologie gebe, „welche die beiden Aspekte von Opfer von und Opfer für ineinander überführt und als identisch erklärt“.

15 Stegemann, in: Janowski/Welker (Hrsg.), Opfer, S. 191, 192 f.

16 Reiter, in: Kohn-Waechter (Hrsg.), Schrift der Flammen, S. 129, 131.

17 Vertiefend Stegemann, in: Janowski/Welker (Hrsg.), Opfer, S. 191, 193.

18 Reiter, in: Kohn-Waechter (Hrsg.), Schrift der Flammen, S. 129, 132.

19 So auch Kersten, Opferstatus und Geschlecht, S. 19. Vertiefend Redfield, taz, 2.4.2008.

20 Jung, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 1993, S. 582, 583.

21 Meier, Kriminologie, § 8 Rn. 4.

22 Sautner, Viktimologie, S. 14.



gibt ganz unterschiedliche Vorstellungen über den Gegenstand der Viktimologie: Einige Wissenschaftler vertreten einen sehr weiten Verbrechensbegriff und verstehen unter Opfern nicht nur solche von strafbaren Handlungen, sondern bspw. auch von Unfällen und Naturkatastrophen. Selbst dann, wenn man sich auf Verbrechensopfer beschränkt, gibt es große Unterschiede zwischen den vertretenen Ansichten. Für *Schneider* ist Opfer „eine Person, Organisation, die moralische oder die Rechtsordnung, die durch eine Straftat gefährdet, geschädigt oder zerstört wird.“<sup>23</sup> Opfer müssen nach dieser Definition also keinesfalls nur Individuen sein. *Meier* geht in einer bewusst knappen Formulierung davon aus, dass in der Viktimologie meist diejenige (natürliche) Person Opfer sei, „die von einem strafrechtlich relevanten Konflikt direkt betroffen“ sei.<sup>24</sup> Allerdings relativiert er diese Definition, wenn er anschließend dafür plädiert, auch juristische Personen und selbst die Allgemeinheit vom Opferbegriff als umfasst anzusehen; auch seien Opfer nicht unbedingt nur diejenigen, die als direkte Folge der Tat einen Schaden erlitten hätten, sondern auch unbeteiligte Zeugen und sogar „Täter“ (bspw. wenn jene selbst erhebliche Verletzungen erlitten) könnten gelegentlich selbst Opfer sein.<sup>25</sup> Andere wiederum setzen den Opferbegriff mehr oder weniger mit dem strafprozessualen Begriff des Verletzten gleich.<sup>26</sup>

- 10 Für die Viktimologie gibt es zwei weitere gewichtige Streitpunkte hinsichtlich des Opferbegriffs: Darf man von einem Opfer solange nicht sprechen, bis ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass es eine konkrete Straftat gibt, die einem bestimmten Beschuldigten (dann Verurteilten) zugerechnet werden kann oder muss man sprachlich korrekt von einem mutmaßlichen, möglichen, präsumtiven oder vermeintlichen Opfer sprechen (vgl. Rn. 37)? Damit korrespondiert die Frage, ob einem objektiven oder einem subjektiven Opferbegriff zu folgen ist. Bei einem objektiven Opferbegriff entscheidet ein neutraler Dritter (bspw. der viktimologische Forscher oder das Gericht), ob jemand als verletzt anzusehen ist; bei einem subjektiven Opferbegriff (der i.d.R. bei Opferbefragungen<sup>27</sup> Anwendung findet), entscheiden das die Betroffenen selbst. Während es für die einen keinen Sinn macht, einen subjektiven Opferbegriff anzulegen, da jenem „in viktimologischer Hinsicht kein“ entsprechender Erkenntniszuwachs zukäme“,<sup>28</sup> ist für andere ein solcher Begriff vorzuzugewürdigt.<sup>29</sup> Kurz: Der Opfer-

23 *Schneider*, Viktimologie, 1975, S. 11.

24 *Meier*, Kriminologie, § 8 Rn. 4; dort findet sich auch eine umfassendere und detailliertere Definition.

25 *Meier*, Kriminologie, § 8 Rn. 5f.

26 *Höynck*, Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten, S.18: „Das Opfer der Tat im kriminologischen [...] Sinn ist für die StPO der ‚Verletzte‘“.

27 *Sautner*, Viktimologie, S. 31 ff.

28 *Kiefl/Lamnek*, Soziologie des Opfers, S. 29.

29 Vgl. den viktimologischen Opferbegriff von *Sautner*, Viktimologie, S. 16. *Greve/Strobl/Wetzels*, Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen 1994, Nr. 33, S. 22 bzw. 32 beleuchten das Dilemma des Opferbegriffs, wenn sie einerseits einen subjektiven Opferbegriff für die Viktimologie für sinnvoll halten („... sind alle Personen, die sich als Opfer fühlen, potentielle Untersuchungskandidaten“), andererseits darauf hinweisen, dass es durchaus merkwürdige subjektive Opfererfahrungen gibt („Ich bin Opfer einer Beleidigung: die Farbe von Werners Pullover beleidigt mich!“).

begriff lässt sich in der Viktimologie ganz unterschiedlich verwenden und er wird auch unterschiedlich gebraucht: Er kann wirkliche Verletzte, aber auch vermeintliche und sogar erwiesenermaßen Nicht-Verletzte umfassen. Dagegen ist nichts einzuwenden, solange nur hinreichend deutlich gemacht wird, ob man als Viktimologe einem subjektiven oder objektiven Opferbegriff folgt.

Ähnlich schillernd verhält es sich in den **Psychowissenschaften**. Auch hier findet der Opferbegriff Verwendung, besonders in der deutschen Sprache, während im Englischen offenbar der Begriff des Überlebenden („survivor“) bevorzugt wird.<sup>30</sup> Im Lexikon der Psychologie wird der Begriff sehr weit definiert: Opfer seien „von negativen Ereignissen [...] betroffene Personen“.<sup>31</sup> Unter Opfern werden also nicht nur Kriminalitätsoffer verstanden. Dabei fällt auf, dass nicht nur in der Psychotraumatologie die Begriffe Opfer und Trauma in einem engen Zusammenhang stehen: Die traumatisierte Person ist Opfer; aus dem Patienten wird übergangslos und gleichbedeutend damit das Opfer.<sup>32</sup> Noch weniger als in der Viktimologie kommt es in den Psychowissenschaften darauf an, ob tatsächlich eine konkrete Straftat vorgelegen hat bzw. ursächlich für das Trauma war. Das psychische Leiden und die Selbstdefinition sind maßgeblich für den Opferstatus; nicht entscheidend ist, dass im strafrechtlichen Sinn ein konkretes Unrecht einer konkreten Person zugerechnet werden kann. Opfer bleibt man – z.B. im Falle von Pseudoerinnerungen – auch dann, wenn das behauptete Opfererleben in der Außenperspektive nicht bestätigt wird.<sup>33</sup> Besonders deutlich wird das, wenn in den Psychowissenschaften von Täter und Opfer gesprochen wird. Abgestellt wird darauf, dass die Tätoreigenschaft zumeist dem Erleben des von einem Trauma Betroffenen subjektiv entspreche; der Täterbegriff soll ausdrücklich „wertneutral-operational“ verwendet werden und „aus der Sicht des Traumbetroffenen die Richtung“ angeben, „aus der die schädigende Einwirkung unmittelbar erlebt wird.“<sup>34</sup> Implizit wird dabei von einem aktiven Täter ausgegangen, der das passive Opfer schädigt. Maßgeblich sind also nicht juristische Kategorien, sondern psychotherapeutische Relevanzen – zuweilen auch das Bemühen um gendergerechte Sprache.<sup>35</sup> Auf diese Weise verflüchtigt sich der

30 *Krammer/Maercker*, in: Barton/Kölbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S. 249, 252; zum Überlebenden auch *Treibel/Seidler*, in: Seidler/Freyberger/Maercker (Hrsg.), *Handbuch der Psychotraumatologie*, S. 529, 531: Der Begriff wird offenbar deshalb bevorzugt, weil er die aktive Rolle besser herausstellt als das passiv erlittene Leid.

31 *Lexikon der Psychologie*, Dritter Band, 2001, S. 187.

32 Vgl. bspw. *Reddemann*, *Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie*, 2011, S. 261, wenn sie zunächst von „PatientInnen“ spricht, übergangslos dann aber von Opfern.

33 *Bliesener/Lösel/Köhnken*, *Lehrbuch der Rechtspsychologie*, S. 205: Ein „individuelles Reliabilitätsdefizit“ (vulgo: eine Falschbeziehung) steht so gesehen dem Opferstatus aus traumatologischer Sicht nicht entgegen.

34 *Callenius*, *Zur Prävalenz von Psychotraumata und posttraumatischen Störungen bei Psychotherapiepatienten*, 2004, S. 65.

35 „Der Begriff ‚Täter\*in‘ steht dabei für jede übergreifige Person, auch wenn diese nicht strafrechtlich verfolgt wird.“, *Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie*, Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.), *Umgang mit sexueller Gewalt – Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche*, unter „Vorbemerkungen“.

Täterbegriff vollends – und mit ihm der Opferbegriff; es reicht, wenn jemand leidet und die traumatisierte Person jemanden dafür verantwortlich macht. Ein Opfer ist man also schon dann, wenn man sich als Opfer fühlt.<sup>36</sup>

- 12 In der **Sozialarbeit** finden wir schließlich einen nicht minder aufgelösten Opferbegriff, der sich wieder der eingangs geschilderten alltagssprachlichen Bedeutung nähert.<sup>37</sup> Auch hier dominiert das Denken in Täter- und Opferkategorien, wobei diese Begriffe in der „Täter- und Opferarbeit“ „automatisiert“ verwendet werden und – wie in den Psychowissenschaften – nicht voraussetzen, dass ein etwaiger Schuldvorwurf auch strafrechtlich Bestätigung gefunden hat.

### 3. Kodifikationen und Konfusionen

- 13 In Deutschland hat der Gesetzgeber bewusst auf eine **Definition** des „Opfers bzw. des Verletzten“ verzichtet,<sup>38</sup> was zunächst deutlich macht, dass nicht zwischen den beiden Begriffen differenziert wird (so schon oben Rn. 4). Stattdessen ist in Gesetzgebungsbegründungen auf den Opferbegriff der EU-Opferschutzrichtlinie in Artikel 2 verwiesen worden. Der Begriff soll „der bisherigen Rechtspraxis entsprechend, aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang“<sup>39</sup> abzuleiten sein.

#### a) Kodifizierte Definitionen

- 14 **EU:** Nach der EU-Richtlinie 2012/29 bezeichnet der Begriff „Opfer“ entweder „eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat“ oder „Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben.“<sup>40</sup>
- 15 Kennzeichnend für diese Definition ist, dass grundsätzlich nur natürliche Personen erfasst werden, denen durch eine Straftat ein direkter Schaden entstanden ist. Mit anderen Worten: Juristische Personen sowie natürliche Personen, denen ein nur mittelbarer Schaden entstanden ist, werden nicht erfasst; wobei ausnahmsweise auch Familienangehörige Getöteter als mittelbare Opfer gelten. Differenziert wird dabei weder zwischen mutmaßlichen und gerichtlich erwiesenen Opfern noch zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangenen Straftaten. Ein irgendwie gearteter gehärteter Verdachtsgrad wird nicht vorausgesetzt. Die EU-

36 *Greve/Strobl/Wetzels*, Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen 1994, Nr. 33, S. 22.

37 So auch *Hafke*, *Gestalttherapie* 2/1996, 54, 55: Die Generalisierung des Opferbegriffs mache diesen zu einer „sozialarbeiterischen Kategorie“.

38 BT-Drs. 18/4621, S. 13 (3. ORRG); ähnlich schon beim OSchG, BT-Drs. 10/5305.

39 BT-Drs. 18/4621, S. 13.

40 Art. 2 I.a. der EU-Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012; EU-Amtsbl. L 338ff.

Richtlinie hebt hervor, dass jener Begriff sich auch auf verdächtige oder angeklagte Personen bezieht und ein Schuldeingeständnis oder eine Verurteilung also nicht erforderlich sind.<sup>41</sup> Eine Person gilt deshalb nach der EU-Richtlinie als Opfer, „unabhängig davon, ob der Täter ermittelt, gefasst, verfolgt oder verurteilt wurde“.<sup>42</sup>

**Österreich:** Die österreichische StPO differenziert zwischen drei verschiedenen Formen von Opfern; wobei die Differenzierung Bedeutung im Hinblick auf das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung entfaltet. Opfer ist erstens „jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenutzt worden sein könnte“; Opfer sind zweitens auch „der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren“. Schließlich ist Opfer aber drittens auch „jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.“<sup>43</sup> Sowohl Geschädigte von vorsätzlich begangenen Gewalt-, Sexual- und Abhängigkeitsdelikten als auch Angehörige von Getöteten sowie Geschädigte im weitesten Sinne (Schaden durch eine Straftat oder Beeinträchtigung eines Rechtsgutes) gelten also gleichermaßen als Opfer. Auffällig ist dabei, dass – anders als in der EU-Kodifikation – sprachlich durch die ergänzende Verwendung des Konjunktivs klargestellt wird, dass als Opfer nicht nur die gelten, die nachweislich geschädigt wurden, sondern auch diejenigen, bei denen das sein könnte.

**Schweiz:** Nach Art. 116 Abs. 1 SchwStPO gilt als Opfer „die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.“ Andere Personen, „die durch Straftaten in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden sind“, gelten nicht als Opfer, sondern als geschädigte Personen (Art. 115 SchwStPO); auch die Angehörigen von Opfern gelten nicht selbst als Opfer (Art. 116 Abs. 2 SchwStPO). Bedeutung kommt dieser Unterscheidung für die Stellung im Strafverfahren (Prozessrechte und Privatklägerschaft, Art. 117 ff. SchwStPO) zu. In der Schweiz werden also nur wenige Geschädigte, nämlich diejenigen bestimmter Rechtsgutsverletzungen (Körper, Sexualität, Psyche), als Opfer definiert. Den anderen Verletzten kommen ggf. Rechte als sonstige geschädigte Personen oder Angehörige zu.

**IStGH:** Das vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) geltende Prozessrecht (Rules of Process and Evidence bzw. RPE) enthält in Rule 85 ICC-RPE eine relativ weite Opferdefinition: “For the purposes of the Statute and the Rules of Procedure and Evidence: (a) “Victims“ means natural persons who have suffered harm as a result of the commission of any crime within the juris-

41 EU-Richtlinie 2012/29/EU Erwägungsgründe in Rn. 12.

42 EU-Richtlinie 2012/29/EU Erwägungsgründe in Rn. 19.

43 § 65 Nr. 1 a-c ÖStPO.

diction of the Court; (b) Victims may include organizations or institutions that have sustained direct harm to any of their property which is dedicated to religion, education, art or science or charitable purposes, and to their historic monuments, hospitals and other places and objects for humanitarian purposes.“ Gem. lit. a) werden natürliche Personen umfasst, die in Folge eines im Statut genannten völkerrechtlichen Verbrechens einen Schaden erlitten haben. Mittelbar Betroffene sind ebenso wie nicht-körperlich Verletzte umfasst. Lit. b) erweitert den Anwendungsbereich in bestimmten Konstellationen ausnahmsweise auf juristische Personen. Die Besonderheit des Opferbegriffs im Völkerstrafrecht ist, dass er ein multidimensionales Element aufweist: Die im Raum stehende Straftat richtet sich nicht nur gegen das Opfer als Individuum, sondern gegen ein ganzes Kollektiv, dem der Einzelne angehört. Dies ergibt sich daraus, dass der IStGH nur für die „schwersten Verbrechen [...], welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut), zuständig ist. Dazu gehören das Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression.<sup>44</sup>

- 19** **Insgesamt** lässt sich den kodifizierten Definitionen kein übereinstimmendes Opferkonzept entnehmen. Der Opferbegriff wird uneinheitlich verwendet; das gilt schon für die Frage, ob zwischen Opfern „erster und zweiter Klasse“ unterschieden wird und inwieweit deren Kreis von weiteren Kriterien, wie bspw. bestimmten Rechtsgutsverletzungen oder unmittelbaren Schädigungen, abhängig gemacht wird. Was in der einen Kodifikation als Opfer definiert wird, ist es in der anderen noch lange nicht.

#### b) Der Opferbegriff als Fremdkörper im klassischen Strafverfahren

- 20** Während der Opferbegriff in der Alltags- und Journalistensprache geradezu inflationär verwendet wird (Rn. 3), ist er in der Sprache der Strafprozessordnung ein **Fremdkörper** geblieben. Bis auf wenige unrühmliche Ausnahmen hat der Opferbegriff keinen Einzug in die StPO gefunden (Rn. 2). Auch wenn gefordert wird, dass sich das ändern sollte, ist der Gesetzgeber gut beraten, wenn er weiterhin daran festhält, den Opferbegriff soweit wie möglich aus dem Strafprozessrecht herauszuhalten. So wie die gesamte Opfergesetzgebung dem klassischen Strafprozess in den letzten mehr als 30 Jahren nur „angehängt“,<sup>45</sup> also nicht stimmig in die Gesamtstruktur des Strafverfahrens eingegliedert wurde, genauso ist der Opferbegriff der Strafprozessordnung fremd geblieben – und sollte es auch zukünftig bleiben.

#### aa) Terminologische Probleme

- 21** Wir sprechen im Strafprozess richtigerweise nicht vom Täter, sondern vom Beschuldigten (bzw. Angeschuldigten und Angeklagten, § 157 StPO). In der deutschen Sprache fehlt es aber hinsichtlich des Geschädigten an analogen **Dif-**

<sup>44</sup> Dazu Bock, ZStW 2007, 664, 668 f.

<sup>45</sup> Barton, JA 2009, 753, 758.

**ferenzierungen:**<sup>46</sup> Der Opferbegriff unterscheidet – wie gesehen – nicht zwischen vermuteten, selbst deklarierten, vorgeblichen und tatsächlichen Verletzten; er nivelliert strafprozessual relevante Differenzierungen und lässt auch nur vermutete bzw. vorgebliche Geschädigte als wirklich Verletzte erscheinen.

Die Verwendung des Opferbegriffs im Strafprozess muss deshalb als problematisch angesehen werden. Das ergibt sich schon daraus, dass sich der Begriff nicht nahtlos mit der **Unschuldsvermutung** vereinbaren lässt.<sup>47</sup> Im Strafprozess gilt der Bürger bis zum rechtskräftigen Urteil als unschuldig (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Der ganze Strafprozess lebt davon, dass die Fragen, ob es eine Straftat gab, ob der Angeklagte dafür verantwortlich war und wie hoch er ggf. zu bestrafen ist, bis zum rechtskräftigen Urteil noch nicht entschieden sind. Korrespondierend damit steht im Strafprozess – bis zum Urteil – nicht fest, dass es ein dem Beschuldigten zurechenbares Opfer gibt. So wie auf der Anklagebank keine Täter, sondern Angeklagte sitzen, befinden sich weder auf dem „Zeugenstuhl noch am Tisch der Nebenklage ‚Opfer‘“.<sup>48</sup> Speziell dann, wenn „Täter und Opfer“ in einem Atemzug genannt werden, besteht die Gefahr, dass die Verwendung des Opferbegriffs nicht nur Ausdruck terminologischer Laxheit ist, sondern sich nicht mehr mit der Unschuldsvermutung vereinbaren lässt. Es gibt nicht nur in der Alltagssprache, sondern auch in Bundestagsreden<sup>49</sup> und ferner auch im wissenschaftlichen Schrifttum<sup>50</sup> Beispiele, wie der Opferbegriff gerade nicht verwendet werden sollte.

Richtig gesehen darf es im Strafverfahren, das die Unschuldsvermutung auch durch korrekte Terminologie beachten muss, deshalb vor Rechtskraft keine terminologische „Verteilung von Täter- und Opferrollen“ geben.<sup>51</sup>

#### bb) Affektuierungspotential

Der Opferbegriff ist schillernd, emotional gefärbt und erdenklich unpräzise. Wer vom Opfer spricht, bringt damit ein Stück Affekt in den Prozess, der seinem Anspruch nach auf Rationalität und Mäßigung<sup>52</sup> ausgerichtet sein sollte. Wenn das

<sup>46</sup> *Baurmann*, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, 2. Aufl. 1996, S. 25; *Pollähne*, StV 2016, 671, 675.

<sup>47</sup> A.A. *Weigend*, *Walter-GS*, 2014, S. 243, 246f.: Die prozessualen Positionen des Beschuldigten und des Verletzten bewegen sich seiner Auffassung nach nicht wie Flüssigkeiten in kommunizierenden Gefäßen.

<sup>48</sup> HK-StPO-*Pollähne*, vor § 403 Rn. 2.

<sup>49</sup> MdB *Elke Ferner* in der Sitzung des Deutschen Bundestags am 7.7.2016 (S. 18009): „Für die Opfer macht es einen Unterschied, ob sie aus einer Gerichtsverhandlung herausgehen und ihnen bescheinigt wird: ‚Das war gar keine Vergewaltigung was dir da passiert ist,‘ oder ob der Täter nur aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden ist.“ Das heißt letztlich: Selbst bei einem Freispruch, bleibt der Beschuldigte „Täter“ – und die Person, die den Beschuldigten zu Unrecht bezichtigt hat, ist und bleibt Opfer.

<sup>50</sup> Vgl. die sog. IPOS-Studie, in der es um die Schwundquoten bei Vergewaltigungsvorwürfen geht. *Pollähne* kritisiert hier treffend, dass die Autoren durchgehend von Opfern sprechen (und die Schwundquoten skandalisieren), selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren völlig zu Recht eingestellt hat; kritisch dazu *Pollähne*, StV 2016, 671, 672f. In ihrem Lehrbuch zur Viktimologie spricht *Sauter*, Viktimologie, S. 15 davon, dass sich bei der Einordnung eines Verhaltens als Straftat „die Perspektiven von Täter, Opfer und Justiz gegenüber“ stehen (Hervorhebungen nicht übernommen).

<sup>51</sup> *Höynck*, Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten, S. 18; HK-StPO-*Pollähne*, vor § 403 Rn. 2.

<sup>52</sup> *Hassemer*, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. 1990, S. 144 ff.

Wort „Opfer“ fällt, werden die Zuhörer hellhörig – ohne genau zu wissen warum.<sup>53</sup> Die Vieldeutigkeit des Begriffs und die mit seiner Verwendung notwendig einhergehenden Konnotationen<sup>54</sup> machen anfällig für **irrationale Affekte** – wenn nicht sogar für Missbräuche<sup>55</sup>.

- 25 Warum, so ist zu fragen, wird der Opferbegriff trotzdem verwendet; wenn auch nicht so häufig im Gesetz selbst, wohl aber bei dessen Begründung und auch in alltäglichen juristischen Diskursen? Vieles spricht dafür, dass der Begriff nicht *trotz* seines Schillerns, seiner Vieldeutigkeit und seiner emotionalen Einfärbung verwendet wird, sondern gerade *deshalb*. So wie eine Opferforschung ohne Opfer ihre Pointe verlöre,<sup>56</sup> so würde eine Opferschutzgesetzgebung ohne Opfer ihre Strahlkraft einbüßen. Wenn man nicht vom Opfer, sondern vom Verletzten oder Geschädigten spräche, dann wäre, wie *Reiter* formuliert, die „aufregende Vieldeutigkeit“ des Opferbegriffs verfehlt, denn „ein Opfer wird nicht geschädigt, ein Opfer wird vielmehr geopfert.“<sup>57</sup> Dort, wo es Opfer gibt, muss es auch Täter geben, ergeben sich also Rechtsansprüche und werden aus moralischen Gesichtspunkten Schuld und Unschuld zwischen Täter und Opfer verteilt. Der Opferbegriff stellt für den, der ihn in den Mund nimmt, einen **moralischen Gewinn** dar; er ist eine subtile Waffe, die gleichzeitig von aller Schuld befreit.<sup>58</sup> Kurz: „Die Sakralisierung des Opfers rehabilitiert“, wie *von Trotha* schreibt, „die Ideen des Monsters und der Rache.“<sup>59</sup>

#### cc) Leid und Moral statt Recht und Unrecht

- 26 Die Leitlinien des Rechtssystems sehen vor, menschliche Konflikte auf der Basis der Unterscheidung von Recht und Unrecht zu entscheiden. Recht und Gesetz sollen maßgeblich sein – und nicht Moral und Empathie. Das Sprechen vom Opfer und das Denken in Opferkategorien können dazu führen, diese Leistungen des Rechtssystems in Vergessenheit geraten zu lassen. Das Opfer hat nämlich immer Recht! In der postmodernen Gesellschaft ist die Opferrolle, wie *Goltermann* gezeigt hat, assoziiert mit der Vorstellung traumatisch zugefügten Leids und Menschenrechtsverstößen.<sup>60</sup> Der Opferstatus ist eng verbunden mit humanitären und ethischen Gedanken.<sup>61</sup> Opferleid darf aber nicht die leitende Kategorie im Strafverfahren sein; es muss vielmehr darum gehen, im Rahmen und mit den Mitteln des Rechts zwischen Unrecht und Recht zu unterscheiden. Die Unterscheidung zwischen Unglück und Unrecht bleibt die zentrale Aufgabe des

53 *Reiter*, in: Kohn-Waechter (Hrsg.), *Schrift der Flammen*, S. 129.

54 Der Opferbegriff ist zudem nichts objektiv Feststehendes, das Opfer wird gesellschaftlich-interaktiv hergestellt; vgl. dazu nachfolgend Rn. 68 ff.

55 Solche Missbräuche hat es schon immer gegeben, man denke nur an „das Opfer für das Vaterland“.

56 So übereinstimmend *Greve/Strobl/Wetzels*, *Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen* 1994, Nr. 33, S. 11; *Bliesener/Lösel/Köhnken*, *Lehrbuch der Rechtspsychologie*, S. 206.

57 *Reiter*, in: Kohn-Waechter (Hrsg.), *Schrift der Flammen*, S. 129, 130.

58 *Reiter*, in: Kohn-Waechter (Hrsg.), *Schrift der Flammen*, S. 129.

59 *Von Trotha*, *KrimJ* 2010, 24, 33 f.

60 *Goltermann*, *Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne*, S. 178 ff., 197 ff., 213 ff.

61 So auch *Breitenfellner*, *Wir Opfer*, S. 239 – ebenfalls wie *Goltermann*, *Opfer*, S. 178 ff., 197 ff., 213 ff., bezogen auf die UN-Resolutionen zu Opfern.

Strafrechts und des Strafverfahrens. Die Orientierung an der Kategorie „Opferleiden“ bringt die Gefahr mit sich, die gesetzlich formulierte Gerechtigkeit (Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht) durch eine moralisierende und mitfühlende Opfergerechtigkeit (Orientierung an Leid und Moral) zu ersetzen (vertiefend Rn. 165 f.).

### c) Zwischenfazit

Während die Verwendung des Opferbegriffs und das Denken in viktimologischer Terminologie<sup>62</sup> in der Welt der Viktimologie unersetzlich sind und auch in anderen Wissenschaften (Psychotraumatologie, Sozialarbeit) möglicherweise einen Sinn ergeben können, führt dies in der Welt des Strafprozesses zu Konfusionen.

## II. Verletztenbegriff im Strafverfahren

Der **Verletzte** war – bevor das Opfer seinen Siegeszug im Strafprozess angetreten hat (dazu nachfolgend Rn. 92 ff.) – der vom Gesetzgeber bevorzugte Begriff. Das galt gleichermaßen für das StGB wie für die StPO. So stand dem Verletzten seit jeher sowohl die Berechtigung zur Stellung eines Strafantrags (jetzt § 77 Abs. 1 StGB, ursprünglich § 65 RStGB) als auch die Berechtigung zur Klageerzwingung (jetzt § 172 Abs. 1 S. 1 StPO, vormals § 170 Abs. 1 RStPO) zu. Und das Fünfte Buch der StPO, in welchem schon seit jeher die Privat- und Nebenklage geregelt ist, war schon 1877 mit der Überschrift „Beteiligung des Verletzten im Strafverfahren“ überschrieben. **28**

Der Verletzte war allerdings früher von eher **randständiger Bedeutung** für das Verfahren. Ihm standen im Wesentlichen das Strafantragsrecht und das Recht zur Klageerzwingung sowie zur Privat- bzw. Nebenklage zu. Die Nebenklage war seinerzeit aber nicht als Instrument des Opferschutzes mit starken Partizipationschancen für private Verfahrensbeteiligte konzipiert, sondern bildete einen unbedeutenden Annex zum Privatklageverfahren; die beiden Abschnitte zur Entschädigung des Verletzten (Fünftes Buch, Dritter Abschnitt) sowie der sonstigen Befugnisse des Verletzten (Fünftes Buch, Vierter Abschnitt)<sup>63</sup> gab es noch überhaupt nicht. **29**

Die **Dogmatik des Verletztenbegriffs** war dementsprechend überschaubar. Eine Definition, wonach der Verletzte derjenige sei, „welcher in einem durch ein Gesetz geschützten Recht, sei es privater oder öffentlicher (Wahlrecht) Art beeinträchtigt ist“, <sup>64</sup> reichte. **30**

<sup>62</sup> So die Bezeichnung von HK-StPO-Pollähne, vor § 403 Rn. 2.

<sup>63</sup> Dazu später mehr (Rn. 114 ff.) sowie → StPO Bd 9: Stephan Barton, Adhäsionsverfahren und sonstige Befugnisse des Verletzten, § 65.

<sup>64</sup> Mamroth, Die Strafprozessordnung, 1900. Ähnlich Bennecke/Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts, 1900, S. 225: „Verletzt“ ist derjenige, dessen eigene Rechtsgüter durch die That angegriffen worden sind und zwar derjenige, der z.Z. der That Herr des betr. Rechtsguts war“.



## 1. Dogmatik des Verletztenbegriffs

- 31 Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, den **Verletztenbegriff** zu definieren (s.o. Rn. 13).<sup>65</sup> An einem übereinstimmenden Verständnis fehlt es, auch weil weder von einer einheitlichen Verletztenfunktion noch von einem einheitlichen Verletztenbild ausgegangen werden kann.<sup>66</sup> Vielmehr ist der Begriff des Verletzten aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang der betreffenden Normen zu verstehen.<sup>67</sup> Die Verletzeneigenschaft ist maßgeblich dafür, ob man die prozessualen Rollen des Strafantragstellers, Klägers im Klageerzwingungsverfahren, Privatklägers, Nebenklägers oder Adhäsionsklägers einnehmen darf. Ebenso setzen die §§ 406d ff. StPO die Rolle eines Verletzten voraus; der Gesetzgeber hat hier ein neues Prozesssubjekt kreiert – den Verletzten als eigenen Verfahrensbeteiligten (dazu Rn. 114 ff.).
- 32 Der Verletztenbegriff ist „Gegenstand einer kaum noch zu überblickenden Kasuistik“.<sup>68</sup> Nach überwiegender Auffassung sei der Begriff zwar grundsätzlich weit auszulegen, allerdings genüge eine nur mittelbare Rechtsbeeinträchtigung nicht.<sup>69</sup> Bei der konkreten Ausfüllung des Verletztenbegriffs werden heterogene und kontrovers behandelte Gesichtspunkte herangezogen, wie bspw. die Frage der Unmittelbarkeit der Rechtsverletzung, der Gedanke der Schutzzwecklehre oder Überlegungen zu den Verletzteninteressen.<sup>70</sup> Übereinstimmung besteht im Wesentlichen allerdings darin, dass der Verletztenbegriff des § 406d StPO dem des § 172 StPO<sup>71</sup> bzw. des § 403 StPO<sup>72</sup> entspricht. Verletzter kann – je nach Norm – auch eine juristische Person sein; allerdings ist die Eigenschaft nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Der Angehörige eines Getöteten kann aber bspw. das Recht zur Nebenklage gem. § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO haben; ebenso kann der Erbe des Verletzten dessen vermögensrechtlichen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend machen, § 403 StPO.
- 33 Auch wenn die Begrifflichkeit „Verletzter“ eigentlich impliziert, dass die entsprechende Person durch eine Straftat tatsächlich geschädigt ist, reicht es für die Bezeichnung grundsätzlich aus, dass ein entsprechender Verdacht bejaht wird; es handelt sich also um einen **Verdachtsbegriff**. Dazu muss mindestens ein entsprechend § 152 Abs. 2 StPO auf Tatsachen gegründeter Anfangsverdacht bestehen<sup>73</sup>; je nach Verfahrensstadium kann aber auch die gerichtliche Feststellung der Verletzeneigenschaft erforderlich werden.<sup>74</sup>

65 BT-Drs. 10/5305, S. 16; SK-StPO-Velten, vor §§ 406d ff. Rn. 5; HK-StPO-Pollähne, § 406d Rn. 2.

66 So schon Rieß, in: Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages Hamburg 1984 – Band I: Gutachten, C 63.

67 BT-Drs. 10/5305, S. 16; BVerfGK 14, 472; HK-StPO-Pollähne, § 406d Rn. 2 mit Literaturnachweis.

68 Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, 3. Aufl. 2018, Rn. 220.

69 Meyer-Goßner/Schmitt, vor § 406d Rn. 2; vertiefend Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, 3. Aufl. 2018, Rn. 220 ff. mit deliktsspezifischen Einzelheiten in Rn. 225 ff.; vgl. ferner HK-StPO-Pollähne, § 406d Rn. 2.

70 Vgl. dazu nur Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 220 ff.

71 Meyer-Goßner/Schmitt, vor § 406d Rn. 2.

72 HK-StPO-Pollähne, § 406d Rn. 2.

73 HK-StPO-Pollähne, § 406d Rn. 2.

74 SK-StPO-Velten, vor § 406d Rn. 6 mit differenzierenden Ausführungen in Abhängigkeit von den Interessen des Verletzten.

## 2. Verletztenbegriff: Vor- und Nachteile

Dem Begriff des Verletzten fehlt das oben geschilderte Affektuierungspotential des Opferbegriffs. Gerade deshalb dürfte sich letzterer im allgemeinen Sprachgebrauch wie auch in den Gesetzesbegründungen (oben Rn. 4; nachfolgend vertiefend in Rn. 46 ff.) durchgesetzt haben. Wenn vom Verletzten statt vom Opfer gesprochen wird, dann ist das nicht nur Ausdruck der originär strafprozessualen Ausdrucksweise, sondern kommt darin auch eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dem schillernden und **emotionalen Opferbegriff** zum Ausdruck. Im Gesetz ist – wie eingangs erwähnt (Rn. 2) – der Opferbegriff noch sehr selten, was zu begrüßen ist. Dieselbe Zurückhaltung würde man sich allerdings auch bei den Überschriften zu den diversen Opferschutzgesetzen und deren inhaltlichen Begründungen wünschen. 34

Der Verletztenbegriff weist jedoch auch einen klaren Nachteil auf: Wie der Opferbegriff kann der Verletztenbegriff nämlich nicht danach differenzieren, inwieweit bewiesen ist, ob eine Person **tatsächlich verletzt** ist oder nicht. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, dass auch derjenige unproblematisch als Verletzter im Sinne der StPO gilt, bei dem die Eigenschaft, „in einem durch ein Gesetz geschützten Recht beeinträchtigt zu sein“, gerade zweifelhaft ist.<sup>75</sup> Anders lässt sich § 172 Abs. 1 StPO nicht verstehen, in dem eine Person als Verletzter bezeichnet wird, die jedenfalls nach Auffassung der Staatsanwaltschaft gerade nicht in ihren Rechten beeinträchtigt ist – andernfalls hätte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts einstellen dürfen. 35

Der Verletztenbegriff der ursprünglichen StPO, in dem noch nicht die starken Opferschutzaspekte dominierten, trägt insofern sehr deutlich den Keim des **Zweifels an der Verletzeneigenschaft** in sich. Gegen seine Verwendung bestünden allerdings keine Bedenken, wenn er angesichts der Opferschutz-Dominanz nicht mittlerweile eine geradezu untrennbare Assoziierung mit dem Opferbegriff erfahren hätte. 36

## III. Vorzugswürdige Begriffe

In der Sphäre des Strafverfahrens<sup>76</sup> – in Wissenschaft und Praxis – sollte wegen der schillernden Begrifflichkeit und des zu vermeidenden Affektuierungspotentials möglichst **gar nicht vom Opfer gesprochen werden**. Auch der Verletztenbegriff sollte dort vermieden werden, wo eine klarere strafprozessuale Terminologie zur Verfügung steht. Das ist bspw. bei den prozessualen Figuren des Zeugen, Strafantragstellers, Anzeigerstatters, Privatklägers, Nebenklägers und Adhäsionsklägers der Fall. Diese Begriffe bringen die strafprozessualen Bezüge klar zum Ausdruck und charakterisieren besser als der Verletztenbegriff die Stellung 37

<sup>75</sup> Und selbst wenn jemand tatsächlich geschädigt ist, setzt der Verletztenbegriff nicht zwangsweise voraus, dass die Verletzung auch vom Beschuldigten stammt.

<sup>76</sup> Etwas anderes gilt selbstverständlich für die Viktimologie oder die Psychowissenschaften.

der jeweiligen Person im Verfahren. Nur dort, wo es um die inhaltliche Ausfüllung der Berechtigung zur Wahrnehmung spezieller Verfahrensrollen geht, die in Abhängigkeit von der Verletzteneigenschaft zu bestimmen sind, sollte vom Verletzten die Rede sein. Wünschenswert ist es dabei, gelegentlich auch vom „möglichen“, „potentiellen“, „präsumtiven“ oder „hypothetischen“ Verletzten zu sprechen, um der Unschuldsvermutung gerecht zu werden.<sup>77</sup> De lege ferenda wäre es wünschenswert, wenn neue Begriffe kreiert werden könnten, die sprachlich deutlich machen, dass richtig gesehen von einer konkreten Verletzteneigenschaft erst mit Eintritt der Rechtskraft gesprochen werden kann.

- 38 Diesem Abschnitt des Handbuch des Strafrechts zum „Opfer“ liegt dabei folgender, **eigener Sprachgebrauch** zugrunde: Vom Geschädigten wird dann gesprochen, wenn ein Verletzter im materiellen Sinn gemeint ist (bspw. eine Person, der etwas weggenommen wurde oder die in strafrechtlich relevanter Weise bestohlen oder beleidigt wurde). Soweit dabei ein Geschädigter in der Sphäre des Strafverfahrens gemeint ist, kann das natürlich immer nur ein potentiell Geschädigter sein. Der Begriff „Verletzter“ wird in diesem Abschnitt – wenn überhaupt – zurückhaltend und wie im 19. Jahrhundert verwendet, also eher allgemein und bezogen auf die prozessuale Dimension. Der „Verletzte“ i.S.d. §§ 406d ff. StPO wird von mir überwiegend als selbstständiger privater Verfahrensbeteiligter bezeichnet, um Überschneidungen mit dem materiellen Verletztenbegriff (§ 77 Abs. 1 StGB) zu vermeiden und um die private und selbstständige Stellung dieses Verfahrensbeteiligten sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Das „Opfer“ ist in diesem Abschnitt – sofern der Begriff nicht als Zitat Verwendung findet – ein virtuelles, ideales und zum Teil auch ein postfaktisches Konstrukt (vertiefend dazu Rn. 70 ff.).

## B. Geschichte, Gesetzgebung, Gesellschaftspolitik

### I. Geschichtliche und gesellschaftliche Entwicklung

#### 1. Historische Konzeption

- 39 Bis ins Mittelalter hinein hatte die durch eine Straftat verletzte Person eine starke Prozessstellung inne; in den akkusatorisch geführten Alltagsverfahren hing es von ihrer Initiative und Durchsetzungsfähigkeit ab, ob der Beschuldigte bestraft werden konnte.<sup>78</sup> Mit der Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols verlor der Geschädigte diese starke Position. Die Herausbildung des neuzeitlich-rechtsstaatlichen Strafrechts führte, wie *Hassemer* überzeugend dargestellt hat, zur **Neutralisierung des Opfers**.<sup>79</sup> Der Staat übernahm die Regelung der krimi-

<sup>77</sup> *Schünemann*, StraFo 2020, 45, 48 spricht vom Opfer-Prätendenten, was der Sache schon sehr nahe kommt. Vgl. zu den Opferbegriffen auch Rn. 10.

<sup>78</sup> *Barton/Kölbel*, in: *Barton/Kölbel* (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S. 11.

<sup>79</sup> *Hassemer*, *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*, S. 70 ff.; *ders.*, *Warum Strafe sein muss*, 2009, S. 251 ff. Die nachfolgenden Ausführungen folgen inhaltlich weitgehend *Barton/Flotho*, *Opferanwälte im Strafverfahren*, S. 15 ff.

nellen Konflikte zwischen den Bürgern. Das verlangte nicht nur, dass der Staat den betroffenen Parteien als überlegener Dritter gegenübertrat, sondern dass der Verletzte den Status als autonom handelnder Akteur im Strafverfahren verlor. Der Staat übernahm die Strafverfolgung; der Verletzte wurde dadurch marginalisiert und zum bloßen Beweismittel (Zeugen) in dem vom Staat gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren.

Diesem Verständnis, wonach der Verletzte primär Objekt des Strafverfahrens sein sollte, folgte auch das RStGB von 1871 und die RStPO von 1877. Für diesen waren im Verfahren nur **geringe Mitwirkungsrechte** vorgesehen; die wichtigsten bestanden darin, bei Antragsdelikten (§§ 61 ff. RStGB) über die Zulässigkeit der Strafverfolgung disponieren zu dürfen, ferner die Staatsanwaltschaft im Wege des Klageerzwingungsverfahrens (§§ 170 ff. RStPO) zur Erhebung der öffentlichen Klage veranlassen zu können. Die RStPO räumte dem Verletzten ferner die Möglichkeit ein, Privatklage zu erheben. Bei den in § 414 RStPO genannten Straftaten handelte es sich um Bagatelldelikte, wie beispielsweise Hausfriedensbruch, Beleidigung und Sachbeschädigung. Die Staatsanwaltschaft durfte hier aus Opportunitätsgründen auf die staatliche Strafverfolgung verzichten und den Verletzten auf den Privatklageweg verweisen. 40

Die RStPO sah zwar in § 435 auch die Möglichkeit der Nebenklage vor, aber sie folgte einer anderen Logik als die moderne Nebenklage. Die Befugnis zur Nebenklage war nämlich nur bei Privatklagedelikten vorgesehen, also bei Bagatellen, sowie in den Fällen, in denen der Verletzte die Erhebung der öffentlichen Klage durch einen Antrag herbeigeführt hatte. Die Nebenklage war insofern als „Lückenfüller“ und „**Derivat**“ zur **Privatklage** konzipiert.<sup>80</sup> Dies führte dazu, dass sie überwiegend dann zum Tragen kam, wenn die Staatsanwaltschaft ausnahmsweise bei zugrunde liegenden Privatklagedelikten Anklage erhob.<sup>81</sup> Das war weder strafrechtssystematisch noch praktisch überzeugend und ließ nach Sinn und Zweck eines solchen Rechtsinstituts fragen.<sup>82</sup> Insbesondere erschien es konzeptionell wenig überzeugend, dass für die durch Bagatellkriminalität Geschädigten eigenständige Prozessrechte im Rahmen der Nebenklage vorgesehen waren, nicht jedoch für solche besonders schwerer Straftaten. 41

Gleichwohl blieben die Regelungen über Jahrzehnte weitgehend unverändert. In der Praxis fand aber eine gewisse **Aufweichung** dadurch statt, dass die Gerichte die Nebenklage auch bei Straftaten zuließen, die selbst zwar nicht zum Anschluss berechtigten, die aber in Gesetzeskonkurrenz zu Anschlussstaten standen. Auf diese Weise wurde Nebenklage beispielsweise auch beim Vorwurf der Vergewaltigung wegen damit in Gesetzeskonkurrenz bzw. Tateinheit stehender Delikte möglich.<sup>83</sup> 42

<sup>80</sup> Niedling, Strafprozessualer Opferschutz, S. 12.

<sup>81</sup> Niedling, Strafprozessualer Opferschutz, S. 12 (dort auch in Fn. 25).

<sup>82</sup> Vgl. zur Kritik an der „alten“ Nebenklage: Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, S. 159 f., 167 f.; ders., NJW 1987, 1170 ff. Deshalb wurde sogar gefordert, sie ganz abzuschaffen (so Rüth, JR 1982, 265 ff.).

<sup>83</sup> Wie zum Beispiel die Körperverletzung oder Beleidigung. Dazu vertiefend KMR-Fezer, Stand: Januar 1990, § 395 Rn. 9; BGHSt 29, 218; 33, 115.

## 2. Wiederentdeckung des Opfers: Ursachen und Ausprägungen

- 43 In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte die Wende: Das Opfer erlebte im Bewusstsein der Gesellschaft eine **Renaissance**,<sup>84</sup> die „vergessene“ Person des Verletzten wurde für das Strafverfahren wiederentdeckt.<sup>85</sup> Ursächlich dafür waren verschiedene sich gegenseitig verstärkende Antriebskräfte.
- 44 Von besonderer Bedeutung für die Aufwertung des Opfers war die Aufarbeitung der Shoa in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts. Die Vernichtung von Millionen Juden in Europa und das Leid der Überlebenden wurden durch Strafprozesse und Medien in das gesellschaftliche Bewusstsein der westlichen Welt gerückt.<sup>86</sup> Speziell die Erzählungen der Überlebenden führten zu einer **geänderten Wahrnehmung von Opfern**. *Lotter* weist darauf hin, dass *Gandhis* Strategie des gewaltfreien Widerstands, durch die Opfer von Gewalt und Unterdrückung Überlegenheit gegenüber den Angreifern gewonnen hätten, ebenfalls zu einer anderen Opferwahrnehmung geführt hätte.<sup>87</sup> Von ebenfalls großer Bedeutung für das veränderte Opferklima waren die amerikanischen Vietnam-Veteranen, die häufig psychisch destabilisiert zurückkehrten. In diese Zeit fiel die Entdeckung einer neuen psychischen Krankheit, nämlich der Posttraumatischen Belastungsstörung, deren Diagnose später in den 90er Jahren im Zusammenhang mit dem Bosnienkrieg fest ins psychiatrische Klassifikationssystem wie auch in das gesellschaftliche Bewusstsein rückte.<sup>88</sup> Psychisches Leiden wurde nicht mehr als persönlichkeitsbedingtes Versagen angesehen, sondern als notwendige, aber auch hinreichende Ursache hierfür wurden traumatische Ereignisse (Shoa, Kriegserfahrungen) anerkannt.<sup>89</sup> Parallel dazu entwickelte sich der Feminismus zunächst in den USA, dann aber auch in der ganzen westlichen Welt.<sup>90</sup> Dabei wurde das Konzept der Psychotraumatologie auf Vergewaltigungen übertragen: Frauen seien nicht schuld an den Straftaten und sie seien regelmäßig traumatisiert. Im Hinblick auf Strafverfahren wurden frauenfeindliche Tendenzen kritisiert und die Gefahren einer Retraumatisierung und sekundären Viktimisierung betont.<sup>91</sup> Zur gleichen Zeit entstand eine neue Wissenschaft, nämlich die Vikti-

84 Zur Wiederentdeckung des Opfers bzw. dessen Renaissance vgl. *Weigend*, ZStW 1984, 761 ff.; *ders.*, RW 2010, 39 ff.; *Jung*, ZRP 2000, 159 ff.; *ders.*, JZ 2003, 1096 ff.; *Hörnle*, JZ 2006, 950 ff. Die nachfolgenden Ausführungen folgen inhaltlich weitgehend *Barton*, in: *Barton/Kölbel* (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S. 111, 113 ff.

85 Zum Verletzten als „forgotten man“ vgl. *Weigend*, *Deliktopfer und Strafverfahren*, S. 13.

86 Prozesse; Zu erwähnen sind hier u. a. der Eichmann-Prozess in Jerusalem (Jahr 1961), aber auch der Auschwitz-Prozess in Frankfurt (Jahre 1963-1965); vgl. zum Letztgenannten *Pendas*, *Der Auschwitz-Prozess*, 2013; *Gross/Renz* (Hrsg.), *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965)*, 2013. Medien: Zunächst in den USA, später auch in Deutschland; vgl. dazu *Breitenfellner*, *Wir Opfer*, S. 123 ff.

87 *Lotter*, DIE ZEIT vom 14.2.2019, S. 44 im Zusammenhang mit der Besprechung von *Fukuyama*, *Identität*, 2019.

88 Vgl. *Goltermann*, *Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne*, 2017, S. 197 ff.

89 *Goltermann*, *Opfer*, S. 206.

90 *Harzer*, in: *Rudolf* (Hrsg.), *Querelles*, Band 14, 2009, S. 124 ff.; kritisch dazu *Cremer-Schäfer/Steinert*, *Straf- und Repression*, 1998, S. 211 f.; *Kunz*, *Kriminologie*, 5. Aufl. 2008, § 31 Rn. 48; *ders.*, *Opferschutz und Verteidigungsrechte*, 2006, [www.socio.ch/crit/kunz1.htm](http://www.socio.ch/crit/kunz1.htm); *Krauß*, *Lüderssen-FS*, 2002, S. 269, 272.

91 Vgl. dazu *Kiefl/Lamnek*, *Soziologie des Opfers*, S. 253 ff. Die angeblich drohenden Gefahren werden von anderen bestritten: *Kölbel/Bork*, *Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel*, *Volbert*, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, 2008, S. 198 ff.

mologie, die – anders als frühere kriminologische Forschungen – das Opfer nicht mehr als mitverursachende Größe bei der Kriminalitätsgenese wahrnahm, sondern als eigenständigen Forschungsgegenstand entdeckte. Auch die Rechtswissenschaft widmete sich verstärkt dem strafprozessualen Opferschutz.<sup>92</sup> Unterdessen etablierten sich zahlreiche Opferschutzorganisationen,<sup>93</sup> die in den folgenden Jahren expandierten und geradezu wie eine „Wachstumsindustrie“ erschienen.<sup>94</sup>

Dieser Wandlung liegen gesellschaftspolitische Umwälzungen zugrunde, die von Trotha unter dem Begriff der **Präventiven Sicherheitsordnung** (PSO) zusammenfasst. Es geht dabei um die seit Thomas Hobbes diskutierte gesellschaftspolitische Frage, wie sich Gewalt gesellschaftlich domestizieren lässt. Für von Trotha geschieht dies in der westlichen Welt derzeit in Form der PSO.<sup>95</sup> Diese sei aus der klassischen Form des westlichen Gesellschaftsmodells entstanden, das durch das Gewaltmonopol einerseits sowie das Rechtsstaatsprinzip andererseits gekennzeichnet sei. Beide Säulen seien jedoch schon mehr oder weniger erodiert und einem Risikostrahlrecht der verdachtsunabhängigen und flächendeckenden Kontrolle gewichen, das durch ein verändertes Verhältnis der Gesellschaft zum Staat gekennzeichnet sei: „Der Schutz vor dem Staat, für das die diversen grundrechtlichen Freiheitsrechte stehen, sei einer Haltung des Schutzes durch den Staat gewichen.“<sup>96</sup> Der Staat, der früher als zu bändigender Leviathan angesehen wurde, wird in gewisser Weise zum großen Bruder, wenn nicht sogar zum Drahtentöter. Eine besondere Ausprägung erhalte die PSO durch den „Siegeszug des Opfers“.<sup>97</sup> Das ehemals christlich interpretierte „Opfer, das Erbarmen und Mitleid verdient, weicht in den 1960er und 1970er Jahren einem Opfer, das Ansprüche und Rechte geltend macht, selbstbewusst und kämpferisch“ auf; Opferrechte werden in der PSO „Teil der wohlfahrtsstaatlichen Verantwortung“ und „der Opferstatus potenziell zu einem Jedermanns-Status“.<sup>98</sup> Dabei bildeten sich „**ungewollte**“ bzw. scheinbar paradoxe „**Koalitionen**“. Der Ruf nach Schutz durch den Staat und das Setzen auf strafrechtliche Regelungen – insbesondere härtere Strafen – vereint so unterschiedliche Kräfte wie „Viktimologen, Feminis-

92 Besonders gründlich geschah dies im Referat von Jung auf der Strafrechtslehrertagung 1981 vgl. Jung, ZStW 1981, 1147 ff. Eine große Bedeutung kommt ferner dem auf Deutschen Juristentag im Jahre 1984 gehaltenen Referat von Rieß zu, vgl. Rieß, in: Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages Hamburg 1984 – Band I: Gutachten. Eine kurze Darstellung dieser Entwicklung findet sich bei Wollmann, Mehr Opferschutz ohne Abbau liberaler Strukturen im Verständnis der Prinzipien der Strafprozessordnung, 2009, S. 21 f.

93 Zur Entstehung von Opferschutzorganisationen in den 70er Jahren vgl. Görgen, in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 4, 2009, S. 236, 257 sowie Böhm, in: Kaiser/Jehle (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Band I, 1994, S. 99 ff.

94 So Görgen, in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 4, 2009, S. 236, 257, der die Institutionen der Opferhilfe unter Bezugnahme auf Fattah als „Wachstumsindustrie der 90er Jahre“ bezeichnet hat.

95 Ich folge hier der Zusammenfassung der PSO durch Sack, Eisenberg-FS, 2019, S. 109, 119. Vgl. ergänzend auch Wagner-Kern, Präventive Sicherheitsordnung, 2016, S. 17 ff., 28 ff.; ähnliche Überlegungen zum Opfer in der „viktimären“ Gesellschaft finden sich bei Kunz/Singelstein, Kriminologie, 7. Aufl. 2016, § 24 Rn. 23 ff.

96 Sack, Eisenberg-FS, S. 109, 120.

97 von Trotha, KrimJ 2010, 24, 31 ff.

98 von Trotha, KrimJ 2010, 24, 33.

tinnen, konservative Opfer- und libertäre Menschenrechtsvereinigungen. Der Ruf dieser Gruppe nach strenger Bestrafung, wie sie insbesondere feministische Bewegungen in ihren Kreuzzügen gegen Vergewaltigung und häusliche Gewalt erheben, verbindet sich mit dem ungebrochenen Einklagen von „Recht und Ordnung, unter den Vertretern des politischen Konservatismus“.<sup>99</sup> Die Grenzen der Viktimisierung würden auf diese Weise immer weiter gezogen.

## II. Die einzelnen Opferschutzgesetze

- 46 Auch wenn die Opferschutzgesetzgebung – was das Strafverfahren betrifft – erst in den 80er Jahren ihren Anfang nahm (vgl. Rn. 47), etablierte der Gesetzgeber schon im Jahr 1976 mit dem OEG einen **sozialrechtlichen Entschädigungsanspruch** für den Geschädigten, sodass dieser fortan neben dem Verurteilten auch den Staat in Anspruch nehmen konnte.<sup>100</sup> Diese sozialrechtliche Schiene des Opferschutzes wurde später kaum weiter verfolgt (dazu Rn. 170).

### 1. Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren

- 47 Mit dem am 18. Dezember 1986 nach kurzer Beratungszeit<sup>101</sup> verabschiedeten und zum 1. April 1987 in Kraft getretenen Opferschutzgesetz<sup>102</sup> vollzog sich die gesetzgeberische Wende von der alten „opferlosen“ zur neuen opferzentrierten Rechtspolitik. In der Gesetzesbegründung wurde betont, dass die dem Schutz des Verletzten dienenden Vorschriften dringend der Verbesserung bedürften.<sup>103</sup> Im Zentrum der Bemühungen stand dabei die **Nebenklage**.<sup>104</sup> Der Kreis der zur Nebenklage berechtigten Personen wurde neu bestimmt: In „erster Linie“ sollten nunmehr Verletzte anschlussberechtigt sein, die durch eine gegen ihre höchstpersönlichen Rechtsgüter gerichtete Straftat – der Gesetzentwurf nennt hier ausdrücklich die Vergewaltigung – betroffen sind.<sup>105</sup> Darüber hinaus sollten solche Delikte zur Nebenklageberechtigung führen, „bei denen typischerweise

99 von Trotha, KrimJ 2010, 24, 33; von Trotha sieht in diesem Zusammenhang „Kreuzzüge von Opferbewegungen und eine volatile Punitivität, die für mediale Skandalisierung empfänglich“ sei vgl. von Trotha, KrimJ 2010, 24, 34.

100 Zum sozialen Entschädigungsrecht vgl. Doering-Striening, in: Doering-Striening (Hrsg.), Opferrechte, 2013, § 3 Rn. 42 ff.

101 Die Verabschiedung des Opferschutzgesetzes erfolgte seinerzeit in ungewöhnlich kurzer Zeit; das Gesetzgebungsvorhaben wurde ausgesprochen schnell umgesetzt. Vgl. dazu die Kritik von Schönemann, NSTZ 1986, 193, 194 an der Schnelligkeit der Gesetzgebung („in Windeseile“ und mit „atemraubender Geschwindigkeit“); so auch Jäger, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Beschuldigten, 1996, S. 21 ff. Die nachfolgenden Ausführungen folgen inhaltlich weitgehend Barton, in: Barton/Köbel (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, S. 111, 130 ff.

102 1. Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vom 18.12.1986, BGBl. I, S. 2496.

103 BT-Drs. 10/5305, S. 8.

104 Daneben schuf der Gesetzgeber neue Bestimmungen zum Schutz von Zeugen und Verletzten (Modifizierung von § 68a StPO und von § 171b GVG) und erweiterte die Möglichkeiten des Adhäsionsverfahrens.

105 So auch AK-StPO-Rössner, vor § 395 Rn. 7, der die Gesetzesreform am „Nebenklageleitbild, Vergewaltigungsoffer“ ausgerichtet sieht.

der Verletzte besonders schutzbedürftig ist“.<sup>106</sup> Die Reform bestand so gesehen darin, neben dem „normalen“ Verletzten einen besonderen Verletzten – den Nebenkläger – vorzusehen und diesen mit erheblichen Rechten auszustatten.

Das reformierte Rechtsinstitut sollte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers primär dem Zweck dienen, dem Opfer gesicherte Beteiligungsbefugnisse einzuräumen und Schutz vor Beeinträchtigungen durch das Verfahren zu bieten.<sup>107</sup> Die eingeräumten Prozessrechte sollten dem Nebenkläger die Möglichkeit geben, aktiv seine Interpretation des Tatgeschehens zu artikulieren und Verantwortungszuweisungen durch den Angeklagten entgegenzutreten.<sup>108</sup> Die reformierte Nebenklage sollte keine Verdoppelung der Anklage mit sich bringen, sondern dem Opfer eine Stimme geben und Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen bieten. **48**

Der Gesetzgeber wollte mit dem Opferschutzgesetz von 1986 keine abschließende Neuregelung der Opferrechte im Straf- und Strafverfahrensrecht vornehmen, sondern entschied sich für eine **schrittweise Reform**.<sup>109</sup> Auch wollte er mit dem erweiterten Opferschutz keinesfalls eine neue strafprozessuale Gesamtkonzeption erstellen.<sup>110</sup> Das Opferschutzgesetz stellte sich nach Auffassung von *Rieß*, der sowohl als Leiter der Abteilung Rechtspflege im Bundesministerium der Justiz als auch als Wissenschaftler<sup>111</sup> maßgeblich für das Opferschutzgesetz verantwortlich war, insofern als eine „kleine Lösung“ dar, die sich auf „das nicht allzu Streitige und allzu Komplexe“ beschränkte.<sup>112</sup> Die Neukonzeption der Nebenklage wurde von ihm dabei als „vermittelnde Lösung“<sup>113</sup> angesehen, der ein gewisser Kompromisscharakter innewohnte. **49**

Dies wurde von nicht wenigen Wissenschaftlern und Strafverteidigern völlig anders gesehen. Die Neuausrichtung der Nebenklage unter Opferschutzgesichtspunkten wurde einer **Fundamentalkritik** unterzogen: Grundlegende Kritik erfolgte insbesondere von *Schünemann*.<sup>114</sup> Er lehnt die Reform rundweg ab. Die Ausstattung des Nebenklägers mit Offensivrechten lasse sich seiner Meinung nach nur durch „Genugtuungsbedürfnisse“ rechtfertigen. Weil aber „das Streben des Opfers nach Genugtuung durch Bestrafung des Täters in psychologischer Hinsicht nichts anderes als ein Racheinstinkt“ sei, feiere das Vergeltungsstraf- **50**

106 BT-Drs. 10/5305, S. 9.

107 BT-Drs. 10/5305, S. I.

108 BT-Drs. 10/5305, S. 13; vgl. *Kauder*, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.), *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 2009, S. 579.

109 In sich konsequent sprach er insofern von einem ersten Opferschutzgesetz, was deutlich machte, dass weitere Reformen folgen sollten; vgl. *Rieß*, *Jura* 1987, 281.

110 BT-Drs. 10/5305, S. 8, ferner S. 11; vertiefend dazu *Niedling*, *Strafprozessualer Opferschutz*, S. 11.

111 Besonders wichtig war in diesem Zusammenhang sein Gutachten auf dem 55. Deutschen Juristentag zum Thema „Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“, 1984. Viele seiner dort vorgetragenen Gedanken fanden Eingang in das Opferschutzgesetz. Vgl. dazu auch *Schöch*, *Rieß-FS*, 2002, S. 507.

112 *Rieß*, *Jura* 1987, 281, 285.

113 *Rieß*, *Jura* 1987, 281, 286.

114 Nach wie vor äußerst lesenswert und aktuell: *Schünemann*, *NStZ* 1986, 193 ff.; vgl. auch die späteren Stellungnahmen von ihm: *Schünemann*, in: *Schünemann/Dubber* (Hrsg.), *Die Stellung des Opfers*, 2000, S. 1, 9; *ders.*, *Hamm-FS*, 2008, S. 687, 694 ff.



recht in der Person des Nebenklägers „fröhliche Urständ“.<sup>115</sup> Er befürchtet, dass die aufgewertete Nebenklage erhebliche Gefahren für die Effektivität der Verteidigung mit sich bringe. Die Offensivrechte der Nebenklage seien viel zu weit gefasst; auch gruppendynamisch sei die Verteidigung in eine „hoffnungslose numerische Unterlegenheit“ gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten geraten.<sup>116</sup> Die Reformgesetzgebung gefährde auch die Wahrheitsfindung. Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten ermögliche es dem Zeugen, „seine Aussage lückenlos den bereits vorliegenden Beweisergebnissen anzupassen, je nach Prozesslage ‚stromlinienförmig‘ auszugestalten und letztlich unter der Firma der Wissensbekundung Parteistatements zum Zweck der eigenen Interessenverfolgung in den Prozess einzuschleusen.“<sup>117</sup>

- 51 Auch von anderen Autoren wurde das Opferschutzgesetz heftig kritisiert. Im Brennpunkt der Auseinandersetzung standen dabei die **Verfahrensrechte des Nebenklägers** bzw. Nebenklagebefugten. Diese wurden als viel zu weitgehend und als Gefährdung für die Wahrung der Verteidigungsrechte und für die Wahrheitsfindung angesehen. Die Kritik galt namentlich dem Akteneinsichtsrecht des Verletzten,<sup>118</sup> den Anwesenheitsrechten des Nebenklägers im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung<sup>119</sup> sowie allen Offensivrechten des Nebenklägers,<sup>120</sup> speziell dem Beweisantragsrecht<sup>121</sup> und der grundsätzlichen Rechtsmittelbefugnis.<sup>122</sup>

## 2. Die weiteren strafverfahrensrechtlichen Opferschutzgesetze

- 52 Das Opferschutzgesetz stellte nur eine erste opferorientierte Gesetzgebung im Bereich des Strafverfahrens dar; es folgten geradezu kaskadenartig weitere Opferschutzgesetze. In einer zweiten Welle wurden einzelne Gedanken zu einer Verbesserung des Opferschutzes in mehr oder weniger kleinteiliger Weise umgesetzt; laut *Rieß* hat es in den Jahren zwischen 1996 und 2008 allein acht opferbezogene Reformen der StPO gegeben.<sup>123</sup> Später erfolgten Gesetzgebungswellen,

115 *Schünemann*, NStZ 1986, 193, 197.

116 *Schünemann*, NStZ 1986, 193, 198.

117 *Schünemann*, NStZ 1968, 193, 199; ähnliche Kritik äußert *Salditt*, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Sicherheit durch Strafe?, 2003, S.11, 12; *Jäger*, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Beschuldigten, S.35; *Latz*, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Sicherheit durch Strafe?, S.23, 35.

118 *Schlothauer*, StV 1987, 356, 357; *Kempf*, StV 1987, 215, 217; *Weider*, StV 1987, 317, 319; *Neuhaus*, StraFo 1996, 27, 28 f.

119 *Wu*, Die Rechtsstellung des Verbrechensopfers im staatlichen Strafverfahren am Beispiel der Nebenklage, 2007, S.70.

120 Grundsätzlich dazu *Jäger*, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Beschuldigten, S.62 ff.

121 *Wu*, Die Rechtsstellung des Verbrechensopfers im staatlichen Strafverfahren am Beispiel der Nebenklage, 2007, S.74 ff.

122 Vgl. *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, S.517; *Meyer-Goßner*, ZRP 1984, 228, 230f.

123 *Rieß*, Jung-FS, 2007, S.751, 752. Die nachfolgenden Ausführungen folgen inhaltlich weitgehend *Barton*, in: Barton/Kölbel (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, S.111, 127 ff.

die StPO-Reformen im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben, die psychosoziale Begleitung von Verletzten und ferner Verschärfungen des Sexualstrafrechts betrafen. Als wichtigste Reformen sind zu nennen:<sup>124</sup>

Das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (**Zeugenschutzgesetz**) vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) ermöglichte die elektronische Aufzeichnung von Zeugenaussagen und die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen. Des Weiteren wurde der sog. Opferanwalt auf Staatskosten sowie der Zeugenbeistand in die StPO eingeführt.<sup>125</sup> 53

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (**Opferrechtsreformgesetz**) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) erweiterte die Informationsrechte des Opfers (§ 406d Abs. 2 StPO), schuf ein Anwesenheitsrecht des nebenklageberechtigten Verletzten in der Hauptverhandlung (§ 406g Abs. 1 S. 1 StPO a.F., heute § 406h Abs. 1 S. 2 StPO) und erleichterte die Möglichkeit der Durchführung des Adhäsionsverfahrens für Verletzte.<sup>126</sup> 54

Im Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (**2. Opferrechtsreformgesetz**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) wurde das Recht der Nebenklage, insbesondere infolge der neu geschaffenen Generalklausel des § 395 Abs. 3 StPO gravierend umgestaltet. Seitdem sind alle Delikte prinzipiell nebenklagefähig. Ausgebaut wurde ferner der die Beiordnung des Opferanwalts auf Staatskosten ermöglichende Deliktskatalog.<sup>127</sup> 55

Im **Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat** und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat vom 23. Juni 2011 (BGBl. I, S. 1266) wurde der Katalog der Delikte, die zur Bestellung eines Opferanwalts auf Staatskosten berechtigen, um § 237 StGB (Zwangsheirat) erweitert (§ 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO)<sup>128</sup>. 56

Das **Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik** in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren vom 15. November 2012 (BGBl. I, S. 2298) schuf die Möglichkeit der Videovernehmung von Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung. 57

Im Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (**StORMG**) vom 26. Juni 2013 wurden u.a. die Möglichkeiten der technischen Aufzeichnung ausgeweitet (§§ 58a, 255a StPO), ein Äußerungsrecht verletzter Zeugen hinsichtlich der Auswirkungen der Tat geschaffen (§ 69 Abs. 2 S. 2 StPO), das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG) sowie die gerichtlichen und staatsanwaltlichen Zuständigkeiten aus Opferschutzgesichtspunkten (§§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 26 Abs. 2, 3 GVG, § 36 JGG) reformiert. Zudem wurde die Dauer des Ruhens der Verjährung verlängert (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB).<sup>129</sup> 58

124 Aktuelle Zusammenstellung bei *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 18 ff.

125 *Rieß*, NJW 1998, 3240 ff.; *Seitz*, JR 1998, 309 ff.

126 *Hilger*, GA 2004, 478 ff.; *Neuhaus*, StV 2004, 620 ff.; *Stiebig*, Jura 2005, 592 ff.

127 Vgl. *Barton*, StRR 2009, 404 ff.; *ders.*, JA 2009, 753 ff.; *Bung*, StV 2009, 430 ff.; *Schroth*, NJW 2009, 2916 ff.; *Weigend*, Schöch-FS, 2010, S. 947, 948 ff.

128 Ursprünglich erfolgte diese Regelung in § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO.

129 Durch das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – wurde die Frist für das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ausgedehnt.

- 59 Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (**3. ORRG**) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I, 2525) führte eine Pflicht zur Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit von verletzten Zeugen ein (§ 48 Abs. 3 StPO); ferner wurden die Informationspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber verletzten Personen erhöht (u.a. § 406d StPO) und das ganz neue Rechtsinstitut der psychosozialen Prozessbegleitung geschaffen (§§ 406g, 465 Abs. 2, 472 Abs. 1 StPO sowie begleitendes PsychPbG).<sup>130</sup>

### III. Opfer in der Gegenwart

- 60 Bevor eine kriminalpolitische Einschätzung des Opfers im Strafverfahren erfolgen kann, ist kurz zu fragen, ob der durch die geschilderten Gesetzesreformen etablierte Opferschutz im Strafverfahren sowie der Ausbau der Verletztenrechte durch die **Verfassung** zwingend vorgegeben oder im Rahmen der allgemeinen gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative anzusiedeln ist.

#### 1. Verfassungsrechtliche Einschätzung

##### a) Schutz durch die Verfassung

- 61 Mit Blick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör, das Rechtsstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip sowie die Menschenwürdegarantie lässt sich mit *von Galen* festhalten, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich weitgehend frei ist, seinen **Schutzauftrag für den Verletzten** bzw. Zeugen zu gestalten.<sup>131</sup> Grenzen werden dem Gesetzgeber durch die Verfassung nur insofern gesetzt, als es dem Staat verwehrt wäre, einen durch eine schwere Straftat Verletzten zu seinem eigenen Schutz um den Preis des Verzichts auf Sachaufklärung überhaupt nicht zu beteiligen. Selbstverständlich ist ferner, dass die Menschenwürde für jedermann gilt, auch für Zeugen. Schließlich sind Entschädigungsfragen angemessen zu regeln. „Alles was darüber hinaus geht, ist eine politische Entscheidung und hat letztlich seine Grenzen in den rechtsstaatlichen Anforderungen an das Strafverfahren.“<sup>132</sup> Diese Einschätzung findet auch ihre grundsätzliche Bestätigung in der Rechtsprechung des BVerfG. Hier hat das BVerfG festgestellt, dass etwa der Nebenkläger einen Anspruch darauf hat, dass ihn betreffende Entscheidungen in willkürfreier Weise ergehen und dass das Gericht ihm zustehende Verfahrensrechte beachtet.<sup>133</sup>

<sup>130</sup> *Haverkamp*, ZRP 2015, 53 ff.; *Ferber*, NJW 2016, 279 ff.

<sup>131</sup> Vgl. *von Galen*, StV 2013, 171, 172.

<sup>132</sup> *von Galen*, StV 2013, 171, 172f. Vgl. ferner *dies.*, BRAK-Mitt. 3/2002, 110 ff.

<sup>133</sup> *Löffelmann*, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge (Hrsg.) Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 2. Aufl. 2017, Rn. 856; vgl. ferner *ders.*, Rn. 849 und 865 hinsichtlich der Rechte des Privat- oder Adhäsionsklägers.

## b) Anspruch des Opfers auf effektive Strafverfolgung

Eine besondere Vertiefung verdient die Frage, inwieweit der Justizgewähranspruch dem Verletzten – speziell in seiner Rolle als Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren – ein Recht auf effektive Strafverfolgung<sup>134</sup> einräumt. Das Thema steht in einem engen Zusammenhang mit der allgemein philosophischen Frage eines **Rechts des Opfers auf Bestrafung des Täters**.<sup>135</sup> Es hat in den letzten Jahren die Strafprozesswissenschaft,<sup>136</sup> die Straftheorien<sup>137</sup> und auch die Grundrechtslehre<sup>138</sup> beschäftigt. Praktisch bedeutsam wird dies speziell bei der Frage des Grundrechtsschutzes des Verletzten gegen erfolglos verlaufende Klageerzwingungsverfahren. 62

Die frühere Senatsrechtsprechung des BVerfG hat – gestützt auf den Gedanken, dass dem Einzelnen ungeachtet der Gesetzesbindung aller staatlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) kein allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch zusteht<sup>139</sup> – betont, dass es „grundsätzlich keinen Anspruch auf Strafverfolgung eines anderen durch den Staat“ gebe.<sup>140</sup> Seit 2015 gibt es aber davon deutlich abweichende Kammer-Entscheidungen des BVerfG, die in der Wissenschaft als „**Kehrtwende**“ bzw. „**Zeitenwende**“<sup>141</sup> gedeutet werden, weil in ihnen die Ausnahmen deutlich in den Vordergrund gestellt werden. In diesen Entscheidungen werden drei feste Fallgruppen hervorgehoben, in denen ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung des Verletzten besteht, nämlich bei erheblichen Straftaten gegen die höchstpersönlichen Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit der Person, sofern ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates und einem allgemeinen Klima der Rechtsunsicherheit und Gewalt führen kann,<sup>142</sup> ferner bei Delikten von Amtsträgern bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben<sup>143</sup> und schließlich bei Straftaten, „bei denen sich die Opfer in einem besonderen Obhutsverhältnis der öffentlichen Hand befinden“.<sup>144</sup> 63

134 *Sachs*, JuS 2015, 376 spricht bezeichnenderweise von einem „Anspruch des Opfers auf Strafverfolgung des Täters“.

135 Dazu schon *Reemtsma*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, 1999; *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensopfer, S. 112ff.

136 Vgl. *Weigend*, RW 2010, 39ff.

137 Vertiefend und einen Anspruch des Opfers auf effektive Strafverfolgung grundsätzlich bejahend → AT Bd. 1: *Tatjana Hörnle*, Straftheorien, § 12 Rn. 26, 37 ff., 54.

138 Wegweisend hier *Holz*, Justizgewähranspruch des Verbrechensopfers, 2007.

139 *Muckel*, JA 2015, 479; zur Entwicklung der Rechtsprechung vgl. auch *Esser/Lubrich*, StV 2017, 418, 420f.

140 BVerfGE 51, 17; in BVerfG NJW 2002, 2861 wird es sogar als st. Rspr. bezeichnet, dass „ein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch eines Einzelnen auf Strafverfolgung eines Dritten nicht besteht.“, vgl. dazu auch *Sachs*, JuS 2015, 376.

141 *Esser/Lubrich*, StV 2017, 418 unter Bezugnahme auf *Hörnle*, JZ 2015, 893 bzw. *Würdinger*, HRRS 2016, 29, 39. *Löffelmann*, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge (Hrsg.) Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, Rn. 831 ff. sieht das zurückhaltender und betont die Ansprüche auf rechtliches Gehör und willkürfreie Entscheidung.

142 BVerfG NStZ-RR 2015, 347; BVerfG NJW 2015, 3500; BVerfG NJW 2020, 675; BVerfG 2 BvR 859/17 B. v. 23.1.2020.

143 BVerfG NJW-Spezial 2015, 57; BVerfG NJW 2015, 150; BVerfG NStZ-RR 2015, 347; BVerfG NJW 2015, 3500.

144 BVerfG NJW 2015, 150; BVerfG NStZ-RR 2015, 347; BVerfG NJW 2015, 3500.

- 64 Diese neue Rechtsprechung wird kontrovers diskutiert; neben zustimmenden Stellungnahmen<sup>145</sup> gibt es auch Kritik.<sup>146</sup> Letztere betrifft zum einen die grundrechtsdogmatische Herleitung; hier wird die verfassungsdogmatische Herleitung des Rechts auf effektive Strafverfolgung beanstandet, die – richtig gesehen – ihren Ursprung eher in der Rechtsprechung des EGMR finden dürfte.<sup>147</sup> Zum anderen wird die hinter den Entscheidungen stehende Opferschutz-Perspektive scharf kritisiert. *Gärditz* sieht hier gar einen „Opfer-Populismus“ am Werke, der infolge der „Indienstnahme der staatlichen Strafrechtspflege zur Erfüllung subjektiver Opferansprüche“ zu einer „Teilprivatisierung“ führe.<sup>148</sup> Und er befürchtet: Wenn man die „mutmaßlichen Opfer mit eigenen Grundrechtspositionen im Strafprozess wirklich ernst“ nehme, könne „dies die Basisstrukturen einer freiheitlichen Strafrechtspflege erodieren.“<sup>149</sup>

## 2. Kriminalpolitische Einschätzung

- 65 In allen Gesellschaften gibt es zweifellos durch kriminelle Handlungen **real geschädigte Personen**. Zu allen Zeiten hat es Verletzte, Traumatisierte und Schutzbedürftige gegeben, die diesen Status zu Recht wie zu Unrecht für sich reklamiert haben. Das alles ist nichts Neues.
- 66 In der **Gegenwart**<sup>150</sup> hat sich aber der gesellschaftliche Umgang mit den durch kriminelle Handlungen Verletzten stark verändert (vgl. Rn. 43 ff.). Das Opfer ist in den Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Der angloamerikanische Kriminalsoziologe *Garland* hat die kriminalpolitischen Veränderungen treffend so beschrieben, dass es einen neuen politischen Imperativ gebe, der „lautet, dass Opfer geschützt, ihre Stimmen gehört, ihr Andenken geehrt, ihr Zorn zum Ausdruck gebracht, ihre Ängste ernst genommen werden müssen.“<sup>151</sup> Die Gesellschaft hat das Interesse an der Beschäftigung mit Straftätern und namentlich an deren Resozialisierung verloren. Stattdessen gilt: „Jede Aufmerksamkeit für die Rechte oder die Wohlfahrt des Täters gilt als Schmälerung des angemessenen Respekts für das Opfer. Dabei geht man von einem Nullsummenspiel aus, bei dem der Gewinn des Täters der Verlust des Opfers ist.“<sup>152</sup>

145 *Muckel*, JA 2015, 479, 480; *Würdinger*, HRRS 2016, 29, 30; → AT Bd. 1: *Hörnle*, § 12 Rn. 54 – allerdings nur im Ergebnis. *Esser/Lubrich*, StV 2017, 418 sehen in den neueren Entscheidungen eher keine (R)Evolution der Verletztenrechte im Strafverfahren; ähnlich sieht dies auch *Löffelmann*, in: *Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge* (Hrsg.) Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, Rn. 830 ff.

146 Bspw. von *Sachs*, JuS 2015, 376ff.

147 Vgl. etwa *Esser/Lubrich*, StV 2017, 418, 421 f.; *Sachs*, JuS 2015, 376, 377.

148 *Gärditz*, JZ 2015, 896, 899.

149 *Gärditz*, JZ 2015, 896, 900.

150 Die gesellschaftspolitisch gesehenen Züge der Post- bzw. Spätmoderne trägt und sich kritisch gesehen als Sicherheitsgesellschaft darstellt; vgl. dazu *Singelstein/Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Aufl. 2012; *Garland*, Kultur der Kontrolle, 2008, S. 151 ff.; *Albrecht*, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, 2010; vgl. ferner die Überlegungen zur sog. PSO in Rn. 45.

151 *Garland*, Kultur der Kontrolle, S. 55.

152 *Garland*, Kultur der Kontrolle, S. 55.

Sich für Opfer einzusetzen, bedeute dabei, härtere Strafen zu fordern. Die Opferzuwendung ist so gesehen Teil des „punitive turns“, der Forderung nach mehr und härteren Strafen: „Für die Opfer zu sein, bedeutet automatisch, hart gegenüber Tätern zu sein.“<sup>153</sup>

Dabei wird vielfach keine Politik für wirkliche Verletzte betrieben, sondern nur **im Namen der potentiellen Opfer** argumentiert.<sup>154</sup> Es gibt also neben Personen, die durch Straftaten tatsächlich verletzt wurden, bloße Vorstellungen von Opfern. In diesem Sinn stellt sich das Opfer – wie sich zeigen wird – als interaktives Konstrukt dar, wobei man zwischen idealen, virtuellen und postfaktischen Opfern differenzieren kann. 67

#### a) Opfer als interaktives Konstrukt

Opfer-Sein ist gerade in der Gegenwart kein objektiver Zustand und schon gar keine „Lebens-Definition“<sup>155</sup>, sondern das Ergebnis sozialer und individueller Interaktionsprozesse. Der Opfer-Status tritt keinesfalls automatisch durch die „primäre Viktimisierung“<sup>156</sup> ein; er bedarf vielmehr subtiler Prozesse der Selbstidentifikation bzw. sozialer Anerkennung;<sup>157</sup> er ist immer etwas Zugeschriebenes.<sup>158</sup> Opfer wird man nicht allein durch die Straftat, sondern erst durch nachfolgende psychische und soziale Prozesse. Dieser Gedanke, der ursprünglich für die Erklärung von Kriminalität durch den Labeling Approach entwickelt wurde, gilt gleichermaßen für das Verständnis der Opferwerdung:<sup>159</sup> Opfer werden durch soziale Interaktionen,<sup>160</sup> durch **Zuschreibungen**<sup>161</sup> und Interpunktionen<sup>162</sup> von Geschehensabläufen gemacht. 68

Dies wird durch den Gedanken der „sekundären Viktimisierung“ zum Ausdruck gebracht, womit die Reaktionen des persönlichen Umfeldes auf Straftaten und Selbstdefinitionen für die geschädigte Person bezeichnet werden.<sup>163</sup> Aus der Opferschutzperspektive sind damit allein negative Zuschreibungen auf die verletzte Person gemeint, namentlich schädigende Einwirkungen durch Reaktionen 69

153 *Garland*, Kultur der Kontrolle, S. 55.

154 *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensopfer, S. 100 ff. Oder wie *Garland* das formuliert: „Wer immer im Namen des Opfers spricht, spricht im Namen von uns allen“, *Garland*, Kultur der Kontrolle, S. 56.

155 *Fischer*, Fischer im Recht, Zeit-Online, 2.5.2017.

156 Zur Erläuterung vgl. aus soziologischer Sicht *Treibel/Seidler*, in: Seidler/Freyberger/Maercker (Hrsg.), Handbuch der Psychotraumatologie, S. 483, 484 f.; aus viktimologischer Sicht *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, 2010, S. 27.

157 *Treibel/Seidler*, in: Seidler/Freyberger/Maercker (Hrsg.), Handbuch der Psychotraumatologie, S. 483, 484 ff.

158 *Niemz*, Rationalisierung und Partizipation im Strafrechtssystem, 2016, S. 90.

159 So auch *Baumann*, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, 2. Aufl. 1996, S. 28 f.: „Opfer-Labeling“.

160 *Neubacher*, Kriminologie, 3. Aufl. 2017, S. 130, Rn. 2.

161 *Goltermann*, Opfer, spricht durchgehend von Zuschreibungen.

162 *Bliesener/Lösel/Köhnken*, Lehrbuch der Rechtspsychologie, S. 205; *Greve/Strobl/Wetzels*, Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen 1994, Nr. 33, S. 20.

163 Zur sekundären Viktimisierung vgl. aus soziologischer Sicht *Treibel/Seidler*, in: Seidler/Freyberger/Maercker (Hrsg.), Handbuch der Psychotraumatologie, S. 483, 484 ff.

der sozialen Umwelt oder belastende Verfahrenssituationen.<sup>164</sup> Richtig gesehen geht es aber um mehr: **Soziale Prozesse und Selbstdefinitionen** entfalten nicht nur Wirkungsmacht im Hinblick auf negative Zuschreibungen – sie sind vielmehr konstitutiv für jedes Opferwerden. Nur, wer sich selbst als Opfer sieht und wem dieses Attribut auch sozial zuerkannt wird, ist ein wirkliches Opfer. Fehlt es an dem einen (Selbstidentifikation) oder an dem anderen (sozialer Anerkennung), handelt es sich um ein scheinbares „Opfer“ oder gar um ein Nicht-Opfer.<sup>165</sup> Wer und was ein Opfer ist, wird also wesentlich durch die Gesellschaft bestimmt; Opfer-Sein ist – wie nachfolgend dargestellt wird – ein interaktives Konstrukt.

#### b) Ideales und virtuelles Opfer

- 70** Wenn also die Schädigung durch eine Straftat (die primäre Viktimisierung) nicht zwangsläufig zum Opferstatus führt, stellt sich die Frage nach den inhaltlichen Kriterien, die subjektiv bzw. intersubjektiv für eine erfolgreiche Kategorisierung als Opfer maßgeblich sind, also nach den substanziellen Vorstellungen über **richtige, eigentliche** bzw. **legitime Opfer**.<sup>166</sup>
- 71** Das **ideale Opfer** ist eine Begriffsschöpfung des norwegischen Kriminologen *Christie*, die er schon 1986 kreiert hat; der Begriff kann im Gegensatz zu dem des real Geschädigten stehen.<sup>167</sup> Das ideale Opfer stellt nach *Christies* Gebrauch des Begriffs eine Art öffentlichen Status dar, den er durch eine Geschichte zu veranschaulichen versucht.<sup>168</sup> Das ideale Opfer skizziert *Christie* am Beispiel einer kleinen alten Frau, die mitten am Tag, nachdem sie sich um ihre kranke Schwester gekümmert hat, auf dem Heimweg von einem großen Mann niedergeschlagen wird, der ihre Handtasche entwendet, um mit dem darin enthaltenen Geld Alkohol oder Drogen zu kaufen.<sup>169</sup> Fünf Faktoren machen dabei das ideale Opfer aus: Erstens ist das Opfer schwach; kranke, alte und sehr junge Personen sind hierfür besonders prädestiniert. Zweitens hat das Opfer an einem moralisch bzw. sozial ansehnlichen Vorhaben mitgewirkt. Drittens war es an einem Ort, an dem man ihm kaum die Schuld dafür geben kann, dass es sich dort aufgehalten hat. Viertens ist der Angreifer groß und böse. Und fünftens ist der Täter unbekannt, ihn verbindet also keine persönliche Beziehung mit dem Opfer.<sup>170</sup>

164 *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, S.27.

165 *Treibel/Seidler*, in: *Seidler/Freyberger/Maercker* (Hrsg.), *Handbuch der Psychotraumatologie*, S.483,484, die einer Matrix von *Strobl* folgen; ähnlich die Matrix von *Kiefl/Lamnek*, *Soziologie des Opfers*, S.28; ähnlich *Niemz*, *Rationalisierung und Partizipation im Strafrechtssystem*, S.90; vgl. dazu auch oben Rn.10, 37.

166 *Kersten*, *Opferstatus und Geschlecht*, S.387 ff. spricht von eigentlichen bzw. legitimen Opfern.

167 Vgl. *Christie*, in: *Fattah* (Hrsg.), *From crime policy to victim policy*, 1986, S.17, 18 ff.; der Text wurde am Lehrstuhl des Verfassers relativ frei übersetzt. Vgl. dazu neuerdings *Duggan*, *Revisiting the ‚ideal victim‘. Developments in critical victimology*, 2018. Vom „idealen Opfer“ sprechen auch andere, bspw. *Klimke/Lautmann*, in: *Routinen der Krise – Krise der Routinen – 37. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, 2015, S.451, 462 und *dies.*, in: *Anhorn/Balzereit* (Hrsg.), *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*, 2016, S.549, 574 ff.

168 *Christie*, in: *Fattah* (Hrsg.), *From crime policy to victim policy*, S.17, 18. Der Gedanke der Geschichte (narratio) wird nachfolgend in Rn.82 ff. wieder aufgegriffen.

169 *Christie*, in: *Fattah* (Hrsg.), *From crime policy to victim policy*, S.17, 18 f.

170 *Christie*, in: *Fattah* (Hrsg.), *From crime policy to victim policy*, S.17, 19; dies. aufgreifend *Barton*, in: *Barton/Kölbl* (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S.111, 116.

Als **Gegenbeispiel** eines vom Status der Idealität weit entfernten Opfers skizziert *Christie* den Fall eines jungen Mannes, der sich in einer Bar aufhält und dort von einem Bekannten niedergeschlagen und ausgeraubt wird. Selbst dann, wenn er schwerer verletzt ist als die alte Dame im vorigen Fall, kann er mit ihr im Hinblick auf die Erlangung des Status des idealen Opfers nicht konkurrieren. Denn er ist stark und männlich; er ist nicht für einen guten Zweck unterwegs gewesen; er hätte sich nicht an dem zweifelhaften Ort aufhalten sollen; er ist genauso stark wie der Angreifer; und er steht ihm nahe.<sup>171</sup> 72

Deutlich wird: Wir haben konkrete Vorstellungen von „dem“ Opfer; es gibt klare **Opferstereotype**. Das betrifft das Selbst- wie das Fremdbild. Der alten Dame wird es leichter fallen, sich selbst als Opfer wahrzunehmen und von der Gesellschaft so betrachtet zu werden, als dem jungen Mann im zweiten Beispiel. Maßgeblich für die Zuerkennung des Opferstatus sind also Vorstellungen über ideale Opfer. 73

Diese Vorstellungen eines idealen Opfers haben offenbar schon den Gesetzgeber des OEG (1976) geleitet, hat dieser doch durch die in § 2 OEG aufgelisteten Versagungsgründe deutlich gemacht, welche Eigenschaften er dem Geschädigten zuschreibt: § 2 Abs. 1 OEG versagt nämlich den Anspruch, wenn jener den Angriff selbst veranlasst hat. Hier wird das Bild eines „unschuldigen Opfers“ gezeichnet, welches dem idealen Opferverständnis nahekommt.<sup>172</sup> 74

Nicht identisch mit dem idealen Opfer, aber damit eng verwandt ist die Figur des **virtuellen Opfers**, die *Hassemer* gebildet hat. Er meint damit „Opfer im strafprozessualen Diskurs“<sup>173</sup>. *Hassemer* geht es also nicht um die Frage, wie der Opferstatus erlangt wird, sondern um die Entlarvung einer rhetorischen Figur. Ein virtuelles Opfer hat keine konkrete Opfererfahrung, aber durchaus „Opferphantasien“.<sup>174</sup> Wegen des Jedermanns-Status des Opfers in der viktimären Gesellschaft<sup>175</sup> sind wir alle grundsätzlich dafür empfänglich. Mit dem virtuellen Opfer, das betont *Hassemer*, wird konkrete Kriminalpolitik gemacht: Die Verbrechenängste des virtuellen Opfers werden im kriminalpolitischen Diskurs als Ausgangspunkt für Appelle genommen, das Strafrecht zu verschärfen.<sup>176</sup> So gesehen sind virtuelle Opfer real und haben wirklichen Einfluss auf die Strafjustiz und die Rechtspolitik.<sup>177</sup> 75

171 *Christie*, in: Fattah (Hrsg.), From crime policy to victim policy, S. 17, 19; vgl. dazu auch *Barton*, in: Barton/Kölbl (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, S. 111, 116.

172 Dagegen liegt § 2 Abs. 2 OEG ein konträres Bild zugrunde: Danach kann der Versorgungsanspruch auch versagt werden, wenn der Geschädigte bspw. nicht an der Sachverhaltsaufklärung mitwirkt oder nicht unverzüglich Anzeige erstattet. Das tatkräftige und reaktionsschnelle Verhalten, welches dem Geschädigten abverlangt wird, entspricht – im Gegensatz zu Abs. 1 – gerade nicht dem schwachen und schutzbedürftigen Verletzten.

173 *Hassemer*, Warum Strafe sein muss, S. 260.

174 *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensopfer, S. 101.

175 Zum Jedermanns-Status vgl. Rn. 45; zur viktimären Gesellschaft vgl. Rn. 76; vgl. ferner *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, § 24 Rn. 23 ff. sowie *Barton*, in: Barton/Kölbl (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, S. 111 ff.

176 *Hassemer*, Warum Strafe sein muss, S. 260.

177 *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensopfer, S. 101.



## c) Postfaktisches Opfer

- 76 Das **postfaktische Opfer** ist ein Produkt der viktimären Gesellschaft.<sup>178</sup> Hierunter wird eine Gesellschaft verstanden, in der die Opferzuwendung nicht nur auf einzelne Sektoren begrenzt ist, sondern sie in ihrer gesamten Breite erfasst. In der viktimären Gesellschaft bildet nicht der überlegene Sieger, sondern die Opferschaft den „Referenzpunkt individueller Eigenschaften“. Das „schwache erleidende Opfer“ wird zum „Grundmodell der Typisierung von Individuen“.<sup>179</sup>

## aa) Opferdogma

- 77 Beim postfaktischen Opfer handelt es sich nicht um einen wirklich Geschädigten, sondern um eine diskursiv erzeugte Opfervorstellung. Diese ist stark vom Gedanken des idealen Opfers geprägt; das postfaktische Opfer führt sein Leben in der Gesellschaftspolitik, speziell in kriminalpolitischen Debatten. Kennzeichnend für das postfaktische Opfer sind zudem affektive und irrationale Momente; namentlich basiert es auf dem sog. Opferdogma.
- 78 Mit „**Opferdogma**“ ist ein blinder Fleck der viktimären Gesellschaft gemeint. Während sich die moderne westliche Gesellschaft objektiv gesehen dem Opfer längst zugewandt hat (vgl. Rn. 43 ff., 47 ff.), gehört es zum Dogma der gesellschaftlichen Diskurse, diese Opferzuwendung zu ignorieren bzw. sie sogar explizit zu leugnen. Man geht in der Gesellschaft und speziell unter Opferschützern davon aus, dass auf Opfer im Strafverfahren keinerlei Rücksicht genommen werde und dass immer nur „Täter“ im Mittelpunkt der Wahrnehmung stünden. Es gehört ferner zum Opferdogma zu unterstellen, es habe in der Vergangenheit keine Opferschutzreformen gegeben, es bestehe also Nachholbedarf. Zum Opferdogma gehört schließlich die Vorstellung, dass Straftaten zwangsläufig zu Traumatisierungen führten und dass Strafverfahren stets Retraumatisierungen mit sich brächten, sodass Verletzte ein Leben lang unter der Tat leiden müssten. Ferner wird behauptet, dass die Gewalt- und Sexualkriminalität in Deutschland ansteige.
- 79 Diese Vorstellungen sind *kontrafaktisch*, weil sie der Wirklichkeit widersprechen, und sie sind *postfaktisch*, weil es der Gesellschaft in diesem Punkt gar nicht mehr um evidenzbasierte, sondern um „**alternative**“ **Fakten** zu gehen scheint. Das postfaktische Opfer trägt insofern affektive und irrationale Momente in sich; es ist Teil der „Gegenaufklärung“.<sup>180</sup> Das postfaktische Opfer verdankt seine Existenz nicht zuletzt dem politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf,<sup>181</sup> wie er beispielhaft in Facebook- bzw. Twitter-Kampagnen zu verzeichnen ist.<sup>182</sup>

178 Dazu Barton, in: Barton/Köbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S. 111, 112 f.

179 Barton, in: Barton/Köbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S. 111, 113. Oder wie Lotter, *DIE ZEIT* vom 14.2.2019, S. 44 es formuliert: „Heute will jeder Opfer sein.“ Sie spricht geradezu von einer „Opferolympiade“.

180 Vgl. dazu Giglioli, *Die Opferfalle*, S. 9 f.; ähnlich Prittwitz, in: Schünemann/Dubber, *Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem*, S. 51 ff.

181 Dazu grundlegend Scheerer, *KrimJ* 1978, 223 ff.

182 Man denke nur an „#Aufschrei“ oder „@TeamGinaLisa“.

## bb) Bilder, Narrative und Diskurse

Inhaltlich erfährt das postfaktische Opfer Gestalt und Kontur durch Opferbilder, Opfernarrative und Diskurse. 80

Mit Opferbildern sind hier **Bilder** im wörtlichen Sinn gemeint. Wir alle kennen Fotografien aus Opferschutzkampagnen, bspw. solche des Weißen Rings.<sup>183</sup> Hier finden sich neben Plakaten, in denen „Tatort-Kommissare“ und Daily-Soap-Schauspieler für den Weißen Ring werben, fast nur Bilder von Frauen oder Kindern im Vorschul- bzw. Grundschulalter.<sup>184</sup> Die Frauen sind jung und ausnehmend attraktiv, häufig nur mit Unterwäsche oder gar nicht<sup>185</sup> bekleidet; ihre Verletzungen – meist sind es blau geschlagene Augen – wirken auf den Betrachter wie geschminkte „smokey eyes“. Die Kinder in den Kampagnen sind unschuldig, süß und naiv; ihnen werden schreckliche Aussagen in den Mund gelegt (bzw. diese werden in Kinderschrift wiedergegeben), wie bspw.: „Ich muss eklige Sachen mit ihm machen, jetzt tut mein Bauch weh. Emma, 9 Jahre.“<sup>186</sup> Und daneben findet sich das Foto eines traurigen Plüschteddys, dem der Bauch mit einer Mullbinde zugepflastert ist. Oder die Kinder weisen Gesichtsverletzungen auf, die ihnen offenbar durch Misshandlungen zugefügt wurden, tragen aber – wie Verdächtige in einer polizeilichen Gegenüberstellung – Schilder vor sich, auf denen „SCHULDIG“ steht, „weil sie zu laut mit ihrer Puppe gespielt hat.“<sup>187</sup> 81

Was **Opfernarrative** betrifft, so ist vorangehend (Rn. 44) schon auf die große Bedeutung von Narrationen für die Aufarbeitung der Shoa hingewiesen worden;<sup>188</sup> auch die zuvor dargestellte Geschichte von *Christie* stellt – wenngleich entlarvenden Charakters – ein besonderes Opfernarrativ dar. Von journalistischen Opfererzählungen werden wir tagtäglich überschwemmt; eine solche typische stereotype Opfererzählung stellt bspw. die Geschichte einer vergewaltigten Frau im „Centaur“ – einer Kundenzeitschrift des Drogeriemarktes „Rossmann“ – dar, in der in Wort und Bild (junge wunderschöne Frau mit einer Träne auf der Wange) geschildert wird, wie eine durch ihren Chef vergewaltigte Sekretärin von der Justiz im Stich gelassen wird.<sup>189</sup> Auch Opferschützer selbst sind sich der Bedeutung von Opfernarrationen bewusst; so spricht die „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“ im Namen der Opfer davon, wie wichtig „Geschichten, die zählen“, für Opfer seien; sie will deshalb „Räume öffnen, die das Erzählen [...] möglich machen“.<sup>190</sup> 82

183 <https://weisser-ring.de/weisser-ring/aktionen/tv-kommissare>.

184 Ähnlich Höynck, Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten, S. 19.

185 So in der Kampagne „STOP“ von Gothic, <https://gothic-gegen-missbrauch.com/>.

186 [https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser\\_ring\\_dev/downloads/wr-internet-3-2013.pdf](https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/wr-internet-3-2013.pdf).

187 <https://weisser-ring.de/media-news/news-pressemittelungen/08-01-2010>.

188 Vertiefend Breitenfellner, Wir Opfer, S. 123 ff. Lotter, DIE ZEIT vom 14.2.2019, S. 44 weist darauf hin, dass Opfernarrative Menschen verbinden, die sich ansonsten in Sprache, Gewohnheiten und normativen Vorstellungen oft mehr untereinander als von jenen unterschieden, von denen sie sich abgrenzen.

189 Centaur, 5/2014, S. 16 ff., der Text stammt von Pfeiffer. Daraus der folgende Textauszug: „Die allein lebende, 36-jährige Monika F. ist Chefsekretärin in einer großen Baufirma. Heimlich hat sie ein Verhältnis mit dem verheirateten Firmeninhaber, einem sehr dominant auftretenden Erfolgstypen. Aber mit seinem Charme, seiner großen Beharrlichkeit und dem Versprechen einer baldigen Scheidung hat er es geschafft, sie für sich zu gewinnen“.

190 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Zwischenbericht Juni 2017, S. 6.

- 83 Opfernarrationen sind nicht nur von latent-unterschwelliger Bedeutung, sie können auch unmittelbar Wirkung erzeugen und sogar Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen, wie sich bei der jüngsten **Reform des § 177 StGB** zeigte. Hier wurden von Expertinnen<sup>191</sup> aus Wissenschaft und Praxis plastische und eindrückliche Geschichten über angeblich vorhandene „Schutzlücken“ im Bereich des Sexualstrafrechts erzählt.<sup>192</sup> Opfererzählungen können aber auch die Sphäre des unmittelbaren Opfers verlassen und aus der Perspektive des Opferschützers verfasst sein, wie bspw. in einem medienwirksam inszenierten Video des Weißen Rings über eine ehrenamtliche HelferIn: „Johanna betreut Opfer von Straftaten – Hier erzählt sie von ihren Erfahrungen“.<sup>193</sup>
- 84 Als besonders aufschlussreich erweisen sich verschiedene explizit geführte **Opferdiskurse**. Sie bewegen sich nicht selten im genderorientierten Spannungsfeld. Als Beispiele hierfür können diskursanalytische Betrachtungen der österreichischen und schweizerischen Gesetzgebung herangezogen werden.
- 85 So hat *Stückler* den Prozess der „diskursiven Konstruktion des Opfers“ im österreichischen Gesetzgebungsprozess – nämlich der **Reform der ÖStPO** aus dem Jahr 2008 – nachgezeichnet.<sup>194</sup> Es gab dort eine vordergründig semantisch geführte Debatte um die Frage, wie eine verletzte Person in der Prozessordnung zu bezeichnen sei. Es konkurrierten dabei die Begriffe „Opfer“ und „Geschädigter“. In den ursprünglichen aus dem Justizministerium stammenden Gesetzesentwürfen wurde der Begriff „Opfer“ vermieden und stattdessen der Begriff „Geschädigter“ bevorzugt – und zwar wegen der befürchteten „Emotionalisierung“ von Strafverfahren durch den Opferbegriff, die mit der Schuldfeststellung als eigentlichem Ziel des Strafverfahrens disharmoniere.<sup>195</sup> Dem wurde von Opferrechtlern, speziell von Vertretern des Weißen Rings, entgegengehalten, dass damit eine Bagatellisierung verständlicher Genugtuungsbedürfnisse von Straftatopfern verbunden sei, weshalb der Begriff des Opfers, da jener auf eine Traumatisierung rekurriere, prioritär sei.<sup>196</sup> Deutlich werde, so *Stückler*, dass in dieser Auseinandersetzung nicht nur unterschiedliche Standpunkte zum Für und Wider von Opferrechten zum Ausdruck kämen, sondern „ganz besonders auch sehr unterschiedliche Vorstellungen von“ der betroffenen Person. Der Begriff des Geschädigten knüpfe an den Schaden an, der quantifizierbar sei und damit die Ableitung von Schadensersatzansprüchen erlaube. Die dahinter stehende Figur werde als „ein rational Handelnder, der autonom und aus freien Stücken Entscheidungen“ treffe, erlebt. „Die Sinnfigur des ‚Opfers‘“ werde „im Vergleich dazu [...] als das komplette Gegenteil gezeichnet. Anders als der

191 Vgl. namentlich *Clemm* und „bff“ in der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages vom 28.1.2015. Vgl. ferner *Clemm*, in: BMJV (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 891, 892 ff. sowie die Fälle des DJB, Stellungnahme vom 9.5.2014, Nr.2a.

192 Kritisch zu den „Schutzlücken“ namentlich *Fischer*, *Fischer im Recht*, Zeit-Online, 3.2.2015; vgl. dazu ferner *Köbel*, *Eisenberg-FS II*, 2019, S. 61 ff.

193 <https://www.youtube.com/watch?v=xU57VJivh40>.

194 *Stückler*, *ZfR* 2014, 183 ff.; *ders.*, Zur diskursiven Konstruktion des Straftatopfers, 2010, S. 71 ff.

195 *Stückler*, *ZfR* 2014, 183, 191.

196 *Stückler*, *ZfR* 2014, 183, 191 f.

„Geschädigte“ ist der Opferbegriff gekoppelt an das „Trauma“. „Das Opfer wolle im Gegensatz zum Geschädigten, der nach Wiedergutmachung strebe, Genugtuung, also die Bestrafung des Beschuldigten. Mehr noch: Verglichen mit dem „Geschädigten“ trage das „Opfer“ die Kennzeichen einer Person in sich, „die sich durch emotionale Betroffenheit und nicht durch rationale und autonome Handlungsfähigkeit“ auszeichne; in der für den Opferbegriff konstitutiven Traumatisierung scheine vielmehr ein Moment des Irrationalen auf. „Und wenn das Opfer etwas nicht ist, dann autonom.“<sup>197</sup> Während den Geschädigten Attribute wie „stark, autonom, aktiv und rational“ kennzeichneten, habe der Begriff des Opfers im Diskurs der Gesetzgebung für „sein schwaches, emotionales und hilfsbedürftiges Pendant“ gestanden; wobei sich aus dieser **Schwäche und Hilflosigkeit** die **besondere Schutzbedürftigkeit** der verletzten Person herleite. Stückler weist ferner darauf hin, dass die Rolle des schwachen und hilfsbedürftigen Opfers eine „Feminisierung des Opfers“ in sich trage: Das Opfer sei geradezu ein „Nicht-Mann“. Die Attribute „schwach“ und „schutzbedürftig“ seien praktisch für Frauen reserviert und würden Männer mehr oder weniger von der Zubilligung des Opferstatus ausschließen.

In ähnlicher Weise hat Kersten hinsichtlich der **Schweizerischen Gesetzgebung zur Opferhilfe** und deren späterer Praxis argumentiert.<sup>198</sup> Den empirischen Ausgangspunkt ihrer Überlegungen bildet dabei der Umstand, dass in der schweizerischen Opferhilfe weniger männliche als weibliche Betroffene Hilfe finden. Sie erklärt dieses Phänomen aus konstruktivistischer Sicht: Opfer werde man nicht automatisch, sondern durch komplexe gesellschaftliche Aushandlungsprozesse (in der hier verwendeten Begrifflichkeit: durch Diskurse).<sup>199</sup> Der Opferbegriff sei zwar an sich geschlechtsneutral. Jedoch sei in der Gesetzgebung und in der späteren Praxis der Opferhilfe, die überwiegend durch „frauenspezifische“ Beratungsstellen durchgeführt worden sei, der Begriff inhaltlich auf Frauen zugeschnitten worden.<sup>200</sup> „Wesentliche Qualitäten des Opferstatus (Beeinträchtigung, Schwäche, Hilfsbedürftigkeit, Unschuld)“, die für Opferhilfe maßgeblich wären, seien als Attribute für Frauen reserviert und passten nicht zur „hegemonialen Männlichkeit“.<sup>201</sup> Dieses schiefe Opferbild wird von Klimke/Lautmann ätzend kritisiert:

„In den zahllosen sexuellen Risikodiskursen erscheinen Frauen zuvörderst als hilflose, zarte, leicht zu traumatisierende Opfer, deren Selbstbestimmung verletzt wurde [...] Damit folgt die Selbstdarstellung von Frauen eben dem Muster, wonach Unsicherheit und Verwundbarkeit sie nicht nur attraktiver, sondern in letzter Instanz überhaupt weiblich machen“.<sup>202</sup>

197 Stückler, ZfR 2014, 183, 193.

198 Kersten, Opferstatus und Geschlecht.

199 Kersten, Opferstatus und Geschlecht, S.373.

200 Kersten, Opferstatus und Geschlecht, S.387.

201 Kersten, Opferstatus und Geschlecht, S.379.

202 Klimke/Lautmann, KrimJ 2018, 25, 28.

- 88 Es versteht sich von selbst, dass ein einseitiges Verständnis von Frauen als passiven, hilflosen und unschuldigen Wesen und eine damit verbundene **Festlegung auf die Opferrolle** auch aus feministischer Sicht kritisiert wird. So wendet sich *Strobel* gegen die üblichen Opferdiskurse und die Verwendung des Begriffs „Opfer“, weil damit Hilflosigkeit, Passivität und Fremdbestimmung verbunden seien; sie plädiert für eine „feministisch-befreiende Rede“ von Opfern, wonach diese nicht gleichzusetzen seien mit Frauen. Frauen sollten vielmehr als Handelnde wahrgenommen werden, „auch als solche, die andere viktimisieren können“. Und weiter: „Opfern auch Handlungsfähigkeit zuzuschreiben ist nicht dasselbe, wie ihnen die Verantwortung zuzuweisen für das, was ihnen als Viktimisierung widerfährt.“<sup>203</sup> Stärker noch wird dieser Gedanke von *Kohn-Waechter* betont, die darauf hinweist, dass zum Begriff des Opfers nicht nur das Gegenstück „Täter“ gehört, sondern als Korrelat auch der „Opferer“.<sup>204</sup> In diesem Sinn teile das Opfer mit dem Opferer die Opferideologie, erlebe jene als Faszinosum, in das es eingewilligt habe. Und deshalb sollten sich Frauen aus den typischen Diskursen befreien, in denen sie nur als Opfer wahrgenommen würden. Sie könnten auch Mittäterinnen sein. Auch seien Frauen – im Gegensatz zum üblichen Opferdiskurs – keineswegs kindlich-unschuldige Wesen, wie *Badinter* ausführt. Sie wendet sich gegen die Reduzierung auf das Bild der „Kind-Frau“, die bei der Justiz Zuflucht sucht, wie ein Kind, das von seinen Eltern Schutz erwartet.<sup>205</sup> „All diese Diskurse, die seit mehreren Jahren im Schwange sind, schufen die Vorstellung, Frauen seien chronisch die moralisch Überlegenden, die ‚Guten, schlechthin. Die Frau verkörpert zugleich das Opfer einer männlichen Gesellschaft und den mutigen kleinen Soldaten“.<sup>206</sup>

cc) Postfaktisches Opfer und kriminologische Realität

- 89 In postfaktischen Opferbildern, Opfererzählungen und Opferdiskursen erscheint das **Opfer** als **passiv, schwach, hilfsbedürftig**, traumatisiert, unschuldig, inkompetent, schutz- und hilfsbedürftig und weiblich. Wer diese Kriterien nicht erfüllt, ist kein eigentliches Opfer, jedenfalls kein ideales und dem fällt es schwer bzw. wird es schwer gemacht, ein Opfer zu sein. Der von *Kachelmann* geprägte Begriff „Opfer-Abo“<sup>207</sup> bringt dies auf den Punkt, obwohl er zum Unwort des Jahres 2012 erklärt wurde; denn er weist sarkastisch darauf hin, dass der Opferstatus durch stereotype Vorstellungen einseitig belegt ist und insofern „abonniert“ erscheint.

203 *Strobel*, *Olympe* 2009, Heft 29, 89, 96.

204 *Kohn-Waechter*, in: *Kohn-Waechter* (Hrsg.), *Schrift der Flammen*, S. 10.

205 *Badinter*, *Die Wiederentdeckung der Gleichheit*, 2004, S. 40 f.

206 *Badinter*, *Die Wiederentdeckung der Gleichheit*, S. 59. Sie weist ferner darauf hin, dass diese Sichtweise Frauen auch zu passiven Sexualopfern mache; insofern hat sie Kritik an der metoo-Kampagne vorweggenommen, in der Frauen in besonderer Weise als schwache Opfer von starken Männern gezeichnet werden.

207 <https://de.wikipedia.org/wiki/Opfer-Abo>.

Das postfaktische Opfer ist zudem **Opfer eines übermächtigen Dritten**; es bedarf des Schutzes durch einen vergleichbar Starken – durch den Staat und dessen Justiz. „Aus den Citoyens, die selbstbewusst Demokratie, Recht und Freiheit einfordern, werden Patienten, die unter den Schutzschirm des Strafrechts kriechen.“<sup>208</sup> **90**

Die Realität sieht ganz anders aus; hier sind, sieht man von Sexualdelikten ab, sowohl im Hell- als auch im Dunkelfeld junge Männer häufiger Opfer von Delikten.<sup>209</sup> Auch werden Verletzte im Gerichtssaal keineswegs allein gelassen, sondern heute geradezu von einer **Opfer-Entourage** (vgl. Rn. 154, 168) begleitet, bestehend aus Nebenklageanwalt, psychosozialer Prozessbegleiter und ggf. ehrenamtlichem Unterstützer des Weißen Rings. Das kann im Gerichtssaal dazu führen, dass die überwiegende Anzahl der Plätze – wie bspw. im NSU-Verfahren oder im Loveparade-Prozess – durch Nebenkläger und ihre Anwälte besetzt ist, während die Bank der Angeklagten und Verteidiger demgegenüber geradezu verwaist erscheint. **91**

#### dd) Erfolgsgeschichte

Das postfaktische Opfer hat in den letzten Jahren eine imposante **Erfolgsgeschichte** geschrieben. Es ist nicht weniger als eine Chiffre zur Decodierung einer als zu kompliziert und lebensfremd empfundenen Strafrechtspraxis; es ist die desavouierende Antwort auf eine als zu lasch erlebte Justiz. Das postfaktische Opfer dient zudem als ultimatives „argumentum ad populum“ in rechtspolitischen Auseinandersetzungen („Wenn nur ein Opfer weniger, hat sich das Gesetz gelohnt“). Es ist die Figur gewordene Stimme der sich selbst so nennenden „schweigenden Mehrheit“ gegenüber als abgehoben angesehenen juristischen Experten – wobei die „schweigende Mehrheit“, nebenbei bemerkt, häufig weder schweigt noch die Mehrheit repräsentiert. Es erlaubt Schwarz-Weiß-Zeichnungen, insbesondere eine ohne Zwischentöne auskommende Gegenüberstellung von „Täter und Opfer“. Das postfaktische Opfer ermöglicht es, eine Verbindungslinie zwischen realen Kriminalitätsoffern und sich selbst als Opfer gesellschaftlicher Entwicklungen zu ziehen, und kommt gerade denjenigen gelegen, die befürchten, gesellschaftlich an den Rand gedrängt zu werden („Wir Opfer“, „die anderen“). **92**

Eine nicht unwesentliche Rolle kommt beim Siegeszug des Opfers den beruflichen und ehrenamtlichen **Opferschützern** zu. Denn die Opferorientierung wird durch eine Vielzahl von Opferschutzverbänden und durch neue Berufsgruppen, die Opfern Dienstleistungen offerieren, mit Leben gefüllt. Der Opfermarkt stellt geradezu eine Wachstumsindustrie mit potenten Wirtschaftsunternehmen<sup>210</sup> und Beschäftigungsagenturen (Opferanwälte und psychosoziale Prozessbegleiter auf Staatskosten, vgl. Rn. 148 ff.; 152 f.) dar. Man kann hier geradezu von Klageweis-

208 *Klimke/Lautmann*, KrimJ 2018, 25, 28 (so auch schon früher, vgl. *Klimke/Lautmann*, Zeitschrift für Sexualforschung 2006, 97, 114 f. sowie *Klimke/Lautmann*, in: Anhorn/Balzereit (Hrsg.), Handbuch Therapie und Soziale Arbeit, S. 549 ff.).

209 Vgl. nur *Eisenberg/Köbel*, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 49 Rn. 10 f.

210 Vgl. die Bilanz des Weißen Rings, <https://weisser-ring.de/media-news/publikationen/finanzberichte>.

bern und Eideshelfern in neuen Gewändern sprechen. Opferschützer profitieren moralisch und finanziell von Opfern; ihre Aktivitäten zielen deshalb auf Anerkennung und Auskosten des Opferstatus, zuweilen auch auf dessen Aufrechterhaltung statt auf dessen Überwindung.<sup>211</sup>

- 94 **Politisch** gesehen verdankt das postfaktische Opfer seine Existenz einem überraschenden Bündnis zwischen linken und rechten populistischen Strömungen.<sup>212</sup> Es verbindet einen Teil der „schweigenden Mehrheit“ mit der ansonsten bekämpften linken Elite. Wenn es um den Schutz von weiblichen, kindlichen, unterprivilegierten Opfern geht, treffen sich konservative paternalistische Vorstellungen mit Antidiskriminierungsgedanken. Besonders plastisch wird dies beim Sexualstrafrecht, das als Motor dieser Entwicklung anzusehen ist. Der Staat soll vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierung schützen, das Strafverfahren soll sich dementsprechend den Opfern zuwenden.
- 95 Es gibt zwei Strafprozesse, die sinnbildlich für das postfaktische Opfer stehen: Zum einen das Strafverfahren gegen den Wettermoderator *Kachelmann*, über den die Frauenrechtlerin *Alice Schwarzer* in der BILD berichtete – eine überraschende Verbindung von Frauenbewegung und paternalistischen Konservativen. Zum anderen der Prozess gegen *Gina-Lisa Lohfink* wegen falscher Anschuldigung. Im sog. „Team-Gina-Lisa“ haben sich Feministinnen und Teile der modernen Elite in einer Hashtag-Kampagne mit Prominenten aus den verschiedensten Bereichen und Politikern<sup>213</sup> gegen die reale Strafjustiz verbunden.

### C. Strafverfahrensrecht im Zeichen des Opfers

- 96 Da die verschiedenen auf den Zeugen bzw. den Verletzten zugeschnittenen Rechtsinstitute in diesem Handbuch in eigenen Kapiteln gründlich behandelt werden, reicht es an dieser Stelle, die unterschiedlichen Prozessrollen, in denen Verletzte im Strafverfahren auftreten sowie die an die jeweiligen Rollen anknüpfenden spezifischen Schutzmaßnahmen und Prozessrechte zu skizzieren und im Hinblick auf die dahinter stehenden Vorstellungen von idealen Opfern bzw. Opferschutzmaßnahmen zu betrachten (in I.). Darauf bezugnehmend sollen abschließend die Probleme der Opferzentrierung im Strafverfahren in den Blick genommen werden. (II.)

#### I. Prozessrollen und Rechte des Verletzten, Bilder und Vorstellungen vom Opfer

- 97 Die Prozessrollen, welche die StPO für verletzte Personen vorsieht, können von ganz unterschiedlichem Gewicht sein. Sie unterscheiden sich unter anderem darin, ob es sich um klassische Prozesssubjekte handelt, die seit jeher in der StPO vorge-

211 Vertiefend unter dem Gesichtspunkt des tertiären Krankheitsgewinns *Barton*, in: Barton/Kölbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S. 111, 124.

212 Dazu *Goltermann*, *Opfer*, S. 192; so schon oben Rn. 45.

213 Namentlich die damalige Ministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend *Manuela Schwesig*.

sehen sind oder um opferbezogene Neuschöpfungen. Wichtig ist, dass ein Verletzter im Verfahren verschiedene Rollen einnehmen kann, wobei sich das prozessuale Verhalten, das er in der jeweiligen Rolle an den Tag legt, im Rahmen des typischen Opferbildes abspielen kann. Es kann davon aber auch stark abweichen, gerade wenn der Verletzte aus seiner schwachen und unterlegenen Position heraustritt, um aktiv und selbstbewusst eine Reihe an prozessualen Rechten geltend zu machen bzw. materielle Schmerzensgeldansprüche einzuklagen.

Die nachfolgende Darstellung folgt der klassischen strafprozessualen Differenzierung<sup>214</sup> und unterscheidet zwischen Zeugen, Prozesshelfern, Personen, die aufgrund ihrer Vulnerabilität eigene Schutzrechte erhalten haben und Klägern. 98

### 1. Zeugen, Zeugenschutzmaßnahmen und Bilder

Im klassischen Verständnis des Strafprozesses ist der Zeuge ein **persönliches Beweismittel** und damit ein reines Prozessobjekt.<sup>215</sup> Er ist kein Prozesssubjekt. Der Gedanke des Opferschutzes spielt beim klassischen Zeugenbeweis keine Rolle. 99

Ganz anders stellt sich dies beim Strafverfahren im Zeichen des Opferschutzes dar: Hier tritt der sog. **Opferzeuge** zwar nicht als eigenständige neue Prozessrechtsfigur auf, aber es gibt nun eine Vielzahl von Überschneidungen zwischen den Rollen des Zeugen sowie des eigene Interessen verfolgenden Verfahrensbeiliegten. Deutlich wird dies zunächst durch die Absätze 2 und 3 in § 48 StPO. Durch Abs. 2 hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es verfahrensrechtliche Bestimmungen gibt, die dem Interesse des Zeugen dienen. Der Zeuge wird zum Interessenvertreter in eigener Sache. Abs. 3 fordert die Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit des verletzten Zeugen. 100

Eine in der Literatur vertretene Auffassung, wonach auch der **Zeuge** als solcher ein **Verfahrenssubjekt** sei,<sup>216</sup> trifft allerdings selbst im geltenden opferzentrierten Strafverfahren nicht zu. Der Zeuge ist und bleibt persönliches Beweismittel; nur kann die geschädigte Person – wie zu zeigen sein wird – die Befugnisse der §§ 406d ff. StPO wahrnehmen (Rn. 121 ff.) oder eine zusätzliche Klägerrolle einnehmen (Rn. 114 ff.) und damit zum Verfahrenssubjekt werden. Der Zeuge selbst wird damit aber nicht zum Prozesssubjekt, sondern bleibt Objekt der Beweisaufnahme. 101

<sup>214</sup> Vgl. dazu Peters, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 102 ff.

<sup>215</sup> Vgl. die Übersicht bei Peters, Strafprozeß, S. 103.

<sup>216</sup> So ausdrücklich Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 86 unter Bezug auf Beulke/Swoboda, StPO, Rn. 196a; differenzierend Ender, Die Doppelstellung des Opferzeugen, S. 166 f.: „Prozesssubjekt eigener Art“, ohne die Möglichkeit, „aus normativer Sicht auf Gang und Ergebnis des Prozesses Einfluss zu nehmen.“



## a) Zeugenschutzmaßnahmen

- 102** In der opferbezogenen Literatur werden bei der Darstellung der Verletztenrechte regelmäßig auch Zeugenschutzmaßnahmen behandelt.<sup>217</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht sollte allerdings zwischen den Verfahrensrollen von Zeugen einerseits und Verletzten andererseits klar unterschieden werden; das gilt auch für die Trennung zwischen Zeugen- und Opferschutz im Strafverfahren. Denn Bezugspunkt für Opferschutz ist, dass dieser einer durch eine Straftat geschädigten Person zugutekommen soll. Der Akzent liegt dabei auf einem retrospektiven Verständnis von Schädigung; er gilt einer viktimisierten bzw. traumatisierten Person, die vor weiteren Verfahrensbeeinträchtigungen („Retraumatisierungen“, „sekundären Viktimisierungen“) bewahrt werden soll. Anders ist dies beim Zeugenschutz; hier liegt eine prospektive Ausrichtung vor: Die Person soll vor unzumutbaren Belastungen (Viktimisierungen) durch das Verfahren bewahrt werden; der Zeugenschutz kommt auch Nicht-Verletzten vollständig zugute. Ein weiterer Unterschied liegt in den unterschiedlichen Schutzfunktionen. Während es beim Opferschutz verstärkt darum geht, verletzten Personen Gehör zu verschaffen, um „Opfergerechtigkeit“ herzustellen, bezweckt Zeugenschutz nicht zuletzt Findung der materiellen Wahrheit. Zeugenschutzmaßnahmen sollen gewährleisten, dass sich die durch die Zeugenstellung entstehenden Lasten in Grenzen halten, damit die Bürger nicht die Zeugenrolle zu vermeiden suchen und ihre Aussagen zur Wahrheitsfindung beitragen.<sup>218</sup> Gemeinsam ist den Schutzmaßnahmen allerdings der Gedanke, dass es sich jeweils um **verletzliche Personen** handelt, die verfahrensrechtlicher Protektion bedürfen.
- 103** Im **Opferschutzgesetz** (1986) wurden Regelungen in das Strafverfahrensrecht integriert, die dem besonderen Persönlichkeitsschutz des Zeugen dienen sollten.<sup>219</sup> Im Vordergrund der Gesetzesbegründung stand konkret der verbesserte Schutz der Intimsphäre von „durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzten Frauen“<sup>220</sup> und somit der Schutz von besonders verletzlich erscheinenden Zeugen. Zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes wurden sowohl Beschränkungen des Fragerechts (§ 68a StPO) als auch Möglichkeiten, die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 171b GVG), eingeführt. Der Gesetzgeber dehnte aber den Anwendungsbereich dieser Schutzvorschriften weit über die genannte, besonders schutzbedürftige Personengruppe hinaus auf alle Zeugen (§ 68a StPO) bzw. sogar auf alle Prozessbeteiligte (§ 171b GVG) aus.
- 104** Ganz ähnlich verhält es sich beim **Zeugenschutzgesetz** (1998), in welchem u.a. weitreichende Möglichkeiten der Aufzeichnung (§ 58a StPO) und Vorführung (§ 255a StPO) von Zeugenvernehmungen auf Bild-Ton-Träger geschaffen wurden, ferner die Möglichkeit der Bild-Ton-Übertragung von Zeugenvernehmungen

217 Bspw. bei *Daimagüler*, Der Verletzte im Strafverfahren, Rn. 149 ff. („Schutz des Verletzten als Zeugen“); *Peter*, Das 1x1 des Opferanwalts, § 2 Rn. 34 ff.; *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafverfahren, Rn. 107 ff.

218 Begründung zum Gesetzentwurf des Zeugenschutzgesetzes, BT-Drs. 13/7165, S. 4.

219 BT-Drs. 10/5305, S. 9.

220 BT-Drs. 10/5305, S. 8, vgl. auch S. 10.

gen in der Hauptverhandlung (§ 247a StPO) sowie bei richterlichen Vernehmungen (§ 168e StPO). Auch hier spricht das Gesetz allgemein von Zeugen, während in der Gesetzesbegründung durchgehend eine Verbindung zu besonders verletzlichen Personen hergestellt wird. Der Gesetzgeber ordnet Kinder<sup>221</sup>, alte, kranke und gebrechliche Zeugen<sup>222</sup> sowie Opfer von Gewalttaten<sup>223</sup> oder Sexualstraftaten<sup>224</sup> als besonders vulnerable und damit schutzwürdige Personen ein. Daneben bezweckte das Zeugenschutzgesetz den Schutz von Zeugen, denen bereits aus dieser Eigenschaft erhebliche Belastungen erwachsen können.<sup>225</sup> Es fällt auch hier auf, dass der Gesetzgeber mit Opferschutz argumentiert, das Gesetz aber letztlich auf alle schutzbedürftigen Zeugen abstellt.<sup>226</sup>

Neben diesen neuen – unter dem Zeichen des Opferschutzes stehenden – Zeugenschutzgesetzen kennt die StPO seit jeher **Beschränkungen der Aussagepflicht**, die dem Zeugenschutz dienen und in der Opferschutzliteratur vertieft behandelt werden.<sup>227</sup> Besonderer Erwähnung bedarf eine vom BGH gebilligte, aber rechtsstaatlich bedenkliche Konstellation, wonach der Zeuge, der in der Hauptverhandlung sein Zeugnis nach § 52 StPO verweigert, die Verwertung seiner früheren nicht-richterlichen Aussage gestatten kann.<sup>228</sup> Problematisch hieran ist, dass das Konfrontationsrecht des Beschuldigten (Art. 6 Abs. 3d) EMRK) und die kontradiktorische Befragung durch die Verteidigung zugunsten eines fragwürdigen Opferschutzes unterlaufen werden.<sup>229</sup> 105

#### b) Bewertung und Bilder

Betrachtet man die verschiedenen Normen, so ist festzuhalten, dass die darin zum Ausdruck kommenden spezifischen Zeugenschutzaspekte jedenfalls im Wesentlichen als **rechtsstaatlich unbedenklich** und praktisch sinnvoll erscheinen. Das gilt namentlich für die Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung, den Ausschluss der Öffentlichkeit und die Verhinderung bloßstellender Fragen in den in den Normen gezogenen Grenzen: Niemand hat Anspruch auf einen verängstigten oder eingeschüchterten Zeugen.<sup>230</sup> Der Rechtsstaat braucht Zeugen, die wahrheitsgemäße Bekundungen machen; sie sind vor illegitimen Angriffen zu schützen: „Der Zeuge darf ungeachtet seiner prozessualen Funktion als Beweismittel nicht zum bloßen Objekt eines Verfahrens gemacht wer- 106

221 BT-Drs. 13/7165, S. 1, 4.

222 BT-Drs. 13/7165, S. 4.

223 BT-Drs. 13/7165, S. 4, 6.

224 BT-Drs. 13/7165, S. 4, 6f.

225 BT-Drs. 13/7165, S. 4.

226 Eine andere Schutzrichtung, nämlich eindeutig Zeugenschutz, haben die durch das OrgKG formulierten § 68 Abs. 2 und 3 StPO, die tendenziell auf Polizeibeamte und durch organisierte Kriminalität gefährdete Personen zugeschnitten sind und es erlauben, dass diese Zeugen nicht volle Angaben zu Wohnort oder zur Person machen müssen.

227 Vgl. dazu *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 115 ff.

228 BGHSt 45, 203; Meyer-Goßner/Schmitt, § 252 Rn. 16a mit Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen.

229 Vgl. dazu auch Meyer-Goßner/Schmitt, § 252 Rn. 16b.

230 *Peter*, Das 1x1 des Opferanwalts, § 2 Rn. 107.

den“.<sup>231</sup> Sein Persönlichkeitsbereich ist durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt. Andere Normen, wie speziell die Möglichkeiten der audiovisuellen Aufzeichnung und Vorführung erscheinen – trotz zwischenzeitlich wiederholter Reformen – insgesamt eher kompliziert und werden, wie es scheint, auch in der Praxis nur ausnahmsweise genutzt. Insgesamt findet aber kein erkennbarer Missbrauch in der Rechtswirklichkeit statt.

- 107** Bedenklich ist trotzdem, dass das Bild des idealen Opfers (Kinder, durch Sexualdelikte geschädigte Frauen, gebrechliche Opfer, besonders schutzbedürftige Verletzte) genutzt wird, um Gesetze zu rechtfertigen, deren Auswirkungen weit darüber hinaus reichen. Das ist das, was *Hassemer* als „**Politik mit dem Opfer**“ und nicht für das Opfer kritisiert hat.<sup>232</sup> Dabei verschwimmen die Grenzen zwischen dem Zeugen als Beweismittel, der für die Wahrheitsfindung unerlässlich ist, und dem Verletzten, dessen Interessen an seiner spezifischen Opfergerechtigkeit als legitim angesehen werden. Zudem ist die Instrumentalisierung „alter“ Zeugenschutznormen (§§ 52, 252 StPO) zugunsten zweifelhafter Opferschutzinteressen, die manifest Einfluss auf die Wahrheitsfindung nehmen, als rechtsstaatlich äußerst bedenklich anzusehen. Der zeugnisverweigerungsberechtigte Zeuge wird so zum Manipulierer der Wahrheitsfindung.

## 2. Prozesshelfer

- 108** Verletzte Personen können wichtige Funktionen als Anzeigender, Strafantragsteller oder im Klageerzwingungsverfahren für den Beginn und auch für den Fortgang des Strafverfahrens haben. Sie sind dann – anders als Privat- und Nebenkläger – aber nicht aktiv beteiligte Prozessträger, sondern **private Prozesshelfer**.<sup>233</sup> Ohne ihre Mitwirkung käme es häufig nicht zum Verfahren oder nach einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu dessen Fortsetzung.

### a) Anzeigender, Strafantragsteller und Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren

- 109** Es stellt eine kriminologische Binsenweisheit dar, dass am Beginn der meisten Strafverfahren eine Anzeige durch die verletzte Person steht (§ 158 StPO, **Anzeigender**).<sup>234</sup> Unterlässt der Verletzte eine Anzeige, kommt es regelmäßig nicht zum Strafverfahren; von seiner Initiative hängt es demgemäß ab, ob mit Ermittlungen begonnen wird.

<sup>231</sup> BVerfGE 38, 105, 114.

<sup>232</sup> Vgl. *Barton/Köbel*, in: *Barton/Köbel* (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S. 15; *Hassemer/Reemtsma*, *Verbrechensopfer*, S. 100 ff.

<sup>233</sup> Zum Prozesshelfer vgl. *Peters*, *Strafprozeß*, S. 102 f., der allerdings den Kläger im Klageerzwingungsverfahren nicht ausdrücklich behandelt.

<sup>234</sup> *Eisenberg/Köbel*, *Kriminologie*, § 26 Rn. 4.

Ähnlich verhält es sich mit der Stellung eines Strafantrags bei absoluten Strafantragsdelikten (§ 158 Abs. 2 StPO). Das Fehlen oder die Rücknahme eines Strafantrags begründet ein Bestrafungsverbot.<sup>235</sup> Die verletzte Person tritt hier also als **Strafantragsteller** auf; sie bestimmt darüber, ob der Beschuldigte bestraft werden darf. 110

Auch die Initiative des **Antragstellers im Klageerzwingungsverfahren** (§ 172 StPO) kann ausschlaggebend für die Bestrafung des Beschuldigten sein. Nach der bisher wohl h.M. soll das Klageerzwingungsverfahren dem Antragsteller jedoch keinen subjektiven Klageanspruch einräumen,<sup>236</sup> sondern der Durchsetzung des Legalitätsprinzips<sup>237</sup> und der Kontrolle des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft<sup>238</sup> dienen. Andere Stimmen schreiben dem Klageerzwingungsverfahren sehr wohl den Zweck zu, den Verletzten vor einer unberechtigten Einstellung zu bewahren.<sup>239</sup> Danach stünde das Rechtsinstitut im Zeichen des Opferschutzes und die verletzte Person hätte einen subjektiven Anspruch auf effektive Strafverfolgung. Für dieses Verständnis streiten die sechs oben schon erläuterten neueren Entscheidungen des BVerfG, die dem Beschwerdeführer jedenfalls in bestimmten Konstellationen einen Anspruch auf effektive Strafverfolgung einräumen.<sup>240</sup> Deren wichtigste stellt die Fallgruppe der „erheblichen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung und die Freiheit der Person“ dar. Hier wird den Betroffenen ein subjektives Recht auf effektive Strafverfolgung eingeräumt; und bei dieser für die Rechtsprechung des BVerfG charakteristischen **Zeitenwende** (oben Rn. 63) hat ersichtlich das ideale Opfer in geradezu prototypischer Weise Pate gestanden. 111

Diese Entscheidungen des BVerfG können allerdings im Hinblick auf das damit gewährte subjektive Recht des Verletzten auf Strafverfolgung **nicht überzeugen** (vgl. dazu die Betrachtungen in Rn. 64). Sie bergen die Gefahr in sich, dass die Strafverfolgungsbehörden künftig bei der Bearbeitung ihrer Fälle einen unterschiedlichen Sorgfaltsmaßstab anwenden werden. Insofern erlangt der aufgrund der unterschiedlichen Fallgruppen Betroffene, der dem Bild des idealen – sprich untergeordneten, in besonders empfindlichen Rechtsgütern verletzten – Opfers nahe kommt, eine bessere Behandlung als andere Verletzte, die im Wege des Klageerzwingungsverfahrens vorgehen möchten. 112

235 Meyer-Goßner/Schmitt, Einl. Rn. 143, § 158 Rn. 2.

236 Diese Auffassung entspricht der historischen Konzeption vgl. SK-StPO-Wohlers, § 172 Rn. 3.

237 Diesem Verständnis folgt die überwiegende Rechtsprechung vgl. OLG Jena NStZ-RR 2007, 223; OLG Stuttgart NStZ-RR 2003, 145; OLG Stuttgart NJW 2002, 2191; OLG Bremen NStZ-RR 2000, 270; OLG Düsseldorf wistra 1993, 200; KG Berlin NJW 1969, 108.

238 BayVerfGH BayVBl 2003, 748, 749.

239 SK-StPO-Wohlers, § 172 Rn. 2; Hefendehl, GA 1999, 584, 587; Daimagüler, Der Verletzte im Strafverfahren, Rn. 596 ff.

240 BVerfG NStZ-RR 2015, 117; BVerfG NJW 2015, 150; BVerfG NStZ-RR 2015, 347; BVerfG NJW 2015, 3500; BVerfG NJW 2020, 675; BVerfG 2 BvR 859/17 B. v. 23.1.2020.

## b) Bewertung

- 113** Legt man die Vorschriften der StPO zugrunde, passen die Prozesshelferrollen eigentlich nicht zur Rolle des idealen Opfers. Der Verletzte ist in diesen Fällen auf sich gestellt, muss eigenständig Erklärungen abgeben und bestimmte Fristen einhalten. Absolute Antragsdelikte liegen im Bereich der Bagatellkriminalität und fügen sich mangels öffentlichen Strafverfolgungsinteresses nicht in typische „Täter-Opfer“-Sachverhalte ein. Und im Klageerzwingungsverfahren tritt der Verletzte gegenüber den Strafverfolgungsbehörden beharrlich und eigensinnig auf, da er sich gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft engagiert und sogar doppelt zur Wehr setzt, indem er zunächst den Einstellungsbescheid (§ 171 StPO) und anschließend auch den Ablehnungsbescheid (§ 172 Abs. 2 S. 1 StPO) angreift. Die oben genannten Entscheidungen des BVerfG machen aber deutlich, dass das Klageerzwingungsverfahren aktuell immer mehr **im Zeichen des Opferschutzes** interpretiert wird (Rn. 63 f.) und damit von der ursprünglichen gesetzlichen Konzeption abweicht.

## 3. Selbstständige private Verfahrensbeteiligte („Verletzte“)

- 114** Durch das 1. OSchG (1986, vgl. Rn. 47) wurde der **Verletzte**<sup>241</sup> als neuer selbstständiger privater Prozessbeteiligter geschaffen. Für ihn wurden in den §§ 406d–406h StPO verschiedene Rechte etabliert, die ihm ausweislich des gesetzgeberischen Willens die Möglichkeit geben sollten, seine persönlichen Interessen im Verfahren aktiv wahrzunehmen und Verantwortungszuweisungen abzuwehren.<sup>242</sup> In weiteren Gesetzesnovellen, speziell dem 1., 2. und 3. ORRG, wurden diese Rechte gestärkt und ausgebaut.<sup>243</sup>
- 115** Im Rahmen der §§ 406d ff. StPO müssen **zwei Kategorien von Verletzten** differenziert werden, da diese mit verschiedenartigen Rechten ausgestattet sind: Auf der einen Seite genießt der Nebenklagebefugte eine Stellung, die gewissermaßen eine Vorstufe zur Nebenklage darstellt und dementsprechend einflussreich und stark ist. Aufgrund dieser bedeutsamen Stellung sollen die Rechte des Nebenklagebefugten im Zusammenhang mit der Nebenklage ergänzend behandelt werden (Rn. 131). Auf der anderen Seite beziehen sich die §§ 406d ff. StPO auf den „normalen“ bzw. „einfachen“ Verletzten, der nicht zur Nebenklage befugt ist und dementsprechend eine eher untergeordnete Stellung mit schwächeren Rechten innehat.

241 Zu dem davon zu trennenden allgemeinen Begriff des Verletzten vgl. Rn. 28 ff.

242 BT-Drs 10/5305, S. 8, 16; Meyer-Goßner/Schmitt, vor § 406d Rn. 1; Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 136.

243 Vgl. zu den einzelnen Gesetzen Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 136.

## a) Anwesenheits- und Informationsrechte

Der „**einfache**“ **Verletzte**, der weder Kläger ist noch Nebenkläger sein kann, hat **116**  
kein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung. Ein solches kommt ihm nur  
dann zu, wenn er als Verletzter zusätzlich eine Klägerrolle einnimmt<sup>244</sup> oder  
zumindest nebenklagebefugt ist<sup>245</sup>. Dadurch kommt die schwache Stellung des  
„normalen“ Verletzten im Sinne der §§ 406d ff. StPO zum Ausdruck.

In den §§ 406i–406k StPO sind zahlreiche Informationsrechte geregelt, die jedem **117**  
Verletzten zustehen – auch dann, wenn er sich weder als Kläger beteiligt noch  
beteiligen kann. Hier geht es einerseits um **Hinweisrechte** bezüglich prozessualer  
Möglichkeiten innerhalb des Strafverfahrens und andererseits um Unterrich-  
tungsrechte bezüglich der Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens. In der Pra-  
xis erlangen insbesondere Hinweise auf **Unterstützungsangebote von Opferhilfe-**  
**einrichtungen** wie dem Weißen Ring oder auf die Möglichkeit psychosozialer  
Prozessbegleitung Bedeutung. Zudem stehen jedem Verletzten nach § 406d StPO  
Informationsrechte bezüglich des weiteren Verfahrensverlaufs – inklusive des  
Vollstreckungsverfahrens – zu.

In der Praxis erlangt das **Akteneinsichtsrecht**, welches ebenso als Informations- **118**  
recht qualifiziert werden kann, wesentliche Bedeutung. Auch dieses Recht steht  
sowohl dem „einfachen“ Verletzten mit schwachen Rechten als auch dem neben-  
klagebefugten Verletzten mit starken Rechten zu und kann über einen Rechtsan-  
walt ausgeübt werden (§ 406e Abs. 1 S. 1 StPO).<sup>246</sup> Das Akteneinsichtsrecht  
wurde im Zuge der Opferschutzgesetzgebung geschaffen (OSchG, 1986) und ist  
seitdem leicht geändert worden. § 406e Abs. 2 StPO sieht Ausnahmen vom  
Akteneinsichtsrecht vor, insbesondere dann, wenn der Untersuchungszweck  
gefährdet ist. Hierzu kann es vor allem bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellatio-  
nen kommen, weil hier befürchtet wird,<sup>247</sup> dass die Akteneinsicht negative Aus-  
wirkungen auf den Wahrheitsgehalt und die Zuverlässigkeit der Zeugenaussage  
haben könnte.<sup>248</sup> Der informierte Zeuge, so wird befürchtet, bekunde keine Tat-  
sachen, sondern äußere Parteiinteressen.<sup>249</sup> Ein Teil der Rechtsprechung versagt

244 Anwesenheitsrecht des Nebenklägers gem. § 397 Abs. 1 S. 1 StPO; Anwesenheitsrecht des Adhäsionsklä-  
gers gem. § 404 Abs. 3 S. 2 StPO; zum Anwesenheitsrecht des Privatklägers vgl. BeckOK-StPO-Valerius,  
§ 385 Rn. 3 und § 378 Rn. 3.

245 § 406h Abs. 1 S. 2 StPO; vertiefend zum Anwesenheitsrecht *Endler*, Die Doppelstellung des Opferzeugen,  
S. 216 ff.

246 Gem. § 406e Abs. 5 StPO können abweichend aber auch direkt Auskünfte und Abschriften aus den  
Akten erteilt werden. Wegen der relativ häufigen Wahl bzw. Bestellung von Anwälten kommt dieser  
Form der Einsicht allerdings in der Praxis eine eher geringe Bedeutung zu.

247 Vgl. auch oben Rn. 50; vertiefend zum Akteneinsichtsrecht *Endler*, Die Doppelstellung des Opferzeugen,  
S. 193 ff.

248 BVerfG StV 2019, 249; Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 406e Rn. 6b mit Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweis.

249 Vgl. *Schünemann*, StV 1998, 391, 393 („Verwandlung einer Zeugenaussage als Wissensbekundung in eine  
juristisch ausgeklügelte Parteierklärung“ und damit Transformation einer „Wissensbekundung in Interes-  
senwahrnehmung“); *ders.*, in: *Schünemann/Dubber* (Hrsg.), Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem,  
S. 1, 8; *ders.*, in: *Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen* (Hrsg.), Strafverteidigung – Opfer-  
rechte und Medienjustiz, 2014, S. 129, 143 ff. (Ruinierung der Zeugenfunktion durch die Subjektstellung  
des Verletzten); vgl. ferner *Salditt*, StV 1999, 61; *ders.*, in: *Weigend/Walther/Grunewald* (Hrsg.), Strafver-  
teidigung vor neuen Herausforderungen, 2008, S. 29, 34.

dementsprechend die Aktenkenntnis – jedenfalls bis zur Aussage des Betroffenen als Zeuge – um eine Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung zu vermeiden;<sup>250</sup> ein anderer Teil der Rechtsprechung bejaht die Gefährdung der Wahrheit dagegen nicht generell, sondern stellt eher auf den Einzelfall ab.<sup>251</sup>

#### b) Bewertung

- 119** Der „normale“ Verletzte, dem lediglich die Befugnisse aus den §§ 406d ff. StPO<sup>252</sup> zustehen, fügt sich in das Bild des idealen, besonders vulnerablen Opfers zwar insofern ein, als die Vielzahl der rechtlichen Befugnisse, der Hinweispflichten und der Hilfsangebote eine vom Gesetzgeber intendierte Protektionsbedürftigkeit deutlich werden lässt. Dagegen entspricht es diesem Bild nicht, dass auch Geschädigte von minder schweren Straftaten aus den Bereichen der Alltags- und Vermögenskriminalität Inhaber dieser Rechte sind.
- 120** Im Ergebnis ist der „normale“ Verletzte als **Verletzter zweiten Ranges** zu qualifizieren: Er ist zwar nicht nur Zeuge, aber – im Gegensatz zum nebenklagebefugten Verletzten – auch kein tatsächlich mächtiges Prozesssubjekt; er ist so gesehen weder Fleisch noch Fisch. Der Gesetzgeber hat diesem Prozessbeteiligten keine klaren Konturen verliehen. Gerade die Informationsrechte des Verletzten wirken etwas überperfektionistisch und dabei unübersichtlich. Aus rechtsstaatlicher Perspektive dürften die Rechte des Verletzten insgesamt aber zum Großteil unbedenklich sein. Trotzdem sind insbesondere bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen im Zusammenhang mit der Akteneinsicht Friktionen bei der Wahrheitsfindung möglich.

#### 4. Kläger

- 121** Der Verletzte muss sich nicht immer mit den Rechten aus den §§ 406d ff. StPO zufrieden geben, sondern findet in der StPO drei Rechtsinstitute vor, die es ihm unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, persönliche Interessen als aktiv beteiligter „**Kläger**“ während des gesamten Verfahrens zu verfolgen: die Privat- und die Nebenklage sowie das Adhäsionsverfahren. Alle diese Rollen ermöglichen es dem Verletzten, als privates Prozesssubjekt, parteiisch zu agieren. Dabei kann er auf ein reichhaltiges Arsenal an Rechten zurückgreifen (vgl. Rn. 133). Anders als dem Prozesshelfer oder gar dem Zeugen stehen ihm zahlreiche Prozesshandlungen offen, um eigene Zwecke zu verfolgen: prozessfördernde wie

250 OLG Hamburg, BeckRS 28084; OLG Hamburg, BeckRS 20813; OLG Hamburg NStZ 2015, 105; BVerfG StV 2019, 149; KG Berlin StV 2019, 181 ff.; LG Frankfurt StV 2019, 187; OLG Düsseldorf StV 1991, 202; HansOLG StraFo 2016, 210.

251 KG Berlin, BeckRS 2018, 30436; LG Hamburg NStZ-RR 2018, 322; OLG Braunschweig BeckRS 2015, 20532; LG Stralsund, BeckRS 2005, 150996; BGH NStZ 2016, 367; vertiefend *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 151 ff.

252 Mit Ausnahme des § 406h StPO, der sich lediglich an den nebenklageberechtigten Verletzten richtet.

prozessbegleitende, prozesstragende wie nichtprozesstragende, Erwirkungs- und Bewirkungshandlungen. Auch der „einfache“ Verletzte im Sinne der §§ 406d ff. StPO, dem kein Recht zur Nebenklage zusteht, kann ggf. durch die Erhebung der Privatklage oder der Adhäsionsklage in seinem Rang aufsteigen.

#### a) Privatklage und Adhäsionsverfahren

Das Institut der **Privatklage** ermöglicht es dem Verletzten, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht bejaht (vgl. §§ 376, 374 StPO), in bestimmten Fällen die Rolle des Strafverfolgers einzunehmen. Anwendung findet die Privatklage seit jeher lediglich im Bereich der Bagatelldelinquenz.

Die Möglichkeit der Privatklage ist für den Verletzten geschaffen worden; im Hintergrund steht allerdings nicht das ideale Opfer: Es handelt sich nicht um typische „Täter-Opfer“-Konstellationen, bei denen der Täter „stark und böse“ und der Verletzte „schwach und unschuldig“ ist, sondern um Bagatelldelikte ohne gravierende Folgen, bei denen keine höchstpersönlichen Rechtsgüter betroffen sind. Der Privatkläger begibt sich nicht in die Rolle des passiven Opfers, sondern ist gezwungen, die Sache selbst in die Hand zu nehmen und mit offenem Visier das Verfahren voranzutreiben.

Auch die verschiedenen Privatklageberechtigungen verdeutlichen die unterschiedlichen Charaktere des idealen Opfers und des Privatklägers: So kann sowohl der dem Angestellten übergeordnete Geschäftsherr (§ 374 Abs. 1 Nr. 5a StPO)<sup>253</sup> als auch eine juristische Person (§ 374 Abs. 3 StPO) befähigt sein, den Privatklageweg zu beschreiten – „Personen“, die weder schwach noch machtlos sind.

Die StPO hat die Privatklage sogar strukturell **riskant** für den Privatkläger ausgestaltet: Die Vorgaben des § 381 StPO sind streng. Der Privatkläger trägt die volle Last der Beweisführung, ohne aber wie die Staatsanwaltschaft über einen eigenen Ermittlungsapparat zu verfügen. Der Privatkläger darf zudem nicht selbst als Zeuge vernommen werden, sondern kann seine Sicht der Dinge nur wie der Angeklagte in einer Art Einlassung zum Ausdruck bringen;<sup>254</sup> er läuft zudem Gefahr, dass der Beschuldigte Widerklage (§ 388 StPO) erhebt. Das Gesetz steht auch sonst dem Privatkläger „nicht freundlich“ gegenüber;<sup>255</sup> der Privatkläger hat Pflichten zur Leistung von Sicherheiten für den Beschuldigten sowie für den Prozess (§§ 397, 397a StPO) und er trägt das gesamte Kostenrisiko.<sup>256</sup> Das Gericht kann das Verfahren jederzeit ohne seine Zustimmung wegen Geringfügigkeit der Schuld gem. § 383 Abs. 2 S. 1 StPO einstellen – eine Möglichkeit, von der in der Praxis rege Gebrauch gemacht wird.<sup>257</sup>

<sup>253</sup> BeckOK-StPO-Valerius, § 374 Rn. 11.1.

<sup>254</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, vor § 374 Rn. 6; Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 415 sprechen von einer „Beweisnotlage“.

<sup>255</sup> Roxin/Schünemann, StPO, § 63 Rn. 3; Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 415.

<sup>256</sup> Daimagüler, Der Verletzte im Strafverfahren, Rn. 524.

<sup>257</sup> Vgl. Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 415: „großzügigen Gebrauch“.



- 126** Dem entspricht auch die **Rechtswirklichkeit** der Privatklage: Ihre praktische Bedeutung nimmt stetig ab.<sup>258</sup> Die eigentliche Funktion der Privatklage wird darin gesehen, dass Kläger und Beschuldigter im Sühneverfahren zusammengebracht werden, um dort zu einer Art Verständigung zu gelangen,<sup>259</sup> die – worauf *Schroth/Schroth* hinweisen – auch „der Genugtuung des Privatklägers [...] dienen“ kann.<sup>260</sup> Idealen Opfern wäre eine außergerichtliche Streitbeilegung nicht zuzumuten. Sie sollen gerade vor Gericht die Möglichkeit haben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern (§ 69 Abs. 2 S. 2 StPO).
- 127** Aus der **Opferschutzperspektive** erscheint die Privatklage damit überraschend victimophob. Erklären lässt sich dies damit, dass die Rolle des aktiven Privatklägers nicht mit dem Vorstellungsbild vom idealen Opfer kompatibel ist: Will der Privatkläger reüssieren, muss er aktiv, stark, durchsetzungsfähig und kompetent sein – das Gegenteil des idealen Opfers, das als passiv, schwach, traumatisiert, schutz- und hilfsbedürftig sowie inkompetent gilt. Von daher verwundert es nicht, dass Richter Privatklagen als überflüssige Arbeitslast und Privatkläger primär als „Betätigungsfeld für Querulanten und streitbare Nachbarn“<sup>261</sup> erleben.
- 128** Das **Adhäsionsverfahren** berechtigt den Verletzten bzw. seinen Erben, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren aktiv geltend zu machen (vgl. → StPO Bd 9: *Barton*, § 65). Der Gesetzgeber bezweckt mit dem Institut nicht nur den Schutz der Vermögensinteressen des Verletzten, sondern auch Schonung der Ressourcen der Justiz.<sup>262</sup> Aber obwohl das Adhäsionsverfahren geradezu das Wunschkind der Rechtspolitik ist, bleibt es ein **Stiefkind in der Praxis**, jedenfalls in den typischen Täter-Opfer-Konstellationen. Das mag zunächst verwundern, da die Adhäsionsklage dem Verletzten zusätzliche rechtliche Möglichkeiten und Vorteile bietet, die selbst die Nebenklage nicht bereit hält: So muss sich der Verletzte, der einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend machen will, nur einem einzigen Verfahren aussetzen. Und der Untersuchungsgrundsatz hat den positiven Nebeneffekt, dass der Verletzte bei der Ermittlung und Darstellung des Sachverhalts nicht allein auf sich gestellt ist.<sup>263</sup> Auf diese Weise können die Folgen der Tat aus der Sicht des idealen Opferschutzes für den Verletzten „prozessual abgesichert“ und zum „Prozess- und Verhandlungsstoff“ werden, was „den legitimen Opferinteressen“ entspreche.<sup>264</sup>

258 Zahlen dazu finden sich bei *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 416; SK-StPO-Velten, vor § 374 Rn. 10.

259 SK-StPO-Velten, vor § 374 Rn. 10.

260 *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 415.

261 *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 995; *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 415.

262 Der Gedanke der Prozessökonomie stand schon bei der Einführung des Adhäsionsverfahrens im Zentrum, vgl. SK-StPO-Velten, vor § 403 Rn. 2.

263 Weitere Vorteile werden dargestellt von *Spandau/Doering-Striening*, in: *Doering-Striening* (Hrsg.), Opferrechte, § 2 Rn. 5 ff.

264 *Weiner/Ferber*, Handbuch des Adhäsionsverfahrens, Rn. 95.

Diese Komponenten des Adhäsionsverfahrens fügen sich – in der Theorie bzw. im Vorstellungsbild des Gesetzgebers – durchaus in das ideale Bild des Opfers ein. Andere Komponenten des Adhäsionsverfahrens passen allerdings auch schon in der Theorie nicht zum idealen Opfer; so ist bspw. auch der Insolvenzverwalter zur Erhebung des Adhäsionsantrags befugt<sup>265</sup> – der geradezu das Idealbild eines unpersönlichen, starken und rein vermögensrechtlich orientierten Juristen darstellt. 129

In der Praxis entschließt sich der anwaltlich beratene Verletzter auch bei typischen Täter-Opfer-Konstellationen häufig gegen die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens.<sup>266</sup> Die Erhebung der Adhäsionsklage birgt nämlich das Risiko, richterliches Wohlwollen einzubüßen, weil befürchtet wird, dass Richter Unmut gegenüber der Adhäsionsklage entwickeln, da diese das Verfahren kompliziert und verlängert.<sup>267</sup> Zudem verlässt ein Verletzter die Rolle des idealen Opfers, wenn er allzu nachdrücklich Geldzahlungen einfordert und – trotz seines bisweilen traumatisierten Zustands – Verzögerungen des Verfahrens eigenständig herbeiführt. Dem Opfer wird ein Stück seiner Unschuld genommen, wenn die Rechtsverletzung durch profanen Schadensersatz kompensiert wird. Gerade bei Sexualdelikten würde dadurch ein Zusammenhang zwischen Sexualität und Geld hergestellt. Für das ideale Opfer passt das nicht; das wäre – so eine Opferanwältin – „Geschlechtsverkehr gegen Geld. Das ist eine Prostitutionssituation. Das ist unvorstellbar.“<sup>268</sup> Das Adhäsionsverfahren kann insofern **eine Überforderung des Verletzten** bedeuten, der noch nicht reif für zivilrechtliche Forderungen ist. Es kann auch vermeidbare Angriffsflächen für Attacken der Verteidigung auf die Glaubwürdigkeit des Verletzten bieten.<sup>269</sup> Und schließlich muss eine etwaige Zahlungsbereitschaft des Angeklagten selbst bei gescheiterten Vergleichsverhandlungen bei der Bemessung der Strafe als strafmildernd berücksichtigt werden; was aus Sicht des idealen Opferschutzes negative Konsequenzen hätte, falls „der Angeklagte noch Bewährung bekommt“.<sup>270</sup> Strategisch und taktisch ist es für Verletzte deshalb regelmäßig vorteilhaft, das Strafverfahren nicht durch zivilrechtliche Forderungen zu belasten, sondern die Zivilklage nachzuholen, wenn das Strafverfahren abgeschlossen ist, zumal bei Zivilgerichten höhere Schmerzensgelder als bei Strafgerichten zu erwarten sind.<sup>271</sup> 130

265 Meyer-Goßner/Schmitt, § 403 Rn. 5.

266 Und wenn Klage erhoben wird, entspricht das tatsächliche Bild des Verletzten häufig nicht dem idealen Opfer, bspw. wenn ein körperlich kräftiger Mann nach einer Disko-Schlägerei vom Beschuldigten Schmerzensgeld verlangt.

267 Vertiefend Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 151 ff.

268 Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 153.

269 Zu alledem vgl. Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 153 ff.

270 In diesem Sinn Spandau/Doering-Striening, in: Doering-Striening (Hrsg.), Opferrechte, § 2 Rn. 4.

271 Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 155 ff.

## b) Nebenklage

- 131** Die bis dahin eng an die Privatklage<sup>272</sup> angekoppelte und auf Bagatelldelikte ausgerichtete Nebenklage wurde durch die Reform im Jahr 1986 zum wichtigsten Instrument des strafprozessualen Opferschutzes<sup>273</sup> gemacht. Fortan sollte sie primär Opfern gravierender Straftaten zugutekommen (Rn. 47). Die Nebenklage bezweckt, den Verfahrensbeteiligten die besonderen Belastungen des Opfers zu verdeutlichen; es geht um „staatliche Respektierung seines Leids“.<sup>274</sup> Der Gesetzgeber hat damit **eine neue Partei** im Strafverfahren geschaffen. Im Schrifttum ist das Rechtsinstitut umstritten.<sup>275</sup>
- 132** Die durch das Opferschutzgesetz von 1986 grundlegend reformierte Nebenklage wurde nachfolgend durch zahlreiche Reformgesetze stetig ausgebaut und erweitert; und weiterhin wird **Reformbedarf** behauptet.<sup>276</sup> Mittlerweile soll die Nebenklage vor allem solchen Verletzten zugutekommen, die durch gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Aggressionsdelikte traumatisiert wurden, da diese laut Gesetzesbegründung nach viktimologischen Erkenntnissen als besonders schutzbedürftig anzusehen sind.<sup>277</sup> Allerdings werden, wenn man sich die einzelnen Voraussetzungen für eine Nebenklagebefugnis vor Augen führt, **dogmatische Inkohärenzen**<sup>278</sup> deutlich: Nebenklagebefugt sind zwar überwiegend typische Opfer, die im Wege der Nebenklage Genugtuung und Stärkung suchen, z.B. Verletzte gravierender Straftaten und Personen, die den Verlust eines Angehörigen erlitten haben. Es werden aber auch bestimmte Verletzte geschützt, die weder schwach noch in ihren höchstpersönlichen Rechtsgütern betroffen sind: So muss derjenige, der erfolgreich ein Klageerzwingungsverfahren durchgeführt und sich somit als hartnäckig und durchsetzungsstark erwiesen hat (§ 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO), genauso als Nebenkläger zugelassen werden wie derjenige, der in seinem geistigen Eigentum und mithin lediglich in wirtschaftlichen Interessen verletzt ist (§ 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO).
- 133** Im Zuge der Gesetzesänderungen wurden dem Nebenkläger starke **Offensivrechte** eingeräumt. Bei diesen spezifischen Rechten geht es nicht (mehr) um die Abwehr unzulässiger Angriffe auf die verletzte Person durch den Beschuldigten

272 Sofern die Staatsanwaltschaft bei den in § 374 StPO genannten Delikten das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint (§ 376 StPO), steht dem Verletzten die Privatklage offen; vgl. *Beulke/Swoboda*, StPO, Rn. 590 ff.; *Volk/Engländer*, StPO, § 39 Rn. 18.

273 Wichtige Grundsatzbeiträge zum Erfordernis, zu den Möglichkeiten und Grenzen des strafprozessualen Opferschutzes wurden seinerzeit verfasst von *Jung*, ZStW 1981, 1147 ff.; *Rieß*, in: Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages Hamburg 1984 – Band I: Gutachten, Rn. 60 ff.; *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren. Eine ausführliche Darstellung von Opferschutzmöglichkeiten findet sich bei *Haupt/Weber/Bürner/Frankfurth/Luxenburg/Marth*, Handbuch Opferschutz und Opferhilfe.

274 BeckOK-StPO-Weiner, § 395 Rn. 2 mit Verweis auf *Weiner/Ferber*, Handbuch des Adhäsionsverfahrens, Rn. 91 ff.

275 Das betrifft nicht nur Spezialfragen, wie etwa die Zulässigkeit angreifender und verteidigender Nebenklage; vgl. dazu *Altenhain*, JZ 2001, 791 ff.; *Maeffert*, StV 1998, 461 ff.; *Schneider*, StV 1998, 456 ff. Sie steht auch grundsätzlich in der Diskussion.

276 Vgl. die jeweils aktuellen Forderungen des Weißen Rings unter [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de).

277 Referentenentwurf zum 2. ORRG vom 9.12.2008, S. 14; so auch der Koalitionsentwurf zum 2. ORRG vom 3.3.2009, BT-Drs. 16/12098, S. 12.

278 *Barton*, JA 2009, 753, 754, 757; MK-StPO-Valerius, § 395 Rn. 49.

oder dessen Verteidiger, sondern um Chancen für Genugtuung. Ein Katalog dieser Offensivrechte findet sich in § 397 Abs. 1 S. 3 StPO. Demnach stehen dem Nebenkläger bzw. seinem Anwalt strafprozessuale Gestaltungsrechte in weitem Umfang zu. Speziell das Beweisantrags-, das Beanstandungs- und das Rechtsmittelrecht können scharfe prozessuale Waffen in der Hand des Nebenklägers darstellen. Sie ermöglichen es dem Verletzten – nicht zuletzt im Zusammenspiel mit dem schon genannten Akteneinsichtsrecht (Rn. 118) – im Prozess in die Rolle eines Verfahrenssubjekts aufzurücken, das nach eigenen Vorstellungen und mit eigenen Interessen wirksam auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss nehmen kann. Durch diese Offensivrechte des Nebenklägers wird der deutsche Strafprozess zwar nicht zu einem Parteiprozess im angloamerikanischen Sinn, aber zu einem Prozesstypus, in welchem die verletzte Person prinzipiell dieselben förmlichen Verfahrensrechte wie der Angeklagte hat.<sup>279</sup> In der Wissenschaft wurde schon früh und eindringlich vor den damit verbundenen Gefahren im Hinblick auf eine dramatische Verschlechterung der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten und auch auf mögliche missbräuchliche Verwendung gewarnt.<sup>280</sup>

Der Nebenkläger erhält nicht nur stärkere Rechte als der Adhäsions- und Privatkläger, sondern ihm wird im Prozess auch weniger abverlangt. So unterliegt er z.B. keinen substantiierten Darlegungspflichten. Die vom Gesetzgeber besonders anerkannte Schutzwürdigkeit des Nebenklägers wird auch daran deutlich, dass ihm nach § 397a Abs. 1 StPO sowohl ein Opferanwalt auf Staatskosten als auch – unter den Voraussetzungen des § 406g Abs. 3 StPO ebenso kostenfrei – ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden kann (vgl. Rn. 152 ff.). 134

Doch nicht nur der Nebenkläger, sondern auch der **nebenklagebefugte Verletzte** genießt schon vor dem förmlichen Anschluss an die Nebenklage eine starke Position mit Offensivrechten, die zum Großteil in § 406h StPO geregelt sind. Auch ihm kann bspw. gem. § 406h Abs. 3 StPO i.V.m. § 397a StPO ein Opferanwalt auf Staatskosten beigeordnet werden. Aufgrund dieser starken Rechte wird so etwas wie eine vorgezogene Nebenklage ermöglicht.<sup>281</sup> Verglichen mit dem „einfachen“ Verletzten im Sinne der §§ 406d ff. StPO ist der Nebenklagebefugte ein Verletzter ersten Rangs (Rn. 165). 135

Das Institut der Nebenklage hat im Ergebnis **große praktische Bedeutung** gewonnen,<sup>282</sup> was auch in vielen aktuellen Prozessen zu beobachten ist. Die Nebenkläger erhalten ihre Stimme und tragen zur Wahrheitsfindung aus der spezifischen Opfersicht bei (dazu nachfolgend Rn. 165). Dadurch werden Verzögerungen des Verfahrens, Kostensteigerungen für Verurteilte und – was noch

279 Vgl. Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 24. Fehlende Prozessrechte für den Nebenkläger stellt dar HK-StPO-Weißer, § 397 Rn. 11. Die Offensivrechte vertieft Enderl, Die Doppelstellung des Opferzeugen, S. 228 ff.

280 Insbesondere Schünemann, NStZ 1986, 193, 198 ff.; weitere kritische Stellungnahmen finden sich in Rn. 50.

281 Schroth/Schroth, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 159.

282 Über 20 Prozent Nebenklagehäufigkeit vor den Landgerichten 1. Instanz seit 2001; zur Entwicklung der Nebenklagehäufigkeit ab 1982 bis 2008 vgl. Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 61 ff.

bedenklicher erscheint – emotionale Beeinflussungen vor allem von Schöffen in Kauf genommen. Die Rechtstatsachenforschung hat jedenfalls belegt, dass die Mitwirkung von Nebenklägern und ihren Anwälten mit längeren Verfahrensdauern, höheren Kosten für Verurteilte, selteneren Freisprüchen und härteren Strafen bei vergleichbaren Delikten korrespondiert.<sup>283</sup>

### c) Bewertung

- 137** Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die für Verletzte geschaffenen Institute auf **unterschiedlichen Bildern** des Geschädigten aufbauen. Sowohl der Nebenkläger als auch der Nebenklagebefugte können die Rolle eines idealen Opfers ausfüllen. Trotz einzelner Ungereimtheiten des Rechtsinstituts gewinnt im Rahmen der Nebenklage das ideale, besonders vulnerable Opfer Gestalt. Privat- und Adhäsionskläger erscheinen dagegen für diese Rolle zu eigensinnig und zu durchsetzungsstark. Diese Rechtsinstitute eignen sich daher nicht für denjenigen Verletzten, der als ideales Opfer authentisch bleiben will. Während die Nebenklage victimophil ausgestaltet ist, sodass z.B. auch die Beteiligung des Nebenklägers am Verfahren zu höheren Strafen für den Beschuldigten führt,<sup>284</sup> erweisen sich Privat- und Adhäsionsklage im Gegensatz dazu eher als victimophob.
- 138** Die dem Nebenkläger verliehenen starken Offensivrechte lassen sich als gesetzgeberischer Versuch verstehen, eine Art **idealen Opferschutz** zu kreieren; dabei werden aber die vermuteten Schwächen aufseiten des Opfers normativ überkompensiert, sodass die hierdurch erlangte Rechtsposition überdimensioniert erscheint. Die starken Rechte passen nicht zum idealen Opfer, dessen authentische Rolle es nahelegt, als schwach und protektionsbedürftig angesehen zu werden. Hinter diesen Offensivrechten steht vielmehr das Leitbild eines gestaltenden, seine Interessen verfolgenden Verfahrenssubjekts und nicht mehr das eines protektionsbedürftigen, passiven Verletzten. Diese Ambivalenz macht es verständlich, warum Nebenkläger und ihre Anwälte in der Praxis von ihren umfangreichen prozessualen Möglichkeiten überwiegend zurückhaltend Gebrauch machen und – wie gesehen – nicht selten auf die Durchsetzung des Akteneinsichts- und Anwesenheitsrechts verzichten<sup>285</sup> sowie ihre Offensivrechte ruhen lassen.

### 5. Konsultations- und Unterstützungsrechte

- 139** **Verletzte müssen im Strafverfahren** keinesfalls allein stehen; sie können auf vielfältige Unterstützungsangebote ehrenamtlicher Mitarbeiter von Opferschutzeinrichtungen sowie professioneller Opferdienstleister zurückgreifen. Im Folgenden ist nicht nur ein Blick auf die verschiedenen rechtlichen Konstruktionen zu wer-

<sup>283</sup> Vgl. Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 87 ff., 93 ff., 98 ff.

<sup>284</sup> Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 87 ff. insbesondere Tabelle 20 (S. 89).

<sup>285</sup> Auch um unliebsame Auseinandersetzungen über die Glaubhaftigkeit der Angaben des Verletzten als Zeugen zu vermeiden; vgl. Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 163 ff.

fen, die den jeweiligen Dienstleistern und Unterstützern Gestalt geben, sondern insbesondere zu fragen, welche Aufgaben ihnen im opferzentrierten Strafverfahren zufallen und wie sich dies in der Rechtswirklichkeit auswirkt.

Einzelne Dienstleistungen für Verletzte kennt die StPO seit jeher, bspw. durch den Anwalt im Klageerzwingungsverfahren oder durch den Anwalt des Privatklägers; andere Beistände bzw. Begleiter sind erst durch die Opferschutzgesetzgebung geschaffen worden, wie bspw. der Anwalt des Verletzten, ferner der sog. Opferanwalt auf Staatskosten und der schon genannte psychosoziale Prozessbegleiter. **140**

#### a) Rechtsbeistände und Vertreter

Alle Zeugen und Verletzte können sich einen Anwalt wählen; ein **Wahlmandat** ist nach den §§ 68b Abs. 1 S. 1, 397a Abs. 1, 40 6fAbs. 1 S. 1, 40 6hAbs. 1 S. 1 StPO stets möglich. Vielfach ist die Gewährung von **Prozesskostenhilfe** vorgesehen (§§ 172 Abs. 3 Satz 2 HS 2, 397a Abs. 2, 40 4Abs. 5, 40 6hAbs. 3 S. 1 Nr. 2 StPO). In besonderen Fällen sieht die StPO auch eine kostenfreie **Beiordnung** von Anwälten vor (für den Nebenkläger und Nebenklagebefugten: § 397a Abs. 1 StPO sowie § 40 6hAbs. 3 S. 1 Nr. 1 StPO; für den Zeugen: § 68b Abs. 2 StPO). Die Grenzen der gesetzlichen Voraussetzungen von Prozesskostenhilfe und Beiordnung scheinen allerdings in der Praxis zuweilen zu verschwimmen, wenn Anträge auf Prozesskostenhilfe zugunsten der Antragsteller von Vorsitzenden in wohlwollender Weise umgedeutet werden und stattdessen Opferanwälte beigeordnet werden.<sup>286</sup> Insgesamt erscheinen die Vorschriften zu den Rechtsbeiständen wenig übersichtlich, zum Teil geradezu verwirrend, sodass sie selbst für spezialisierte Anwälte nicht immer gut zu handhaben sind. Dies dürfte nicht zuletzt darin begründet sein, dass die Regelungen ihren Ursprung einer Vielzahl von einander schnell folgenden und schlecht aufeinander abgestimmten Opferschutzgesetzen zu verdanken haben. **141**

#### aa) Zeugen- und Vernehmungsbistände

Das Recht auf einen Zeugen- bzw. Vernehmungsbistand ist trotz der gesetzgeberischen Ummantelung mit Gedanken des Opferschutzes – insbesondere durch das ZSchG und das 2. ORRG (Rn. 53, 55) – aus der Verletztenperspektive überflüssig; die Beistände machen – richtig gesehen – nur für Nicht-Verletzte Sinn. Denn alle Zeugen, die selbst durch eine Straftat betroffen sind, fallen als Verletzte unter die Regelungen der §§ 40 6ff. StPO. Die Anwälte verfügen nicht nur über die wesentlichen Rechte von Zeugen- und Vernehmungsbiständen (Anwesenheit bei Vernehmungen des Mandanten, Beanstandungen in dessen Namen), sondern sogar über weitergehende Rechte (vgl. Rn. 116ff.). **142**

<sup>286</sup> Vgl. dazu Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 110f.

## bb) Beistände im Klageerzwingungs-, Privat- und Adhäsionsverfahren

- 143** Anwaltliche Beistände im Klageerzwingungs-, Privat- und Adhäsionsverfahren haben die Funktion, Mandantenbedürfnisse hinsichtlich Genugtuung (durch Verurteilung des Beschuldigten) und Schadensersatz (speziell beim Adhäsionsverfahren) zu erfüllen. Sehr viel weniger geht es um „klassischen Zeugenschutz“ im Sinne der Abwehr unberechtigter Angriffe des Beschuldigten (s.o. Rn. 103).
- 144** Ohne anwaltlichen Beistand kann der Verletzte das **Klageerzwingungsverfahren** nicht durchführen; dieser hat die Aufgabe, Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft einzulegen und ggf. die Entscheidung des Gerichts zu beantragen.<sup>287</sup> Mit den hohen Anforderungen an die Beschwerdebeurteilung scheint dieser allerdings häufig überfordert zu sein.<sup>288</sup>
- 145** Auch der Anwalt im **Privatklageverfahren** hat eine schwierige Position. Damit ist nicht gemeint, dass die StPO hohe Anforderungen an die Erhebung einer Privatklage stellt, sondern dass es in vielen Fällen geboten sein wird, aufgrund der zu erwartenden Erfolglosigkeit von Privatklagen in der Rechtswirklichkeit (vgl. Rn. 126 f.) dem Mandanten von der Durchführung des Privatklageverfahrens abzuraten und stattdessen auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken bzw. soweit wie möglich im Zusammenspiel mit dem Verteidiger des Angeklagten mäßigend auf die Mandanten einzuwirken.<sup>289</sup> Der sich als Opfer Fühlende muss regelmäßig darauf vorbereitet werden, keine Genugtuung in Form einer Verurteilung zu finden, wenn der Anwalt nicht mandantis causa Genugtuung in Form von heißen Verbalattacken gegenüber dem Angeklagten üben will.
- 146** Im **Adhäsionsverfahren** herrscht kein Anwaltszwang; aber auch seine Durchführung ist ohne professionellen Helfer kaum erfolgversprechend, da allein die Verwirklichung des Akteneinsichtsrechts schon anwaltliches Tätigwerden verlangt.<sup>290</sup> Der Anwalt des Adhäsionsklägers hat dabei prinzipiell dieselben Aufgaben, die er als Rechtsanwalt im Zivilprozess hätte. Zur Aufgabenerfüllung stehen ihm dabei weitreichende strafprozessuale Befugnisse zur Verfügung (vgl. → StPO Bd 9: *Barton*, § 65).
- 147** In der Rechtswirklichkeit ist häufig der Anwalt des potentiellen Adhäsionsklägers zugleich auch Nebenklageanwalt. Dies ermöglicht es, taktische Überlegungen mit einzubeziehen, dass durch die Verfolgung von Vermögensinteressen nicht die Genugtuungsbedürfnisse des Geschädigten leiden (Stichwort: Strafhöhe, vgl. Rn. 130), weshalb vielfach auf die Durchführung des Adhäsionsverfahrens verzichtet wird.<sup>291</sup>

287 Genauer bei *Daimagüler*, Der Verletzte im Strafverfahren, Rn. 628 ff.; *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 243.

288 Vgl. *Bischoff*, NSTZ 1988, 63, 64; *ders.*, Klageerzwingungsverfahren, 1987, S. 167 ff.; vgl. ferner *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 212.

289 *Schroth/Schroth*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 417.

290 *Klein*, Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferrechtsreformgesetz, 2007, S. 93.

291 Vgl. zum taktischen „Zusammenspiel von Nebenklage und Adhäsionsverfahren“ aus der Opferschutzperspektive *Weiner/Ferber*, Handbuch des Adhäsionsverfahrens, Rn. 91 ff.

## cc) Nebenklageanwalt

Was die Rechtswirklichkeit der Nebenklagevertretung betrifft, liegt hier eine eigene empirische Studie vor,<sup>292</sup> die auszugsweise darzustellen ist. Nebenklageanwälte sind – verglichen mit Strafverteidigern – überproportional weiblichen Geschlechts; sie weisen relativ selten einen Fachanwaltstitel für Strafrecht auf, dafür öfter einen solchen für Familienrecht. Vergleichsweise selten werden die Anwälte durch den Verletzten selbst oder durch Prozesskostenhilfe bezahlt; es überwiegt eine Beordnung als Opferanwalt auf Staatskosten (für den Nebenkläger: § 397a Abs. 1 StPO; und sogar für den Nebenklagebefugten: § 406h Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 StPO). Als Scharnier für die Mandatierung dienen häufig Empfehlungen des Weißen Rings. **148**

Was die Tätigkeiten von Nebenklageanwälten im Verfahren betrifft, so fällt auf, dass von den förmlichen Offensivrechten (Ablehnungs- und Beanstandungsrechte, Beweisantragsrecht) kaum Gebrauch gemacht wird. Viele Anwälte nutzen selbst das Akteneinsichtsrecht nur zurückhaltend bzw. beanstanden etwaige Versagungen der Akteneinsicht nicht. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich; zuweilen sehen Nebenklageanwälte ihre Aufgaben ausschließlich im Bereich der psychosozialen Stabilisierung ihrer Mandanten bzw. in ihrer bloßen Anwesenheit, um die Interessenwahrnehmung des Verletzten zu garantieren. Sie wollen primär dazu beitragen, dass die Schuld des Angeklagten festgestellt und dieser – aus Sicht des Nebenklägers – angemessen bestraft wird. Hierzu werden Frage- und Erklärungsrechte – einschließlich des Plädoyers – genutzt. Nur wenige Anwälte üben dabei hinsichtlich der inhaltlichen Ausführungen zur Art der Strafe bzw. zur Strafhöhe Zurückhaltung.<sup>293</sup> **149**

Auch wenn der Tätigkeitsschwerpunkt von Nebenklageanwälten überwiegend darin gesehen wird, den Verletzten psychisch zu stabilisieren, gibt es deutliche Unterschiede bei der inhaltlichen Ausfüllung der darauf gerichteten Aktivitäten. Neben Anwälten, die in bestehende Opferschutznetzwerke integriert sind und psychotherapeutische Tätigkeiten nicht selbst wahrnehmen, gibt es auch Anwälte, die sich hier für zuständig halten. Dabei erfolgen zuweilen recht eigenwillige Bemühungen, die man nur als verfehlte Laienpsychologie ansehen kann. Dementsprechend lassen sich verschiedene Typen von Nebenklageanwälten unterscheiden: Es gibt spezialisierte Opferanwälte, Allrounder mit Opferschutzaffinität, Gelegenheitsnebenklagevertreter und Strafverteidiger in anderer Rolle. Besonders bei der Gruppe der Allrounder mit Opferschutzaffinität lassen sich Bemühungen ausmachen, die zwar gut gemeint, aber schlecht gemacht sind. Hier gibt es prekäre Tendenzen zu einer Deprofessionalisierung anwaltlicher Tätigkeit, weil häufig weder spezifische juristische Dienstleistungen erfolgen noch kompetente psychotherapeutische Angebote gemacht werden. **150**

<sup>292</sup> Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 60 ff. Zur Methodik der Studie vgl. dort S. 50 ff. Nachfolgend wird überwiegend einer Kurzdarstellung der Ergebnisse von Barton, in: Pollähne/Rode (Hrsg.), Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits, S. 21 ff. gefolgt.

<sup>293</sup> Das wird im Schrifttum vor dem Hintergrund von § 400 Abs. 1 StPO als unangebracht und stillos empfunden; vgl. Kauder, in: Widmaier (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2006, § 53 Rn. 74; in der 2. Aufl. wird dies nicht mehr erwähnt.



## b) Opferbegleiter

- 151** Die Möglichkeit einer persönlichen Begleitung des Verletzten bei allen Vernehmungen kennt die StPO schon länger (§ 406f Abs. 2 StPO). Als begleitende Vertrauenspersonen kommen hier neben Gatten, Verwandten und Bekannten auch Vertreter von Opferschutzorganisationen in Betracht.
- 152** Eine weitere Maßnahme im **Zeichen des idealen Opferschutzes** stellt die Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung dar: Nach § 406g StPO können Verletzte durch beruflich speziell dazu ausgebildete psychosoziale Prozessbegleiter unterstützt werden.<sup>294</sup> Dem Gesetzgeber ging es insbesondere um den „Abbau von Belastungen und Ängsten des Verletzten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren“.<sup>295</sup> Das bestätigt auch § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG, wonach es Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.<sup>296</sup> Zudem macht § 406g Abs. 3 StPO, der auf besonders gravierende Fälle verweist, in denen die Beordnung kostenfrei erfolgt, deutlich, dass vor allem das besonders schwache und hilfsbedürftige Opfer von dem Institut profitieren soll.
- 153** Wenn der Verletzte von einem psychosozialen Prozessbegleiter unterstützt wird, fällt er also in die Rolle des idealen Opfers, das besonders schutzwürdig und in den „Resozialisierungsauftrag der Strafjustiz“ einzubinden ist.<sup>297</sup> Die numerische Überlegenheit gegenüber dem Angeklagten verleiht seiner Schwäche Ausdruck.
- 154** Das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung erfährt insbesondere Kritik, weil es die Wahrheitsfindung im Strafverfahren gefährde: Es sei nämlich denkbar, dass der Zeuge, um das Vertrauen seines Begleiters in den eigenen Opferstatus nicht zu enttäuschen, aus Angst um den Verlust von Zuwendung so aussage, wie es den Annahmen des Prozessbegleiters entspreche.<sup>298</sup> Doch nicht nur der Zeuge, sondern auch das Gericht kann durch die Anwesenheit eines psychosozialen Prozessbegleiters beeinflusst werden: Es entsteht das Bild einer Opfer-Entourage.<sup>299</sup> *Neuhaus* sieht außerdem das Problem, dass der Prozessbegleiter i.d.R. ein Interesse daran haben werde, wirtschaftlichen Nutzen aus der Begleitung zu ziehen und weiterempfohlen zu werden.<sup>300</sup> Diese beruflichen Interessen könnten eine Solidarisierung mit dem Zeugen motivieren, die diesen wiederum dazu verleiten könne, dem Bild des schutzwürdigen Opfers so gut wie möglich zu entsprechen und dementsprechend übertriebene oder wahrheitswidrige Aussagen zu machen.<sup>301</sup>

294 Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde 2017 durch Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) in § 406g StPO umfassend geregelt.

295 Referentenentwurf zum 3. ORRG, S. 17. Neben den Opferschutzgedanken führte der Referentenentwurf zum 3. ORRG, S. 17 aber auch einen erheblichen Nutzen für die Justiz an, „weil die Aussagefähigkeit der Zeuginnen und Zeugen durch ihre Stabilisierung steigt.“

296 Kritisch dazu *Neuhaus*, StV 2017, 55, 56, der darauf hinweist, dass es genauso möglich sei, dass das Strafverfahren das Gegenteil von Sekundärviktimsierung bewirke.

297 *Löffelmann*, recht+politik 2014, 1, 3.

298 *Neuhaus*, StV 2017, 55, 61.

299 *Pollähne*, StV 2016, 671, 677.

300 *Neuhaus*, StV 2017, 55, 61.

301 *Neuhaus*, StV 2017, 55, 60. Lösungsvorschlag: Dokumentationspflicht, die bei Gesprächen zwischen dem Begleiter und dem Zeugen immer gilt, um Transparenz zu erhöhen, so können bewusste oder unbewusste Beeinflussungen leichter aufgedeckt werden.

## II. Einschätzung sowie Probleme der Opferzentrierung des Strafverfahrens

### 1. Leitbild, Gesetzgebung und Prozesswirklichkeit

Das postfaktische bzw. **ideale Opfer** wurde vorangehend als passiv, schwach, hilflos, hilfsbedürftig, traumatisiert, unschuldig, inkompetent, schutz- und hilfsbedürftig sowie weiblich beschrieben (Rn. 89). Zu fragen ist, inwieweit die verschiedenen Prozessrollen, in denen Verletzte auftreten können sowie die Rechte, die ihnen zustehen, diesem Bild entsprechen. **155**

Die **Nebenklage** und die **psychosoziale Prozessbegleitung** orientieren sich zweifellos am Bild des extrem vulnerablen und zu protezierenden Opfers. Hier nimmt das ideale Opfer entsprechend der modernen Opferschutzgesetzgebung konkrete Gestalt im Strafverfahren an. Ähnlich gilt dies für den nebenklagebefugten Verletzten. Zu den Rechten des idealen Opfers gehören vornehmlich die Konsultations- und Unterstützungsrechte, wobei an erster Stelle hier die Ansprüche auf Beiordnung von Opferanwälten auf Staatskosten bzw. auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung zu zählen sind. Dazu gehören ferner die Hinweisrechte, wonach der Verletzte schon früh auf die Möglichkeiten des Opferschutzes aufmerksam gemacht werden soll, speziell auf die Hilfsangebote von Opferschutzorganisationen. Das schwache Opfer soll nicht allein stehen; ihm sollen professionelle und ehrenamtliche Beschützer zur Seite gestellt werden. **156**

Es gibt aber auch Prozessrollen und Verfahrensrechte, die nicht gleichermaßen zum Leitbild des idealen Opfers passen. Das gilt primär für die **klassischen Verletztenrollen** des Antragstellers im Klageerzwingungsverfahren sowie des Privatklägers. Sie setzen eher auf einen starken und selbstbewussten Bürger, der seine Interessen notfalls auch eigenständig gegen die staatlichen Organe durchzusetzen weiß. In diesen Prozessfiguren nimmt nicht das schwache Opfer Gestalt an, sondern der mündige Bürger. In der Praxis erscheinen Privatkläger und Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren nicht wie vulnerable und bedauernswerte Opfer, sondern eher als Störenfriede und Querulanten. In der neueren Rechtsprechung des BVerfG zeigen sich allerdings Tendenzen, auch diese Verletzten in ihrer Eigenschaft als ideale – schutzbedürftige – Opfer zu sehen (Anspruch auf effektive Strafverfolgung). Überhaupt nicht zum idealen Opfer passen schließlich der **Zeuge** sowie die einschlägigen Zeugenschutzrechte. Hier geht es um das Beweismittel und dessen Schutz vor unberechtigten Attacken. Mag dabei auch teilweise das Bild der verletzlichen Person durchscheinen, so ändert das nichts: Denn ein solcher Schutz des Zeugen ist schon deshalb erforderlich, um den Zeugenbeweis nicht zu gefährden; mit überzogenem Opferschutz hat das nichts zu tun. **157**

### 2. Kritik

Einzelne Rechte, die der Gesetzgeber im Hinblick auf das ideale Opfer stärken wollte, erweisen sich in der Praxis als ambivalent. Gemeint sind damit in erster Linie die Offensivrechte des Nebenklägers, das Akteneinsichtsrecht des Verletz- **158**

ten sowie die Bemühungen, die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche des Verletzten im Strafverfahren zu erleichtern. Diese Rechte verlangen – jedenfalls zum Teil – einen rational und kühl kalkulierenden Akteur. Das passt allerdings nicht zum Bild des hilflosen und unschuldigen Opfers. Die starken Rechte des Verletzten können deshalb zu **Ungereimtheiten, Friktionen und Paradoxien** des Opferschutzes führen.<sup>302</sup> Hierzu einige kurze Beispiele: Die Forderung nach Schadensersatz (Adhäsionsverfahren) kann den Eindruck von „Sex gegen Geld“ erzeugen und den Interessen der Verletzten an Genugtuung widersprechen (Rn. 130). Die Offensivrechte passen nicht zum schwachen Opfer und werden nur zurückhaltend wahrgenommen; das Recht zur Anwesenheit und das Akteneinsichtsrecht können missliebige Kontroversen auslösen und werden deshalb nur verhalten genutzt. Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstellt ein nachhaltig verletztes (traumatisiertes) Opfer. Die professionellen Opferbegleiter werden die verletzte Person dementsprechend behandeln – denn ohne diese als gefährdet anzusehenden Verletzten hätten sie keine berufliche Existenzberechtigung – und die Verletzten werden unbewusst die Rolle des nachhaltig traumatisierten Opfers annehmen, um den Erwartungen der Opferbegleiter zu entsprechen. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann deshalb zur Perpetuierung des Opferstatus, statt zu dessen Überwindung beitragen. Schließlich kann ein zu massives Auftreten von Opferbegleitern bzw. zu starkes Reklamieren von Opferrechten auch zu Aversion und Reaktanz führen: Nicht nur in Großprozessen mit mehreren Dutzend Nebenklägern und Opferanwälten auf Staatskosten kann das schützenswerte Opfer aus der Sicht von Staatsanwälten und Richtern – insbesondere im Falle von langwierigen Verzögerungen des Verfahrens und ohne dass hierdurch die Wahrheitsfindung gefördert wird – zum Störenfried und Quälgeist werden.

#### a) Fehlende dogmatische Kohärenz

- 159** Trotz emsiger Beschäftigung der Rechtspolitik mit dem Opferschutz fehlt es an einem klaren und widerspruchsfreien **Gesamtkonzept**. Einzelne Rechtsinstitute scheinen aus der Zeit gefallen zu sein (insbesondere die Privatklage), andere stellen sich geradezu als Fremdkörper im Strafverfahren dar (speziell das Adhäsionsverfahren); gerade auch den neuen Rechtsinstituten fehlen verbindliche Funktionsbestimmungen. Dies sei am Beispiel der Nebenklage dargelegt: Der Gesetzgeber hat das Erfordernis einer starken Nebenklage zunächst mit dem Bedürfnis begründet, dass der Nebenkläger eine gesicherte Schutzposition erhalten müsse, um unberechtigte Verantwortungszuweisungen des Beschuldigten wirksam abwehren zu können.<sup>303</sup> Später hat er das Erfordernis von Aktivrechten (z.B. Beweisantrags- und Rechtsmittelrecht) zudem damit gerechtfertigt, dass diese es dem Verletzten ermöglichen, „seine Sicht der Tat und der erlittenen

<sup>302</sup> So schon *Barton*, in Barton/Kölbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S. 125 ff.

<sup>303</sup> BT-Drs. 10/5305, S. 9, 13.

Verletzungen einzubringen und seine Interessen aktiv zu vertreten.<sup>304</sup> Was Richtung und Intensität dieser Interessenvertretung betrifft, wurden dem Nebenkläger und seinem Anwalt allerdings keine expliziten Grenzen gesetzt. Das macht es möglich, die Nebenklage zum Zweck der Genugtuung des Verletzten zu betreiben. „Ihre Handhabung ermöglicht dem Verletzten ein ‚vergeltungsorientiertes‘ Prozessverhalten und sie wird in diesem Sinne nicht selten genutzt.“<sup>305</sup> Statt zur Abwehr kann die Nebenklage faktisch auch dem überzogenen Angriff durch Verfolgen von Rachebedürfnissen dienen.<sup>306</sup>

Der zweite Aspekt hängt damit eng zusammen und betrifft die **unterbliebene Einpassung** der Nebenklage in das Gesamtgefüge des Strafverfahrens. Die reformierte Nebenklage wurde dem alten Strafprozess mehr oder weniger angehängt. Es wurde so getan, als könnte man eine neue Partei mit wirkungsvollen Rechten schaffen, ohne dadurch die Sphäre der anderen Verfahrensbeteiligten zu berühren und als wäre ein massiver Ausbau der Nebenklage möglich, ohne dass dies maßgebliche Auswirkungen auf den Gang und das Ergebnis der davon betroffenen Strafverfahren mit sich bringen würde. 160

#### b) Gefährdungen der Wahrheitsfindung und Beschneidung von Beschuldigtenrechten

In den Begründungen zu den verschiedenen Opferschutzreformgesetzen wurde geradezu gebetsmühlenartig betont, dass die Gesetzesvorhaben die **Grundstrukturen des Strafverfahrens** nicht berühren sollten. Schon in der Begründung zum Opferschutzgesetz wurde proklamiert, dass der Gesetzentwurf „die historisch gewachsenen Verteidigungsbefugnisse des Beschuldigten“ wahre und sicherstelle, dass „die Strafjustiz nicht zusätzlich unvertretbar belastet wird.“<sup>307</sup> Auch das 2. ORRG sah – trotz der erneuten Reform – die Verteidigungsinteressen gewahrt und betont: „Die im System des Strafverfahrens grundsätzliche Rollenverteilung bleibt dabei unberührt.“<sup>308</sup> 161

Hieran bestehen begründete Zweifel. Schon aus theoretischer Sicht kann es nicht einleuchten, dass gravierende Verbesserungen der Stellung verletzter Personen im Strafverfahren ohne Auswirkungen auf die rechtliche bzw. faktische Situation des Beschuldigten bleiben. *Gärditz* bringt das zutreffend auf den Punkt, wenn er ausführt: „Grundrechtsschutz von Opfern im Strafprozess ist Grundrechtsschutz zu Lasten Beschuldigter“.<sup>309</sup> Die Interessen mutmaßlicher Verletzter und die von Beschuldigten stehen also im Verhältnis kommunizierender Röhren zueinander. Letztlich räumt der Gesetzgeber nunmehr selbst ein, 162

304 Beschlussempfehlung und Beschluss des Rechtsausschusses zum 2. Justizmodernisierungsgesetz, BT-Drs. 16/3640, S. 54.

305 *Rieß*, *Jung-FS*, 2007, S. 751, 755.

306 Vertiefend Rn. 169.

307 BT-Drs. 10/5305, S. 1; ähnlich S. 8, 19.

308 Referentenentwurf zum 2. ORRG vom 9.12.2008, S. 14.

309 *Gärditz*, *JZ* 2015, 896, 900. Ähnlich die Kritik von *Schünemann*, *NStZ* 1986, 193, 198 ff.; *Bung*, *StV* 2009, 430, 435.

dass der zunehmende Opferschutz sich auf die Verteidigungsrechte auswirkt, nur geschehe dies nicht „über Gebühr“.<sup>310</sup> Doch schon allein die schiere Anwesenheit des Verletzten in der Hauptverhandlung verschlechtert faktisch die Chancen von Beschuldigten auf Freisprüche und mildere Sanktionen.

- 163** Der zunehmende Opferschutz wirkt sich aber nicht nur negativ für Beschuldigte aus, sondern hat auch Konsequenzen für die Wahrheitsfindung. Damit ist folgendes gemeint: Der Gesetzgeber hat zahlreiche Opferschutzgesetze geschaffen; allerdings hat er sie dem alten Strafprozess nur angehängt. Deshalb bleibt es beim Modell des reformierten Inquisitionsprozesses, was bedeutet, dass die Gerichte weiterhin zur selbstständigen Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet sind. Wir haben also **keinen Parteiprozess**<sup>311</sup> im angloamerikanischen Sinn, bei dem die Parteien über den Prozessgegenstand disponieren können, sondern es gilt das Prinzip der materiellen Wahrheit.
- 164** Die **Wahrheitssuche** wird aber durch die Doppelrolle, die der „Opferzeuge“ ausübt, beeinträchtigt. Wenn der Zeuge zugleich Verletzter ist und ihm daraus die entsprechenden Informationsrechte als Prozesssubjekt zufallen, kann dies die Qualität der Aussage beeinträchtigen und den Zeugen zu einem weniger guten Beweismittel machen.<sup>312</sup> Die Tatsachenmitteilung, die den Zeugenbeweis kennzeichnet, lässt sich dann nur schwer von einer Interessenbekundung oder gar einem Parteistatement abgrenzen.<sup>313</sup>
- 165** Die vorangehend dargestellten rechtstatsächlichen Effekte der Nebenklage (Rn. 136, 148 ff.) lassen aber darauf schließen, dass sich in der Praxis das Koordinatensystem der Wahrheitssuche durch den Opferschutz im Allgemeinen und die Mitwirkung des Nebenklägers im Besonderen geändert hat.<sup>314</sup> Anders als im „klassischen“ Strafverfahren geht es nicht mehr allein darum, zu klären, ob sich ein Verdacht erhärtet bzw. ein Anklagevorwurf zutrifft (also um die Wahrheit der Anklage), sondern auch um die Suche nach der Wahrheit der Tat und ihrer Auswirkungen auf den Verletzten, wie es der reformierte § 69 Abs. 2 S. 2 StPO auf den Punkt bringt: „Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.“ Es geht mit anderen Worten um „**Opfergerechtigkeit**“. Darunter verstehen

310 Vgl. *Pollähne*, StV 2016, 671, 676, der aus der Entwurfsbegründung zum 2. ORRG zitiert.

311 *Weigend*, Schöch-FS, S. 947, 961.

312 Dies wird von BGH StV 2017, 146 ignoriert, wenn dort davon ausgegangen wird, dass es keinen Rechtsatz des Inhalts gebe, dass die Kenntnis der Verfahrensakten zur Annahme der Unrichtigkeit der Zeugenaussage dränge und dass sich ferner nicht einmal der Grundsatz aufstellen lasse, dass sich das Tatgericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit der Erteilung der Akteneinsicht an den Nebenkläger auseinanderzusetzen habe. Vertiefend zum Problem der Wahrheitsermittlung *Enderl*, Die Doppelstellung des Opferzeugen, S. 193 ff. (Akteneinsicht), S. 216 ff. (Anwesenheitsrecht), S. 227 f. (Zusammenfassung).

313 Vgl. Fn. 249.

314 So auch *Gärditz*, JZ 2015, 896, 900: „Die prozedurale Rolle von mutmaßlichen Opfern ist insoweit zugleich relevant für das Verfahrensergebnis [...]. Anders gewendet kann ein Verfahren anders ausgehen, wenn mutmaßliche Opfer grundrechtlich armierte Effektivitätsansprüche auch verfahrensintern geltend machen können.“

gerade die durch gravierende Kriminalität Verletzten – wie gesehen – häufig Genugtuung; sie erhoffen sich vom Strafverfahren eine Verurteilung des Angeklagten und eine empfindliche Bestrafung, keinesfalls dürfe eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.<sup>315</sup>

Auch die **Justiz** versucht anscheinend Opfergerechtigkeit herzustellen. Richter beschränken sich, wie die rechtstatsächlichen Befunde nahelegen, nicht mehr darauf, nur über die Wahrheit der Anklage zu entscheiden, sondern sie wollen auch den Opfererwartungen – bzw. dem, was sie darunter verstehen – gerecht werden. Das geschieht durch Angebote mit Dienstleistungscharakter, wie bspw. durch Zeugenzimmer, verkürzte Wartezeiten für Vernehmungen oder persönliche Kontaktaufnahmen von Richtern mit kindlichen Zeugen vor deren Vernehmung.<sup>316</sup> Aber das ist es nicht allein; **Opfererwartungen** beeinflussen, wie es scheint, auch die richterliche Urteilsfindung. So lassen sich in gewisser Weise die in Nebenklageverfahren sinkenden Chancen von Angeklagten auf Freisprüche, auf Einstellungen und auf niedrige Strafen interpretieren. Die Vermutung liegt nahe, dass sich Richter aus Rücksicht gegenüber den Opfererwartungen hier weniger offen für Strafmilderungen zeigen. Jedenfalls ist auffällig, dass in Verfahren ohne Beteiligung des Nebenklägers häufiger als in Nebenklageverfahren die rechtliche Bewertung der Tat für den Angeklagten im Urteil günstiger ausfällt als in der Anklage.<sup>317</sup> Der Anschluss als Nebenkläger blockiert anscheinend ein ansonsten im Strafverfahren häufiger anzutreffendes Herunterdefinieren des Anklagevorwurfs. 166

### c) Irrationale Momente

Der derzeitige Opferschutz ist in vielen Punkten nicht vernünftig. Schon eingangs wurde gezeigt, dass manche opferorientierten Gedanken nicht rationaler Rechtssetzung, sondern einem Trend zur **Gegenaufklärung** geschuldet scheinen.<sup>318</sup> Damit lassen sich auch die vorangehend dargestellten Ungereimtheiten, Ambivalenzen und Paradoxien des Opferschutzes im Strafverfahren erklären (Rn.158). 167

An dieser Stelle seien zwei weitere problematische Aspekte des strafverfahrensrechtlichen Opferschutzes beleuchtet. Der erste betrifft die **numerische Überzahl**, die das Opfer im gegenwärtigen Prozess – entgegen dem Opferdogma, wonach das Opfer allein stehe – vielfach auszeichnet. Damit sind nicht nur Großprozesse gemeint, in denen Dutzende von Nebenklägern und Opferanwälten von der reinen Personenanzahl dominieren, sondern mehr noch die Beglei- 168

315 Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 141, 235 f. (These 4).

316 Dagegen ist grds. nichts einzuwenden, solange dies nur deshalb geschieht, um überflüssige Verfahrensbelastungen zu mindern.

317 Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 91, 239.

318 Das ist jedenfalls die Quintessenz der Lektüre von Giogli, Die Opferfälle; man lese nur S. 9 ff., 106 ff.; Gerson, Das Recht auf Beschuldigung, 2016, S. 295 meint sogar, dass „die verstärkte Partizipation des Opfers in der Strafverfolgung [...] als größtmöglicher Widerspruch zur Rationalität des Strafverfahrens“ erscheine.

tion der verletzten Person durch gleich mehrere Unterstützer auch in normalen Strafverfahren. Heutzutage ist es alles andere als unüblich, wenn die verletzte Person im Strafverfahren nicht nur durch einen Opferanwalt auf Staatskosten, sondern auch durch einen psychosozialen Prozessbegleiter und ferner durch weitere Personen aus dem Bereich des ehrenamtlichen Opferschutzes unterstützt wird. Eine solche „Opfer-Entourage“<sup>319</sup> erscheint nicht nur übertrieben und losgelöst von rationalen Bemühungen um angemessenen Verletzenschutz, sondern vermittelt eher den Eindruck einer irrational begründeten Renaissance der Figur des **Eidshelfers**, wie er im frühen mittelalterlichen Prozess vorzufinden war. Es ist die schiere Quantität der Unterstützer, die hier Gestalt gewinnt, nicht ein rational begründetes Interesse an qualifiziertem Verletzenschutz oder an vernünftiger Wahrheitsfindung. Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber mit der reformierten Nebenklage eine Art „idealen Opferschutz“ durch Opferanwälte auf Staatskosten schaffen wollte, jene aber in der Praxis nicht selten Tendenzen zu einer Deprofessionalisierung zeigen (Rn. 150), spricht nicht für einen wirklich rationalen Umgang mit Verletzten.

- 169** Der zweite Aspekt betrifft die Renaissance von **Rache**. Schon vorangehend wurde erwähnt, dass unter dem Mantel des Opferschutzes zuweilen bloße Rache gedeiht. Um nicht missverstanden zu werden: Dass Personen, die durch gravierende Straftaten verletzt wurden, Rachegefühle entwickeln, ist verständlich und soll hier nicht mit erhobenem moralischen Zeigefinger beklagt werden. Entscheidend ist allein, dass in einem rationalen, an Rechtsgüterschutz orientierten Strafrecht Rache nicht zulässig ist. In den Worten von *Hassemer/Reemtsma*: „Der Wunsch nach Rache ist legitim; ihn zu verwirklichen kann nicht gestattet werden. Der Wunsch ist privat; das Recht öffentlich.“<sup>320</sup> Rache darf keinen Platz in einem rationalen Strafprozess einnehmen – auch und gerade nicht gestützt auf Gedanken des Opferschutzes.

#### d) Vernachlässigung vorzugswürdiger Alternativen

- 170** Der Gesetzgeber hat seit 1986 einseitig auf Opferschutz im Strafverfahren gesetzt; er hat den frühen Ansatz mit dem sozialrechtlich angelegten Opferentschädigungsgesetz aus dem Jahr 1976 nicht konsequent weiterverfolgt. Der Gesetzgeber hat den Opferschutz allerdings nicht spannungsfrei in das rechtsstaatliche Strafverfahren integriert, sondern jenem letztlich nur angehängt (Rn. 120, 160, 163). Dies führt zu Gefährdungen der Wahrheitsfindung und von Beschuldigtenrechten sowie zur Rehabilitierung des Monsters und der Rache. Damit ist aber letztlich den legitimen Interessen von Verletzten an einem Ausgleich der durch die Straftat entstandenen Schäden nur wenig gedient. Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen des Verletzten in Form von Schadensersatz und Schmerzensgeld erweist sich – wie gesehen (vgl. Rn. 130) – im

<sup>319</sup> *Pollähne*, StV 2016, 671, 677.

<sup>320</sup> *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensopfer, S. 126 f.

Strafverfahren aus der Verletztenperspektive als prekär; sozialrechtliche Ansprüche können im Strafverfahren überhaupt nicht durchgesetzt werden. Wer es ernst meint mit der Opferhilfe, sollte deshalb nach **anderen Wegen** suchen.<sup>321</sup>

Gegen ein opferzentriertes Verfahren, in welchem der Verletzte im Zentrum stünde und in dem eine uneingeschränkte Opfervermutung gelten würde, wäre nichts einzuwenden – wenn dies außerhalb des Strafverfahrens geschähe.<sup>322</sup> Eine „Parallel Justice“, als ein vom Strafverfahren unabhängiges Verfahren, welches auf das Opfer ausgerichtet ist und wie es ansatzweise in den USA praktiziert wird, könnte eine vorzugswürdige Alternative für echte Opferorientierung in der Zukunft sein. Opfer brauchen, wie *von Galen* zeigt, ein Verfahren, in dem der Grundsatz „in dubio pro victima“, also eine „Glaubhaftigkeitsvermutung“ gilt;<sup>323</sup> ein solches Unterfangen wäre kostspielig, aber auch hilfreich und wirksam. Speziell im Verwaltungsverfahren müssten die Weichen dabei so gestellt werden, dass die Anforderungen an die Glaubwürdigkeit gesenkt werden und so eine staatliche Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden erleichtert wird. Auf diese Weise wäre dem Verletzten geholfen, unabhängig von der Zahlungsfähigkeit des Verurteilten und ohne dass es einer förmlichen Feststellung der Schuld des Angeklagten bedürfte.<sup>324</sup> Während sich die ungebremste Integration von Opferinteressen im Strafverfahren als Sackgasse erweist, könnte die Entwicklung einer wirksamen „Parallel Justice“ im Sozialrecht eine **echte Alternative** darstellen.

171

### Ausgewählte Literatur

- Barton, Stephan* Die Reform der Nebenklage: Opferschutz als Herausforderung für das Strafverfahren, JA 2009, 753 ff.
- Barton, Stephan* Opferanwälte im Strafverfahren: Auf dem Weg zu einem neuen Prozessmodell, in: Pollähne/Rode (Hrsg.), Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits, 2012, S. 21 ff.
- Barton, Stephan* Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien; in: Barton/Kölbel (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 2012, S. 111 ff.
- Barton, Stephan/  
Flotho, Christian* Opferanwälte im Strafverfahren, 2010.
- Bliesener, Thomas/Löse,  
Friedrich/Köhnken,  
Günther (Hrsg.)* Lehrbuch Rechtspsychologie, 2014.
- Breitenfellner, Kirstin* Wir Opfer, 2013.

321 Ganz ähnlich *von Galen*, StV 2013, 171, 175.

322 *von Galen*, StV 2013, 171, 175. Zum Thema „Parallel Justice“ vgl. ferner *Pfeiffer*, in: Marks/Steffen (Hrsg.), Mehr Prävention – weniger Opfer, 2014, S. 179 ff.

323 *von Galen*, StV 2013, 171, 176.

324 *von Galen*, StV 2013, 171, 176.



- Christie, Nils* The Ideal Victim, in: Fattah (Hrsg.), From crime policy to victim policy, 1986, S.17 ff.
- Daimagüler, Mehmet Gürcan* Der Verletzte im Strafverfahren, 2016.
- Endler, Marius* Die Doppelstellung des Opferzeugen. Zur Vereinbarkeit der Informations-, Offensiv- und Beistandsrechte des Opfers mit dessen Zeugenstellung, 2019.
- Giglioli, Daniele* Die Opferfalle, 2016.
- Goltermann, Svenja* Opfer – Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne, 2017.
- Hassemer, Winfried/ Reemtsma, Jan Philipp* Verbrechensopfer, 2002.
- Haupt, Holger/Weber, Ulrich/Bürner, Sigrid/ Frankfurth, Mathias/ Luxenburg, Kirsten/ Marth, Dörte* Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, 2. Aufl. 2003.
- Höynck, Theresia* Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten, 2005.
- Janowski, Bernd/ Welker, Michael* Einleitung: Theologische und kulturelle Kontexte des Opfers, in: Janowski/Welker (Hrsg.), Opfer. Theologische und kulturelle Kontexte, 2000, S. 7 ff.
- Kersten, Anne* Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz, 2015.
- Kiefl, Walter/ Lamnek, Siegfried* Soziologie des Opfers, 1986.
- Klimke, Daniela/ Lautmann, Rüdiger* Opferorientierungen im Bereich Kriminalität und Strafe, in: Anhorn/Balzereit (Hrsg.), Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit, 2016, S. 549 ff.
- Kölbel, Ralf/Bork, Lena* Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel, 2012.
- Meier, Bernd-Dieter* Kriminologie, 5. Aufl. 2016.
- Niedling, Dirk* Strafprozessualer Opferschutz, 2005.
- Peter, Frank K.* Das 1x1 des Opferanwalts, 3. Aufl. 2017.
- Sautner, Lyane* Vitkimologie, 2014.
- Schroth, Klaus/ Schroth, Marvin* Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, 3. Aufl. 2018.
- Treibel, Angelika/ Seidler, Günter H.* Wer ist ein Opfer? Über Täter- und Opferstereotypen am Beispiel des Geschlechterstereotyps, in: Seidler/Freyberger/ Maercker (Hrsg.), Handbuch der Psychotraumatologie, 2. Aufl. 2015, S. 529 ff.
- Weigend, Thomas* Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989.
- Weiner, Bernhard/Ferber, Sabine* Handbuch des Adhäsionsverfahrens, 2. Aufl. 2016.